

Hildesheimer Quellen zur Einführung der Reformation in Hildesheim

Von Barbara Meyer-Wilkens

Vorbemerkung

Die Arbeit, die im folgenden abgedruckt wird, wurde im Jahre 1968 in Tübingen als wissenschaftliche Hausarbeit für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien eingereicht. Sie wurde bei Herrn Professor E. W. Zeeden, Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Tübingen, angefertigt. Für die Veröffentlichung an dieser Stelle wurde sie noch einmal überarbeitet, vor allem an einigen Stellen entscheidend gekürzt. Was hier vorgelegt wird, war von Beginn der Archivarbeiten an, und ist es auch jetzt noch, gedacht als Grundlage für eine Dissertation.

Danken möchte ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr. E. W. Zeeden, Tübingen, für Unterstützung und Förderung der Arbeit und die Anregung, sie zu veröffentlichen, und den Herren Archivdirektor Dr. von Jan und Pfarrer Engfer, beide Hildesheim, für Rat und Hilfe bei den Archivstudien, dazu dem letztgenannten Herrn für seine Bereitschaft, die Arbeit in dem von ihm herausgegebenen Jahrbuch zu veröffentlichen. Dank gebührt vor allen anderen – wenn auch an letzter Stelle genannt – der „Studienstiftung des Deutschen Volkes“, die mir durch die Gewährung eines Stipendiums ein Studium sowie die Abfassung der vorliegenden Arbeit mit ihren ausgedehnten Archivstudien erst ermöglicht hat.

I. Abgrenzung des Themas und Aufbau der Arbeit

In der vorliegenden Arbeit werden nur Quellen besprochen, die die Verhältnisse in der Stadt Hildesheim beleuchten. Zwar wurde die Reformation auch in den Gebieten des Hochstifts Hildesheim, die in der Stiftsfehde (1519–1523) von den Herzögen von Wolfenbüttel und Calen-

berg¹ erobert wurden, offiziell eingeführt. Die genannten Stiftsgebiete können hier jedoch nicht berücksichtigt werden, weil ihr Geschick bis 1643 weitgehend mit der Geschichte der Herzogtümer Wolfenbüttel und Calenberg zusammenfiel. Wie weit die Reformation in den Gebieten, die 1523 beim Bistum Hildesheim verblieben waren, besonders in den verpfändeten Ämtern Peine und Steuerwald, Eingang fand, läßt sich schwer beurteilen, da es nur wenige Quellen dazu gibt und eine solche Entwicklung, wenn sie je vorhanden war, durch spätere Rekatholisierungsmaßnahmen der Bischöfe rückgängig gemacht wurde. Die Stadt dagegen hatte sich im Spätmittelalter weitgehend von ihrem Landesherren emanzipiert und betrieb eine eigene Politik.

Die Quellenlage wurde nur bis zum Jahr 1553 untersucht. In diesem Jahr schloß die Stadt mit dem erwählten Bischof Friedrich von Holstein einen Vertrag, durch den der Stadt das evangelische Bekenntnis gesichert wurde². Damit fand die Entwicklung einen gewissen Abschluß.

Bewußt ausgeklammert wurde in dieser Untersuchung die ‚Hildesheimer Stiftsfehde‘ (1519–1523), obwohl sie zeitlich mit den Anfängen der Reformation in Deutschland zusammenfällt, um eine Ausweitung des Themas ins Uferlose zu vermeiden. Auch gibt es die ersten Belege für reformatorische Regungen in Hildesheim erst für das Jahr 1524. Läßt sich damit eine solche Ausklammerung rechtfertigen, so könnte man doch gewichtige Argumente vorbringen, die dagegensprechen, denn das für das Bistum negative Ergebnis der Stiftsfehde hat m. E. wesentlich mit dazu beigetragen, in der Stadt Voraussetzungen für die Durchsetzung der Reformation zu schaffen. Seit 1523 residierte – außer in den Jahren 1538/39 – kein Bischof in Hildesheim. Auch Bischof Valentin von Tetteleben lebte seit 1539 fast nur noch außerhalb des Bistums. Erst Bischof Burchard von Oberg (1557–1573) hielt sich wieder vorwiegend in Hildesheim auf. Für die Person Bischof Valentins läßt sich feststellen, daß die Gründe für seine Abwesenheit eng mit dem Ergebnis der Stiftsfehde zusammenhingen. 1. Er führte in Rom einen Prozeß um die Stiftsrestitution und bemühte sich anschließend in der Umgebung des Kaisers um die Anerkennung des päpstlichen Urteils. 2. Das Bistum war durch die Stiftsfehde und ihre Folge – den Verlust des größten Teils des Stiftsgebietes – völlig verarmt. Bischof Valentin war daher vorwiegend auf die Einkünfte seines Domkanonikats in Mainz, wo Residenzpflicht für die Domherren bestand, angewiesen³. Die Stadt konnte also politische

¹ Zwar nannten sich alle Welfenherzöge ‚Herzog von Braunschweig und Lüneburg‘; sie werden im folgenden jedoch, um die Unterscheidung zu erleichtern, nur als Hg. von Calenberg, Hg. von Lüneburg und Hg. von Wolfenbüttel bezeichnet.

² UB 8, Nr. 896, S. 740–743.

³ H. Grundmann, Valentin von Tetteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1530, 1958, Einl. S. 14 f.

Entscheidungen treffen – und in dieser Zeit war der Beschluß zur Einführung der Reformation auch eine politische Entscheidung –, ohne wirksame Gegenmaßnahmen ihres Stadtherrn befürchten zu müssen. Auch läßt sich vermuten, daß die hohe Verschuldung der Stadt infolge der Stiftsfehde dazu beigetragen hat, die Animosität der Bürger gegen die als reich angesehenen Stifte und Klöster und eine gewisse allgemein antiklerikale Stimmung zu verstärken und damit das Eindringen der reformatorischen Lehre zu erleichtern.

Es werden hier nur die Quellen besprochen, die sich in Hildesheimer Archiven befinden. Es gibt in Hildesheim zwei öffentliche Archive: das Stadtarchiv und die Beverinsche Bibliothek (bischöfliches Diözesanarchiv). Die Bestände des Diözesanarchivs wurden nach der Säkularisation 1803 bis auf geringe Reste nach Hannover überführt⁴. In der Beverinschen Bibliothek befindet sich nur noch sehr wenig ergänzendes Material, fast ausschließlich zum Verhältnis der Stadt zu den Klöstern und Stiften. Teilweise handelt es sich sogar nur um Abschriften von Akten aus dem Stadtarchiv. Die Aktenbestände des Stadtarchivs zum Thema „Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim“ sind dagegen recht umfangreich. Es wird daher bei der Angabe des Fundortes in den Anmerkungen auf den Hinweis ‚Stadtarch. Hild.‘ verzichtet und nur die Signatur genannt. Bei allen anderen Quellen werden Fundort und Signatur in der üblichen Form angegeben. Zu erwähnen ist noch, daß zusätzlich aus der Stadtbibliothek Hildesheim einige zeitgenössische Drucke herangezogen werden konnten.

Diese Arbeit soll ein Quellenbericht sein, das heißt, es soll ein Überblick über die zur Einführung der Reformation vorhandenen Quellen gegeben werden. Eine Interpretation dieser Quellen oder eine detaillierte Beschreibung einzelner Ereignisse war nicht Ziel der Arbeit. Doch ließen sich Ansätze zu einer Interpretation, vor allem bei den erzählenden Quellen, nicht ganz vermeiden, da die Glaubwürdigkeit dieser Quellen untersucht werden mußte. Ebenso war es bei der Besprechung der Akten und Korrespondenzen nicht zu umgehen, daß auf Einzelereignisse eingegangen wurde; denn es erschien sinnlos, in einem Quellenbericht, der nicht Einleitung zu einer größeren Arbeit ist, nur die Fundorte der Quellen anzugeben, ohne diese Quellen in den Gesamtzusammenhang einzuordnen.

⁴ Th. Ulrich, Das Nieders. StA in Hann. als Quelle der Gesch. des Hochst. Hild., Uns. Diöz. 28, 1959, Heft 2, S. 49–53. C. Haase/W. Deeters, Übersicht über die Bestände des Nieders. StA Hannover, Veröff. der nieders. Archivverw. 19, 1965. Vgl. auch: J. König, Quellen zur Gesch. des Hochst. Hild. im Staatsarchiv Wolfenbüttel, Uns. Diöz. 37, 1969, S. 1–10.

Im ersten Teil werden zunächst die gedruckten, dann die ungedruckten erzählenden Quellen besprochen. Quellen, die bisher nur auszugsweise oder als Inhaltsreferat veröffentlicht wurden – es handelt sich dabei um kleinere, wenn auch zum Teil nicht unwichtige Quellen –, werden dabei im Abschnitt über die ungedruckten erzählenden Quellen behandelt. Zwei dieser Quellen können auch als ‚Bericht‘ angesehen werden und würden damit ihren Platz eher bei den Akten haben. Es überwiegt in ihnen jedoch das erzählende Element.

Im zweiten Teil soll versucht werden, über die in Hildesheim vorhandenen Akten und Korrespondenzen einen Überblick zu geben. Wenn in diesen Abschnitt auch eine Besprechung der von R. Doebner herausgegebenen Urkunden der Stadt Hildesheim eingefügt ist, so geschieht das, um eine weitere Untergliederung zu vermeiden. Auch hat Doebner sich nicht auf die Edition von Originalurkunden beschränkt, sondern auch andere Schriftstücke aufgenommen. Das Urkundenbuch ist die einzige geschlossene Quellenpublikation für diese Zeit. Von den Akten wurde bisher nur ein verschwindend kleiner Teil – wenn auch die wichtigsten Stücke – verstreut in verschiedenen Arbeiten gedruckt, teilweise als Anhang zu Darstellungen über die Einführung der Reformation in Hildesheim. Daher wird in diesem Abschnitt auf die gedruckten Quellen erst an zweiter Stelle eingegangen.

Zur Datierung muß noch bemerkt werden: Die Hildesheimer datierten – auch noch lange nach Einführung der Reformation – fast ausschließlich nach dem kirchlichen Kalender, während die eingegangenen Briefe schon weitgehend die Datierung nach dem weltlichen Kalender aufweisen. In dieser Arbeit werden jedoch alle Datierungen umgerechnet nach dem heute üblichen Gebrauch angegeben.

II. Erzählende Quellen

1. Gedruckte erzählende Quellen

Ein Teil der erzählenden Quellen, die Nachrichten über erstes Auftauchen, Ausbreitung und Durchsetzung der reformatorischen Lehre in Hildesheim und die nachfolgenden Ereignisse enthalten, liegt gedruckt vor. Die umfangreichsten dieser Quellen sind die Chronik des Johan Oldecop und die Tagebücher der Familie Brandis, das sogenannte *Diarium Brandisianum*. Für Einzelheiten sind die kleineren Quellen jedoch manchmal ergiebiger.

Da die Quellen verschieden geartet sind, wird bei der Besprechung von Inhalt und Glaubwürdigkeit der Quelle, Person des Verfassers und Edition nicht immer dieselbe Reihenfolge eingehalten. Auf Zwischen-

überschriften wird verzichtet, um zu vermeiden, daß die Darstellung – besonders bei der Besprechung der kleineren erzählenden Quellen – durch zu starke Untergliederung unübersichtlich wird.

a) Die Chronik des Johan Oldecop ⁵

Über die 1891 von Karl Euling herausgegebene Chronik des Hildesheimer Geistlichen und späteren Dechanten des Heilig-Kreuz-Stiftes in Hildesheim, Johan Oldecop, wurde in jüngster Zeit eine Dissertation angefertigt ⁶. In dieser Untersuchung wird ausführlich über diese Quelle, ihren Aufbau, den Zeitpunkt der Niederschrift und die Herkunft der Nachrichten, über die Person des Chronisten, seine konfessionelle Einstellung und sein Weltbild gesprochen. Es ist daher überflüssig, die Ergebnisse dieser Untersuchung hier in Kurzfassung zu wiederholen. Um den Wert der Nachrichten Oldecops über die Anfänge der Reformation in Hildesheim voll würdigen zu können, müssen jedoch einige Voraussetzungen klar gesehen werden.

Als in der Stadt Hildesheim die Reformation eingeführt wurde, war Johan Oldecop Scholaster des Heilig-Kreuz-Stiftes in Hildesheim und noch nicht ganz 50 Jahre alt. Er war in Hildesheim beheimatet und hielt sich seit 1531, nach Beendigung seiner Tätigkeit in bischöflichen Diensten, vorwiegend in seiner Vaterstadt auf. Er stand also sowohl räumlich als auch zeitlich den Ereignissen in Hildesheim während der Reformationszeit nahe und nahm entsprechend Anteil an den Geschehnissen. Der reformatorischen Bewegung jedoch stand er um so ferner. Er war, obwohl er in seiner Jugend bei Luther in Wittenberg studiert hatte, ein starrer Gegner der evangelischen Lehre ⁷. Diese Einstellung Oldecops muß bei der Auswertung seiner Nachrichten über lutherische Bestre-

⁵ K. Euling (Hrsg.), Chronik des Johan Oldecop, Bibl. des Literar. Ver. in Stuttgart, Bd. 190, 1891. Nach freundlicher Auskunft von Herrn Pfarrer Engfer muß die Urschrift der Chronik, die noch Euling für seine Edition benutzen konnte, heute als endgültig verloren angesehen werden. In der Beverinschen Bibliothek befinden sich nur noch eine Abschrift von 1606, Bev. Bibl. Hs. 81, und ein Auszug aus dem 17. Jh., Bev. Bibl. Hs. 82.

⁶ G. Scholz, Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johan Oldecop (1493–1574). Reformation und katholische Kirche im Spiegel von Chroniken des 16. Jahrhunderts. RST 103, Münster 1972.

⁷ vgl. Scholz, a.a.O., passim. Aus Hildesheim sind überhaupt wenig Fälle bekannt, daß Geistliche sich dem lutherischen Bekenntnis zuwandten. Ausnahmen: Knigge und Preyn 1525, Brandis I, S. 249 f., vgl. Akten Altst. 132, 2 und Bev. Bibl. Hs. 369, Bl. 303 ff. (Abschriften); der Dominikanerkonvent nach 1542, UB 8, Nr. 880, S. 717–721; vgl. die Klage Bugenhagens, daß in Hildesheim kein Pfarrer oder Hilfsgeistlicher sei, der ihn und Heinrich Winkel (Anton Corvinus sei noch nicht eingetroffen) bei der Neuorganisation des Kirchenwesens unterstützen könne, K. Graebert, Bugenhagens erste Predigt in Hild., Zs. Hist. Ver. Nieders., 1899, S. 297 f.

bungen und die Einführung der Reformation in seiner Vaterstadt sowie über das Verhalten des Stadtrates in den folgenden Jahren berücksichtigt werden. Ferner ist zu beachten, daß es sich bei Oldecops Chronik trotz ihrer Gliederung nach dem annalistischen Prinzip nicht um fortlaufende Aufzeichnungen handelt. Oldecop schrieb die vorliegende Fassung erst im hohen Alter, und aus der Rückschau stellte sich ihm wohl manches in einem helleren, anderes in trüberem Licht dar⁸. Hinzu kommt, daß Oldecop als Angehöriger des Stiftsklerus' von den rigorosen Eingriffen des Rates nach 1542 in Vermögen und Freiheiten der Stifte und Klöster in und vor der Stadt mit betroffen war⁹.

Eine gewisse Einseitigkeit der Mitteilungen läßt sich daher nicht leugnen. Anhaltspunkte für die Neuorganisation des Kirchenwesens in Hildesheim wird man bei Oldecop natürlich vergeblich suchen. Auch hat man manchmal den Eindruck, daß er nur zu gern bereit war, diskriminierende Bezeichnungen und ungünstige Berichte über Reformatoren und Anhänger der Reformation kritiklos zu übernehmen¹⁰ – Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel aber zum Beispiel eine lautere und redliche Gesinnung bescheinigte¹¹, obwohl er es aus der Zeit der Stiftsfehde hätte besser wissen müssen¹². Nachweisbare Irrtümer, teilweise auch Vereinfachungen eines Sachverhaltes¹³ oder ursächliche Verknüpfungen von Ereignissen, die nichts miteinander zu tun hatten, lassen sich meistens mit mangelhafter Unterrichtung oder einer gewissen Erinnerungsschwäche durch zu großen zeitlichen Abstand erklären. Die Behauptung,

⁸ vgl. Scholz, a.a.O., S. 10.

⁹ Er tadelte solche Übergriffe auch aus der Zeit vor 1542, doch mit vergleichsweise milden Worten, z. B. Oldecop, S. 170 f.; vgl. Maßnahmen nach 1542, S. 229–233.

¹⁰ vgl. Scholz, a.a.O., S. 39 ff. (dort auch Beispiele).

¹¹ Oldecop, S. 203, vgl. auch S. 197, 3 ff. Eindeutige Parteinahme für Hg. Heinrich ohne Rücksicht darauf, daß mindestens Goslar sich durch das Verhalten Hg. Heinrichs bedroht fühlen konnte.

¹² Hier scheint das konfessionelle Moment die sonst vorhandene Animosität gegen die Welfen zu überdecken.

¹³ z. B. Oldecop, S. 242 f. Auseinandersetzung zwischen Stadt und Domkapitel wegen Jost von Alten, der noch aus der Stiftsfehde Forderungen an das Stift Hildesheim hatte. Oldecop spricht hier als Angehöriger des Kreuzkapitels gegen das Domkapitel. Die Einzelmaßnahmen des Rates (Preisgabe von Getreide, das den Geistlichen zustand) lassen sich nicht nachprüfen. Aus den Akten sind nur Maßnahmen des Rates gegen das Domkapitel wegen des Verhaltens Jost von Altens bekannt. Ganz unschuldig scheint hier auch B. Valentin nicht gewesen zu sein; er hatte offensichtlich Ende 1542 oder Anfang 1543 Jost von Alten mit seinen Forderungen an die Stadt Hildesheim verwiesen, da die Stadt die Erhebung einer Landschatzung in ihrem Pfandgebiet Peine verhindert habe und er daher nicht in der Lage gewesen sei, seine Zusagen wegen der Abzahlung der Stiftungsschulden einzuhalten, Akten Altst. 21, 19; 132, 36.

die treibende Kraft beim Verbot der Predigten im Dom durch den Rat nach der Predigt des Weihbischofs Balthasar Fannemann¹⁴ am 3. 9. 1542 als Antwort auf die Predigten Bugenhagens und Winckels in der Andreaskirche seien die Prädikanten gewesen, muß als unzutreffend und evtl. von der Beurteilung der Lage durch Bischof Valentin beeinflusst angesehen werden¹⁵. Ähnlich verhält es sich mit Oldecops Behauptung, die Hildesheimer hätten sich bei ihrer Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund zu Gewaltmaßnahmen gegen Klöster und Stifte und zur Zerstörung ihrer Gebäude verpflichten müssen¹⁶. Der Schmalkaldische Bund scheint bei den Maßnahmen der Stadt gegen geistliche Institute eher bremsend gewirkt zu haben¹⁷. Doch kann man der Auffassung Oldecops eine gewisse subjektive Richtigkeit nicht absprechen, da mit der Religionsänderung und ihren Folgen¹⁸ offensichtlich alle bis dahin noch vorhandenen Hemmungen gegenüber Bischof, Domkapitel, Stiften und Klöstern fortfielen.

Als Beispiele für eine ungerechtfertigte Verknüpfung verschiedener Ereignisse können genannt werden: der Kämmererprozeß von 1531, der – im Gegensatz zu Oldecops Auffassung – mit großer Wahrscheinlichkeit nicht direkt mit reformatorischen Bestrebungen innerhalb der Be-

¹⁴ Th. Rensing, Das Dortmunder Dominikanerkloster, Münster 1936, S. 141–150.

¹⁵ Oldecop, S. 222 f. Auch B. Valentin behauptete in seinen Klageschriften, die Prädikanten hätten zu dem Predigtverbot gedrängt. Der Domdechant Ludolf von Veltheim schrieb jedoch in seinem Bericht an B. Valentin am 24. 9. 1542: „Na vorendunge des sermons sint de predicanten myt navolgendem vele volcke wedder wechgegan unde hebben jegen vele gesecht, dat de wyl-bischof sy eyn gelert man, hebbe ok eyne sermon gedan, dede unstrefflick alleyn dat he cappen unde platten an sek hebbe; unde wan he de nicht hedde unde oren handel annemen wolde, wolden se one tom oversten regenten setten. Aver de anhengers van orentwegen hebben nicht liden kunnen, dat he mer predigen scholde; wente opentlik gesecht, alle watme den vormiddach to sunte Andreaß buwede, wolde myt der wyse uppe den namiddach im dome ummegestort werden, derhalven vele handel vorge-nomen.“ Vgl. Bericht vom 28. 9. 1542 zum Verbot des Kirchgangs in den Dom, den die Prädikanten bis Ostern freistellen wollten: „So sint de van Hildensem vel heftiger den ore lerer darup gewesen...“, Akten Altst. 132, 24, zit nach Jacobs, H. Winckel, S. 308 und 310.

¹⁶ Oldecop, S. 229 f.

¹⁷ vgl. Eingaben der Hildesheimer und Abschiede der Bundestage. Anträge und Instruktionen: Akten Altst. 91, 8; 132, 35; 132, 37; 132, 45. Abschiede: Akten Altst. 132, 50; 142, 12; 142, 13; 142, 16; 142, 85. Vgl. Anträge der Prädikanten an den Rat: Akten Altst. 36, 2; 132, 33; 132, 42; 132, 43; 132, 48. Vgl. auch das Bemühen Lgf. Philipps, mäßigend auf das Verhalten der Hildesheimer B. Valentin gegenüber einzuwirken, Akten Altst. 142, 24.

¹⁸ Erkennbar z. B. auch in dem völligen Wechsel der Zusammensetzung des Rates bei den Wahlen 1543.

völkerung in Zusammenhang stand¹⁹, und die Abreise Bugenhagens aus Hildesheim, die nicht, wie Oldecop glauben macht, eine Folge der Ankunft Bischof Valentins war²⁰. Bei dem zweiten Beispiel liegt vermutlich ein – wenn auch vielleicht willkommener – Irrtum auf Grund mangelhafter Unterrichtung vor.

Viele Nachrichten Oldecops lassen sich aus Akten oder anderen Quellen, die als unabhängig von Oldecop angesehen werden können, belegen, so die meisten der von ihm mitgeteilten Vorfälle lutherischer Tendenz vor 1542²¹ und der von ihm erwähnten Maßnahmen des Rats gegen die alte Kirche, ihre Anhänger, ihre Institutionen und deren Besitz²². Auch das Bild, das man von Oldecop über den Sieg der luthe-

¹⁹ Oldecop, S. 179–184, vgl. Brandis II, S. 13–15, Akten Altst. 86, 10–12. Nach Oldecop gingen Kämmererprozeß und Neuwahl des Rates mitten in der Amtszeit auf das Konto der lutherisch gesinnten Bürger, die mit dem Kämmererprozeß einen Umschwung zu ihren Gunsten erstrebten. Noch J. H. Gebauer (Gebauer I, S. 306–308) sieht einen solchen Zusammenhang, wobei er sich vielleicht vorwiegend auf das Zeugnis Oldecops stützt. Dagegen spricht jedoch die Tatsache, daß zwei der inhaftierten Kämmerer als Anführer des Aufruhrs im folgenden Jahr genannt werden, bei dem die Forderung nach Prädikanten erhoben wurde, d. h. eindeutig reformatorische Motive mit im Spiel waren (Brandis II, S. 24, 20 ff., vgl. den Briefwechsel wegen der ausgewiesenen Bürger, Akten Altst. 132, 15), und daß der streng altgläubige Hans Wildefuer anstelle des abgesetzten Dietrich Pining – nicht Henning Konerding, wie Oldecop berichtet – zum Bürgermeister gewählt wurde (Brandis II, S. 14, 11 ff., vgl. Schoßregister für 1531, Hs. Altst. 160). Erstaunlich ist, daß Oldecop den Aufruhr von 1532 überhaupt nicht erwähnte, obwohl dieser die Gemüter sicher in ähnlichem Maße erregt hat wie der Kämmererprozeß. Vielleicht hatten sich in seiner Erinnerung beide Ereignisse zu einem verwoben.

²⁰ Oldecop und Brandis berichteten übereinstimmend, daß B. Valentin am 1. 10. 1542 in Hildesheim eintraf. Oldecop, S. 223, 35: „am dage Remigii, primo octobris...“, Brandis II, S. 53, 30: „...des sondages na Michaelis...“. Die Statthalter und Räte von Wolfenbüttel forderten aber schon in einem Schreiben vom 24. 9. an den Rat von Hildesheim, Bugenhagen zu entlassen, da er für die Visitation in den Wolfenbüttelschen Gebieten dringend benötigt werde, Akten Altst. 132, 25. Ausgeschlossen ist es nicht, daß Bugenhagen ungefähr zu der Zeit die Stadt verließ, als B. Valentin in Hildesheim eintraf. Von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Ankunft des Bischofs und der Abreise Bugenhagens kann jedoch wohl kaum die Rede sein.

²¹ Oldecop, S. 178 f. – vorausgesetzt, daß es sich hier um das Auftreten des Prädikanten Martin Leister handelt, was aus Oldecops Mitteilung nicht deutlich hervorgeht, vgl. Brandis II, S. 11 f., Akten Altst. 132, 6–10 und Hs. Altst. 73, fol. 199r–200r und 203r–205r; Oldecop, S. 179, vgl. Brandis II, S. 7 f. und UB 8, Nr. 815, S. 650 f. (die ‚Leisen‘ wurden jedoch im Jahr 1530 in der Michaeliskirche gesungen).

²² Ausweisung des Priors der Karthause, Oldecop, S. 243 f., vgl. Akten Altst. 91, 76; Verbot des Läutens im Dom, Oldecop, S. 244, 5 ff., vgl. Brandis II, S. 64 f. (29. 7. 1546) und Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 109 a f.; Forderungen an die Geist-

rischen Partei in Hildesheim und die Einführung der Reformation gewinnt, wird weitgehend von anderen Quellen bestätigt²³ – nicht jedoch die Episode mit den Kramerfrauen, die angeblich Landgraf Philipp von Hessen durch eine Abordnung baten, das Evangelium nach Hildesheim zu bringen²⁴. In zwei Fällen bezeugte er seine eigene Teilnahme: bei dem Auftreten eines Schmiedegesellen als evangelischer Prädikant mit dem anschließenden Versuch einer Teufelsaustreibung, das unter dem Jahr 1531 verzeichnet ist²⁵, und bei der Predigt des Weihbischofs Balthasar Fannemann am 3. 9. 1542²⁶. In einem Fall war er als Angehöriger des Kreuzkapitels persönlich von einer Maßnahme des Rates mit betrof-

lichen, Oldecop, S. 244, 19 ff., vgl. Doebner, Annalen, S. 137 (1546); Ausweisung des Rektors der Brüder vom gemeinsamen Leben, Oldecop, S. 244, 19 ff., vgl. Doebner, Annalen, S. 141, Akten Altst. 132, 24 und Bev. Bibl., Hs. 313, Bl. 119 ff.; Inventarisierung der Urkunden und Kleinodien in den Klöstern St. Michaelis und Karthause 1542, Oldecop, S. 223, 29 ff., vgl. Akten Altst. 91, 6; Ratserlaß von 1546 mit der Anordnung, wer nicht vor seinem Tode unter beiden Gestalten kommuniziere, solle außerhalb der Stadt begraben werden, Oldecop, S. 248, 20 ff., vgl. Hs. Altst. 57, S. 38 und Brandis II, S. 56, 28 f.; Heranziehung der Geistlichen und ihrer Güter zur Bestreitung der Kriegskosten 1546/47, Oldecop, S. 250, 30 ff. und S. 261, 31 ff., vgl. Brandis II, S. 66, 23 ff. und Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 152 f.; Zerstörung von Sültekloster und Karthause, Oldecop, S. 232, 16 ff., vgl. Brandis II, S. 64, 40 ff., Doebner, Annalen, S. 141 und Akten Altst. 91, 37 und 91, 77; Zerstörung der Johanniskirche, Oldecop, S. 232, 18 f. und S. 259 f., vgl. Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 152 f.

²³ Einfluß der Vertreter der befreundeten Städte, endgültige Entscheidung über die Annahme des reformatorischen Bekenntnisses durch die gesamte Bürgerschaft, Entfernung des Altarsakramentes aus der St.-Andreas-Kirche auf Forderung der Prädikanten, Predigten Bugenhagens, Winckels und des Weihbischofs, Oldecop, S. 220–223, vgl. Brandis II, S. 53, Hamelmann, Bl. 67^v–68^r, Akten Altst. 132, 24 und Hs. Altst. 184, fol. 5^r–13^r, gedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 141–146.

²⁴ Oldecop, S. 220. Eine Schilderung dieser Episode ist nur in jüngeren Quellen zu finden, die zudem evtl. von Oldecop abhängig sind, Hs. Altst. 6 a, 6 b, 174 a, 174 b, Akten Altst. 91, 1 und Bev. Bibl. Hs. 331 a, Bl. 162 (Historia de Lutheranismo Hildesimensi, Abschrift vom Ende des 17. Jhs.). Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich etwas derartiges zugetragen hat. Solange sich jedoch in anderen Quellen nicht der geringste Anhaltspunkt für die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes findet, muß ihm mit Skepsis begegnet werden, da er etwas sagen-hafte Züge trägt. Außerdem hatten die Städte im Bunde mit anderen Schmalkaldischen Ständen schon früher mehrfach versucht, Hildesheim auf die Seite der Reformation zu bringen. Ihre Position war im August 1542 stärker als je zuvor. Es fragt sich daher auch, ob eine solche Gesandtschaft von Frauen überhaupt nötig gewesen wäre, um einen neuen Vorstoß der Schmalkaldener auszulösen. In einer Eingabe B. Valentins auf dem Reichstag in Nürnberg 1543 heißt es, angeblich hätten einige Einwohner ohne Wissen des Rates die Bundesfürsten gebeten, die evangelische Lehre in Hildesheim einzuführen, Akten Altst. 132, 24.

²⁵ Oldecop, S. 176–178.

²⁶ Oldecop, S. 22 f.

fen²⁷. Leider ist gerade das Ereignis, das eine Beglaubigung von anderer Seite am nötigsten hätte, nämlich das Auftreten des Schmiedegesellen, nicht aus anderen Quellen zu belegen²⁸. Doch ließe sich ein solcher oder ähnlicher Vorfall durchaus mit der Situation der Anhänger Luthers in Hildesheim um 1530 erklären. Der von Oldecop in diesem Zusammenhang²⁹ als Wortführer genannte Henning Ampelmann scheint tatsächlich eine führende Rolle unter den Anhängern der lutherischen Lehre in Hildesheim gespielt zu haben³⁰.

Eigentlich sind die Nachrichten Oldecops über eine lutherische Bewegung in Hildesheim und die Entwicklung nach 1542 nicht besonders reichhaltig. Vor allem sind sie wenig detailliert und fast ausschließlich in zwei Jahren zusammengedrängt: in den Jahren 1531 und 1545. Das ist auffallend, auch wenn man berücksichtigt, daß Oldecop bei seinen Datierungen meistens sehr großzügig war³¹. Vielleicht ist es so, daß ihn in diesen Fällen bei der Schilderung des ersten Ereignisses die Erregung übermannte und er dann alle ähnlichen Vorfälle, die ihm einfielen, anfügte – und dabei auch manches vergaß³² – ohne Rücksicht darauf, in welchem Jahr sie sich abgespielt hatten.

Erstaunlich ist, daß Oldecop, dem man sonst nicht wenige Ungenauigkeiten nachweisen kann, einige Dokumente ziemlich korrekt wiedergibt. Neben dem Quedlinburger Rezess von 1523³³ ist hier vor allem das Gutachten der Wittenberger Theologen (Bugenhagen, Kreutziger, Melancthon und Eber) von 1547 zum Verhalten der Stadt dem Bischof und

²⁷ Bibelauslegungen durch Justus Jonas in der Kreuzkirche 1547, Oldecop, S. 261 f., vgl. Hamelmann. Bl. 69^v, vgl. auch Akten Altst. 91, 182 (Zugeständnis des Kreuzkapitels in einem Vertrag mit dem Rat der Stadt vom Februar 1546, seine Kirche zu öffnen und zu passender Zeit der christlichen Gemeinde dort das Evangelium verkünden zu lassen, es auch selbst mit seinem Gesinde zu hören und zum Unterhalt des Prädikanten beizutragen).

²⁸ Es wird nur in den oben, Anm. 24, genannten jüngeren Quellen erwähnt. In den im Stadtarchiv befindlichen Quellen ist es zudem ein Schusterknecht, von dem diese Begebenheit berichtet wird.

²⁹ Oldecop, S. 176.

³⁰ 1532 schrieb ein Braunschweiger an ihn, die Prädikanten Lafferdes und Petersen seien nach Hildesheim abgefertigt, und bat ihn, sie vor Schaden zu schützen, Akten Altst. 153, 68. Im Zusammenhang mit dem Aufruhr 1532 taucht Ampelmanns Name nicht auf.

³¹ Angaben wie „Umme dusse tid...“ sind bei ihm sehr häufig zu finden.

³² So vermißt man eine Nachricht über die Maßnahmen des Rates gegen das Kreuzkapitel im Februar 1546, die Oldecop miterlebt haben muß, da der Vertrag zwischen Rat und Stiftskapitel, der anschließend abgeschlossen wurde, auch seine eigenhändige Unterschrift trägt, Akten Altst. 91, 182. Vgl. auch Hs. Altst. 6 a und Bev. Bibl. Hs. 361 a (Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster mit Nachrichten über diese Aktion der Stadt).

³³ Oldecop, S. 129–133, vgl. UB 8, Nr. 691, S. 557–560.

der altgläubigen Geistlichkeit gegenüber zu nennen³⁴. Die Reden beim Abschluß der Aussöhnungsverhandlungen im Februar 1548 sind nicht wörtlich wiedergegeben, wie Oldecop behauptete³⁵, stimmen aber in großen Zügen – nicht in der genauen Gedankenfolge und Formulierung – mit den Aufzeichnungen des Stadtsyndikus', der bei der Audienz beim Kaiser als Sprecher auftrat, überein³⁶. Die Wiedergabe der Aussöhnungsartikel bei Oldecop ist als gutes Inhaltsreferat anzusehen³⁷. Man kann fast annehmen, daß Oldecop keine allzu schlechten Beziehungen zur Stadtverwaltung hatte.

b) Das Diarium Brandisianum

Bei diesem ‚Diarium‘³⁸ handelt es sich um die Aufzeichnungen von Angehörigen der Hildesheimer Familie Brandis aus drei Generationen. Die Nachrichten wurden in mittelniederdeutscher Mundart niedergeschrieben. Erst beim dritten Tagebuchschreiber tauchen häufiger lateinische oder dem Hochdeutschen entlehnte Ausdrücke auf.

Der erste Tagebuchschreiber war Henning Brandis (geb. im März 1454 in Hildesheim, gest. am 29. 3. 1529 in Hannover)³⁹. Er war – wie später auch sein Sohn Tile – Mitglied des Knochenhaueramtes, der Wandschneidergilde und der Wollenwebergilde und hatte das Braurecht. 1478 wurde er erstmals in den Rat gewählt⁴⁰. Von 1493 bis 1503 war er alternierend Bürgermeister von Hildesheim. 1503 wurde er als Bürgermeister und Ratsherr abgesetzt und in das Kollegium der 24-Mann

³⁴ Oldecop, S. 265–267, vgl. Akten Altst. 132, 49 (ungefähr zeitgen. Abschrift), gedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 146–148. Die einzige größere Abweichung scheint auf einem Abschreibfehler zu beruhen (vielleicht durch Überspringen einer Zeile): „... denne wyr haben nicht zu krigen raten wollen raten auch ittundt nicht zu krigen Vnd ist dieses ...“ – Oldecop, S. 265, 29 f.: „Dan wir haben nichtt zw kreige rathen Ist diesses ...“

³⁵ Oldecop, S. 276, 4 f.

³⁶ Oldecop, S. 276–278, vgl. Akten Altst. 135, 25 (Rede in der Handschrift des Stadtsyndikus' Joh. Bruns) und 135, 24 (Tagebuch des Stadtsyndikus' über diese Verhandlungen). Wahrscheinlich lauteten alle diese Reden bei der Unterwerfung unter den Kaiser gleich oder ähnlich. In dem Manuskript für die Rede der Hildesheimer Vertreter ist das Wort ‚Braunschweig‘ durchgestrichen und durch ‚Hildesheim‘ ersetzt. Anscheinend wurde die Rede der Braunschweiger Vertreter als Vorlage benutzt.

³⁷ Oldecop, S. 278–280, vgl. Akten Altst. 132, 54 und 135, 25 (Aussöhnungsartikel in mehreren Exemplaren).

³⁸ Diese Bezeichnung ist jünger als die Aufzeichnungen selbst.

³⁹ Lebenslauf nach Brandis I, Einl., S. VIII–XXXVIII.

⁴⁰ Sein Vater Hans Brandis d. Ä. war noch nicht Ratsherr, wird jedoch einmal von Henning als Mitglied des Kollegiums der 24-Mann genannt, Brandis I, Einl., S. IV f.

gewählt, dessen Sprecher er war. Bei den nächsten Wahlen verlor er auch dieses Amt und verließ wegen Anfeindungen aus der Bevölkerung⁴¹ vorübergehend die Stadt (1505–1508 mit Unterbrechungen). 1512 war er Sprecher der ‚Großen Bäuerschaft‘ in Hildesheim und von 1518 bis 1522 nochmals alternierend Bürgermeister⁴². Ein Streit mit dem Rat um das Testament seines Bruders, Dr. Tile Brandis⁴³, veranlaßte Henning 1526, Hildesheim endgültig zu verlassen und von Hannover aus sein Bürgerrecht aufzukündigen. Henning Brandis war dreimal verheiratet. Seine dritte Ehe mit Alheit Blome, einer Tochter des hannoverschen Bürgermeisters Hans Blome, schloß er erst 1508, als nur noch einer seiner Söhne am Leben war.

Der zweite Tagebuchschreiber, Tile Brandis⁴⁴, war ein Sohn von Henning Brandis aus dessen dritter Ehe (geb. am 1. 2. 1511 in Hildesheim⁴⁵, gest. am 29. 8. 1566 in Hildesheim, angeblich an der Pest)⁴⁶. Über seine Jugendzeit ist wenig bekannt. 1516 wurde er nach Eldagsen in geistliche Obhut gegeben⁴⁷. Im Sommersemester 1527 war er an der Universität Leipzig immatrikuliert, mußte jedoch schon 1528 wegen einer Erkrankung seines Vaters nach Hannover zurückkehren. Erst nach Tiles Verlobung mit Gesche Wildefür, der Tochter des hildesheimer Bürgermeisters Hans Wildefür, im Jahre 1530⁴⁸ kehrte die Familie Brandis nach Hildes-

⁴¹ Über die Ursachen für diesen Sturz äußerte sich Henning nicht. Vermutlich bestand ein Zusammenhang mit dem Prozeß zwischen seinem Bruder Hans und dessen Schwiegersohn Hans Luzeken, der erst 1516 in Rom entschieden wurde. Der Prozeßgegner Hans Luzeken hatte die Volksmeinung auf seiner Seite. Wahrscheinlich spielten dabei aber auch noch andere, schwer faßbare Momente mit. So wurde behauptet, Henning habe in den letzten zwei Jahren keine Steuern bezahlt, und gefordert, er solle deshalb 3000 fl. Buße zahlen, Brandis I, Einl., S. VII f. und XI f.

⁴² Über seine persönliche Haltung zur Stiftsfehde (1519–1523) schrieb Henning nichts. Es ist möglich, daß er zu denen in der Stadt gehörte, die schon 1522 einen Ausgleich mit den Gegnern für ratsam hielten, und deshalb als Bürgermeister abgesetzt wurde, Brandis I, Einl., S. XVI–XVIII.

⁴³ Dr. Tile Brandis (1445–1524) war u. a. Propst des Stiftes zum Hl. Kreuz in Hildesheim und hatte u. a. durch seine Tätigkeit als Rechtsbeistand, Ratgeber und Unterhändler in Diensten des Bischofs, der Stadt Hildesheim und anderer Fürsten und Städte ein großes Vermögen erworben. Ursache des Streites zwischen Stadt und Testamentsvollstreckern: Propst Tile hatte die Stadt in seinem Testament nicht bedacht und dem Rat bei der Verwaltung des von ihm gestifteten Sachsenkollegiums in Erfurt und der Auswahl der Stipendiaten kein Mitspracherecht eingeräumt. Der Streit wurde erst 1531 beigelegt, Brandis I, S. VI und XIX–XXXVIII, vgl. NDB 2, S. 525.

⁴⁴ Lebenslauf nach Brandis II, Einl., S. V.

⁴⁵ Brandis I, S. 200.

⁴⁶ Brandis II, S. 108.

⁴⁷ Brandis I, S. 219, 1 f.

⁴⁸ Brandis II, S. 10, 26 ff.

heim zurück ⁴⁹. In den folgenden Jahren war Tile Oldermann der Tuchhändler, Gildemeister der Wollenweber, Oldermann des Knochenhaueramtes und vom Rat eingesetzter Oldermann des Großen Heilig-Geist-Hospitals bei der Andreaskirche ⁵⁰. Sonst scheint er bis zu seiner Wahl in den Rat und zum Bürgermeister im Jahr 1545 kein öffentliches Amt ausgeübt zu haben. Das Bürgermeisteramt übte Tile Brandis alternierend von 1545 bis 1559 und von 1562 bis 1566 aus ⁵¹.

Joachim Brandis d. J., der dritte Tagebuchschreiber (geb. am 27. 10. 1553, gest. am 13. 1. 1613, beides in Hildesheim) ⁵², ist in diesem Zusammenhang nur interessant als Bearbeiter der Aufzeichnungen von Henning und Tile. Er war ein Sohn von Joachim Brandis d. Ä., einem Bruder Tiles. Nach dem Schulbesuch in Hildesheim studierte er von 1570 an in Erfurt, wo er im Sachsenkollegium, einer Stiftung der Familie Brandis, lebte, mußte aber 1573 wegen Krankheit auf Wunsch seines Vaters sein Studium abbrechen. Er hätte sonst gern in Leipzig und Wittenberg studiert. Nach seiner Rückkehr nach Hildesheim widmete er sich zunächst privaten Studien, dann trieb er Woll- und Tuchhandel. Von 1592 bis 1603 war er alternierend als direkter Nachfolger seines Vaters Bürgermeister von Hildesheim.

Henning Brandis hatte seine Aufzeichnungen ⁵³, beginnend mit dem Anfang der vierjährigen Bischofsfehde (1471), in zwei Büchern, einem Binnen- und einem Butenbok, niedergeschrieben ⁵⁴. Außerdem muß es noch ein sogenanntes Bybok gegeben haben ⁵⁵. Binnen- und Butenbok reichten bis 1513. Für die folgenden Jahre bis zum Tod Hennings 1529 waren keine Reinschriften mehr vorhanden. Die Konzepte wurden von seinem Sohn Tile abgeschrieben, anscheinend ohne sie irgendwie chronologisch oder systematisch zu ordnen. Sie bilden den Anfang von Tiles ‚Annalen‘, denen er seine eigenen Aufzeichnungen anfügte.

⁴⁹ vgl. UB 8, Nr. 824, S. 656 (Vergleich über die Schoßnachzahlung der Familie Brandis für ihr Haus in Hildesheim, das sie eine Zeitlang nicht versteuert hatten, 23. 6. 1531).

⁵⁰ Brandis II, S. 25, 40 f. und S. 31, 8 ff.

⁵¹ Wenn die Erzählung Joachims den Tatsachen entspricht, dann war die Absetzung Tiles als Bürgermeister 1559 eine Folge seiner Vorschläge zur Reform des Stadtrates, um Regierung und Verwaltung eine bessere Kontinuität zu geben (Verlängerung der Amtszeiten von Bürgermeister und Rat), Brandis II, S. 93.

⁵² Lebenslauf nach Brandis II, S. I–IV.

⁵³ Das Folgende weitgehend nach Brandis I, Einl., S. XXXIX–XLIX.

⁵⁴ Das Binnenbok enthielt Berichte von öffentlichen und privaten Vorgängen in der Stadt, das Butenbok Berichte von Vorgängen außerhalb Hildesheims, die in Zusammenhang mit der Stadt standen oder sonst irgendwie interessant waren, Brandis I, Einl., S. XLI.

⁵⁵ Brandis I, Einl., S. XLVII f.

Die Aufzeichnungen Hennings und Tiles sind nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, sondern nur in der Bearbeitung durch Joachim Brandis, der in den Jahren 1574 und 1575 zunächst die Annalen seines Onkels Tile ⁵⁶ – angeblich wörtlich ⁵⁷ –, dann die Aufzeichnungen seines Großvaters Henning abschrieb, wobei er Binnen- und Butenbok zu einem Tagebuch verarbeitete und diesen Aufzeichnungen Auszüge aus Tiles Annalen anfügte, um auf diese Weise Berichte aus einem vollen Jahrhundert Hildesheimer Geschichte, beginnend mit der Geburt seines Großvaters Henning, zu bekommen ⁵⁸. Nicht selten hat Joachim dabei Berichte Hennings, die ihm zu lang oder unwichtig erschienen, unter Hinweis auf das Original fortgelassen oder verkürzt wiedergegeben ⁵⁹. Diese, durch Auszüge aus Tiles Annalen ergänzte Bearbeitung der Aufzeichnungen Henning Brandis' bildet den ersten Band des ‚Diarium Brandisianum‘. Die folgenden drei Bände enthalten größtenteils das Tagebuch Joachims, der wahrscheinlich ab 1573 selbständige Aufzeichnungen machte. Joachims Abschrift von Tiles Annalen ist erhalten und befindet sich in der Beverinschen Bibliothek ⁶⁰. Von dem vierbändigen Diarium existieren nur noch Abschriften, die alle nach dem Original angefertigt wurden ⁶¹.

⁵⁶ Brandis II, Einl., S. II.

⁵⁷ Titel: „Annales darinn vnser der Brende Frunde Geburt vnd Absterben, auch was sich sunsten im gantzen Geschlecht Innerhalb vnd ausserhalb Hildenßheim mercklichen zugetragen von Anno 1513 bis Anno 1565 kurtzlich vortzeient, Collegiert vnd zusammengetragen durch Burgermeister Tile Brandis seelig.“ Vermerk am Schluß: „Dut ganntze boichk hebbe ich Jochim Brandiß der junger van wordt tho wordt uth Bormester Tilen Brandiß boichke gescreuen im jare nha cristi gebort 1574.“, Brandis I, Einl., S. XLIII und Anm. 4.

⁵⁸ Titel: „Hundert Hildennßheimische Jahr, das ist was sich von 1454 biß 1554 mit dem Bischof Thumb Capittel vnd der stadt Hildesheim, auch umliegenden Städten vnd eigenen privat sachen mercklich zugetragen hat.“, Brandis I, Einl., S. XLIII f.

⁵⁹ Belege s. Brandis I, Einl., S. XLVII mit Anmerkungen.

⁶⁰ Bev. Bibl. Hs. 73, 4^o, Perg.einb. Außerdem befindet sich dort eine von Dr. Krätz angefertigte Abschrift dieser Annalen, Bev. Bibl. Hs. 74.

⁶¹ Hs. Altst. 116, 4 Folioebände in Halbleder, Bev. Bibl. Hs. 75, 76, 77, 78 (aus den Krätz'schen Sammlungen), Bev. Bibl. Hs. 80 (Abschrift des 4. Bandes). Die vier Bände des ‚Diarium Brandisianum‘ wurden in der Familie vererbt bis zu Bürgermeister Johann Melchior Brandis, der sie dem vorletzten Fürstbischof von Hildesheim, Friedrich Wilhelm Frh. von Westfalen zu Fürstenberg (1763–1789), als Geschenk überreichte. Nach dessen Tod kamen sie in das gräflich westfalensche Archiv zu Fürstenberg/Kr. Büren, wo sie 1848 zusammen mit anderen Beständen bei einem Bauernaufstand verbrannten. Die im Stadtarchiv befindliche Abschrift wurde vom kaiserlichen Pfalzgrafen F. J. Blum beglaubigt und vermutlich auch selbst angefertigt, Brandis I, Einl., S. XLIV.

Das Tagebuch von Henning Brandis (1471–1528) wurde 1896 von Ludwig Haenselmann herausgegeben⁶². Für die Zeit 1513–1528 zog der Herausgeber die ungekürzte Fassung von Tiles Annalen statt des Auszuges aus diesen Annalen im ‚Diarium‘ heran⁶³. Eine völlige Wiederherstellung des Originals, ebenso wie der ursprünglichen Schreibweise, war nach Ansicht des Herausgebers unmöglich. Die Schreibweise wurde nur vereinfacht und geregelt, stilistische Verwirrungen wurden beseitigt und Ellipsen ausgeglichen. Auf eine neue Scheidung in Binnen- und Butenbok wurde verzichtet. Dagegen wurde der Stoff, da er ohnehin nicht genau chronologisch geordnet war, gruppenweise zusammengefaßt nach Vorgängen außerhalb der Stadt, Stadtgeschichten, Familienereignissen und persönlichen Ereignissen. An dieser Gliederung wurde jedoch nicht streng festgehalten⁶⁴. Ein zweiter Band des ‚Diarium Brandisianum‘ erschien 1902, herausgegeben von M. Buhlers⁶⁵. Für die Jahre 1528–1553 benutzte er, ähnlich wie vorher Haenselmann, statt des mageren Auszuges aus Tiles Annalen, die Joachim in seiner Bearbeitung des Diariums bietet, die Annalen selbst. Daher war er gezwungen, den umfangreichen Text an anderer Stelle zu kürzen: Berichte von allgemein bekannten und unwesentlichen Ereignissen und Begebenheiten, die sich an entfernten Orten abspielten, wurden fortgelassen und durch regestenartige Angaben ersetzt⁶⁶. Sonst wurde der Text – abgesehen von unbedeutenden Kürzungen, die durch Striche kenntlich gemacht wurden, und einigen Modernisierungen in der Schreibweise – unverändert gelassen⁶⁷. Die Auflösung der Tagesdaten – Henning und Tile datierten durchweg nach dem kirchlichen Kalender – wurde in beiden Ausgaben am Rand des Textes angegeben, ebenso die Stellung der einzelnen Berichte in der Blum’schen Kopie und in Joachims Abschrift von Tiles Annalen⁶⁸.

⁶² L. Haenselmann (Hrsg.), Henning Brandis’ Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528, 1896.

⁶³ Brandis I, Einl., S. XLV. Außerdem enthält die Veröffentlichung Joachims Bericht über seine Materialien und deren Bearbeitung und seinen Nachtrag über die Händel von Hans Brandis d. J., S. 264 und 265–268. In der Handschrift: Diar. Brand. Tom. I, S. 546–549 und S. 546^{a-1}, Brandis I, Einl., S. XLV, Anm. 1.

⁶⁴ Brandis I, Einl., S. XLVIII–L.

⁶⁵ M. Buhlers (Hrsg.), Joachim Brandis’ des Jüngeren Diarium ergänzt aus Tilo Brandis’ Annalen 1528–1609, 1902.

⁶⁶ z. B. Berichte über Reichstage und über Verhandlungen der protestantischen Stände vor 1542, über die Verhängung der Reichsacht über Goslar 1540/41, den Krieg der Schmalkaldener gegen Hg. Heinrich d. J. 1542, Luthers Tod, die Verkündigung des Interims u. a.

⁶⁷ Brandis II, Einl., S. XI f.

⁶⁸ Angabe der Seiten- bzw. Foliozahlen: Brandis I, Einl., S. LI und Brandis II, Einl., S. XII.

Die Verfasser der Diarien wollten – abgesehen vielleicht vom dritten Tagebuchschreiber – keine ‚Geschichtsschreibung‘ liefern. Sie hielten die Tagesereignisse, die ihnen bemerkenswert erschienen, von Tag zu Tag in ihren Aufzeichnungen schriftlich fest. Dabei haben sie sich nicht bemüht, Ereignisse, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg abspielten, zusammenhängend darzustellen oder in einen größeren Zusammenhang einzuordnen. Lange Kommentare fehlen ebenso wie polemische Ausfälle. Der Inhalt der Tagebücher kann nur als sehr vermischt bezeichnet werden: neben Aufzeichnungen über rein private Ereignisse finden sich Berichte über die Politik der Stadtregierung im Innern wie im Äußern von unterschiedlicher Ausführlichkeit und Berichte über sich auswärts abspielende Ereignisse.

Alle drei Tagebuchschreiber nahmen sowohl in sozialer wie in politischer Beziehung eine hervorragende Stellung in der Stadt ein. Die Familie Brandis gehörte zu den reichsten Familien Hildesheims⁶⁹. Alle Tagebuchschreiber waren Mitglieder des Stadtrates und mehrere Jahre hindurch Bürgermeister. Sie verfügten damit über die besten Informationsquellen, vor allem für die innere und äußere Politik der Stadt. Als Quelle für Nachrichten über Ereignisse außerhalb Hildesheims, in den umliegenden Städten und Territorien und im Reich, könnten neben der Korrespondenz des Rates mit befreundeten Fürsten und Städten verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen⁷⁰ bedeutend gewesen sein. Die Tagebücher gelten allgemein als zuverlässig⁷¹. Die Aufzeichnungen Joachims waren schon unter seinen Zeitgenossen geschätzt und wurden zum Beispiel vom Stadtrat und auch außerhalb Hildesheims als Nachschlagewerk benutzt⁷².

Für die Zeit von ca. 1523 bis 1553 kommen vor allem die Teile der Tagebücher in Betracht, die auf Aufzeichnungen Tile Brandis' zurückgehen. Unter den Aufzeichnungen Hennings finden sich nur zwei Bemerkungen über den „Martinschen handel“ und seine Bekämpfung durch den Rat in Zusammenarbeit mit dem Domkapitel im März/April 1525⁷³. Im Unterschied zu Oldecops Chronik wurden die Berichte der Brandis'schen Diarien – beruhend auf täglichen Notizen – offensichtlich in kürzeren Zeitabständen niedergeschrieben⁷⁴. Daß zwischen den Ereignissen und ihrer schriftlichen Fixierung nicht viel Zeit verfließen kann, zeigt sich daran, daß der Schreiber manchmal im Ungewissen war

⁶⁹ Angaben über das Vermögen der Familie Brandis im Verhältnis zu dem von Mitbürgern: Brandis I, S. 14, 32 ff., vgl. Einl., S. V.

⁷⁰ Die Brandis waren Tuchhändler!

⁷¹ NDB 2, S. 525, vgl. Brandis I, Einl., S. XLII.

⁷² NDB 2, S. 525.

⁷³ Brandis I, S. 249, 15 ff., vgl. Akten Altst. 132, 2 und Bev. Bibl. Hs. 369, Bl. 303–308.

⁷⁴ vgl. Brandis II, Einl., S. V f.

über den Ausgang einer Begebenheit ⁷⁵. Der knappe, fast stenographische Stil der Mitteilungen – besonders bei Tiles Aufzeichnungen – läßt vermuten, daß die täglichen Notizen kaum überarbeitet wurden.

Zwei weitere auffallende Merkmale von Tiles Annalen gegenüber Oldecops Chronik sind die Distanziertheit der Mitteilungen ⁷⁶ und das Fehlen jeden konfessionellen Eifers. Tile Brandis berichtete in derselben nüchternen, sachlichen und distanzierten Weise von Maßnahmen und Erlassen des Rates gegen lutherisch gesinnte Bürger vor – wie von Maßnahmen des Rates gegen Anhänger des alten Glaubens nach Einführung der Reformation. Bei seinem Bericht über den Aufruhr vom September 1532 ⁷⁷ bezeichnete er zwar die Teilnehmer als ‚aufrührerisch‘ und ‚unnütz‘, aber vermutlich weniger aus konfessionellen Gründen als wegen des gewaltsamen Vorgehens gegen den Rat, um die Forderung nach Prädikanten durchzusetzen ⁷⁸. Tiles persönliche Einstellung zur reformatorischen Lehre läßt sich so nicht unmittelbar wie bei Oldecop aus der Darstellung entnehmen. Die einzigen Anhaltspunkte sind der Bericht, daß er seinen am 20. 9. 1542 geborenen Sohn am folgenden Sonntag „up de nien wise duitsch“ taufen ließ ⁷⁹, und die Tatsache, daß er im Januar 1545 erstmals in den Stadtrat und sogleich zum Bürgermeister gewählt wurde ⁸⁰, wobei m. E. der Wahl zum Bürgermeister die größere Aussagekraft für Tiles konfessionelle Haltung zukommt. Für die Taufe nach lutherischer Weise könnte auch ein gewisser Opportunismus

⁷⁵ z. B. bemerkte Tile im Anschluß an die Beschreibung der letzten Kämpfe um Münster und der Einnahme der Stadt am 24. 6. 1535: „Alse haft dei gruliche ketterie mit Munster ein ende genomen, und heffen de boven or rechte lon kregen. Wat averst dem konni und sinen 2 gesellen wedderfaren wart, schal de tyt utwisen.“, Brandis II, S. 32, 33 ff., vgl. auch S. 44, 21 f.: „Wat dar nu vordan ut wart, ut de tyt utwisen.“ (Schilderung der ‚Ruvoit’schen Fehde‘ 1539), S. 51, 6: „... aver men sede her Wilken wore doit.“ (Bericht über die Fehde des Stiftsadligen Klaus Barner gegen den Hildesheimer Domherrn Wilken von Monnichusen 1541) und S. 53, 43: „... aver her Wilken von Monnichusen was und bleif doit.“

⁷⁶ Henning Brandis war in seinen Äußerungen wesentlich emotionaler als sein Sohn Tile, wie z. B. die im Glossarium zum 1. Band unter dem Stichwort ‚got‘ zusammengestellten Stoßgebete zeigen, Brandis I, S. 337 f. Interjektionen wie ‚Gott gnade ihm‘ finden sich bei Tile meistens nur im Zusammenhang mit Todesnachrichten. Fast eine Ausnahme ist ein ‚Deo laus et gloria‘ nach dem Abschluß der Aussöhnungsverhandlungen in Augsburg und der Rückkehr nach Hildesheim im März 1548, Brandis II, S. 69.

⁷⁷ Brandis II, S. 24 f.

⁷⁸ Auch die Akten geben keinen Aufschluß über die Frage, ob bei diesem Aufruhr die Forderung nach Prädikanten ein primäres oder ein sekundäres Motiv war, d. h. ob evtl. das religiöse Anliegen nur die Verbrämung einer Opposition gegen die Ratsherrschaft war, Akten Altst. 132, 15.

⁷⁹ Pate war übrigens sein Schwager Jost Wildefür, der Sohn des verstorbenen, streng altgläubigen Bürgermeisters Hans Wildefür, Brandis II, S. 53 f.

⁸⁰ Brandis II, S. 58, 17 f.

ausschlaggebend gewesen sein⁸¹. Aber er wäre 1545 wohl kaum zum Bürgermeister gewählt worden, wenn er in den letzten Jahren vor Einführung der Reformation noch ein überzeugter Anhänger des alten Glaubens gewesen wäre⁸². Daß er erst 1545 Bürgermeister wurde, als sich das reformatorische Bekenntnis in Hildesheim etwas konsolidiert hatte, und daß er den radikalen Christoph von Hagen, Sprecher der Großen Bäuerschaft und damit weitgehend Sprecher der gesamten Bürgerschaft bei den Verhandlungen des Rates mit den Bürgern über die Annahme des evangelischen Bekenntnisses, im Amt ablöste, scheint mir jedoch dafür zu sprechen, daß er zu den gemäßigten Kräften innerhalb der Bürgerschaft gehörte⁸³.

Wenn man bei den Berichten überhaupt eine Parteinahme voraussetzen will, dann am ehesten die, daß Tile die Ereignisse vom stadthildesheimischen Standpunkt aus sah und dementsprechend aufzeichnete, später – seit er Bürgermeister geworden war – vielleicht auch aus dem Blickwinkel des für die Stadtpolitik verantwortlichen Mannes, während Oldecop seine Chronik aus der Sicht und als Vertreter der altgläubigen und nach Einführung der Reformation stark belästigten und teilweise schwer geschädigten Geistlichkeit schrieb. Es ist möglich, daß Brandis in den Auseinandersetzungen der Stadt mit den Klöstern vor und nach 1542 und zwischen den Maßnahmen des Rates gegen lutherisch gesinnte Bürger vor 1542 und denen gegen die Ausübung des katholischen Gottesdienstes und gegen altgläubig gesinnte Bürger nach 1542 keinen grundsätzlichen Unterschied sah und daher alles mit derselben Nüchternheit aufzeichnete, daß er also Beschlüsse und Anordnungen des Stadtreģimentes – und evtl. der gesamten Bürgerschaft⁸⁴ – in jedem Fall als verbindlich ansah. Eine Rechtfertigung der Maßnahmen des

⁸¹ Die Nachricht wird in ihrer Aussagekraft für Tiles persönliche konfessionelle Einstellung relativiert durch den Beschluß der Bäuerschaften vom 27. 8. 1542, daß der Besuch der nicht mit evangelischen Prädikanten besetzten Kirchen verboten sein sollte (Hs. Altst. 184, fol. 5r–13v, abgedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 141–146 – von Tile übrigens nicht erwähnt), und durch den Bericht, daß er im November wegen der Übernahme der Patenschaft bei einer katholischen Taufe, obwohl er sich bei der Taufhandlung wegen des Verbots, in den Dom zu gehen, von einem Kanoniker des Kreuzstiftes vertreten ließ, 5 fl. Strafe zahlen mußte (außer ihm z. B. auch der Jahresbürgermeister Hermann Sprenger), Brandis II, S. 54, 10 ff.

⁸² Im März 1548 wurde ein für das Amt als Oldermann der Gemeinheit (insgesamt 12) vorgeschlagener Bürger von der Bürgerschaft abgelehnt mit dem Argument: „...it were ein papist, he hedde den weykettel gedragen.“, Brandis II, S. 69, 33 ff.

⁸³ vgl. auch seine mäßigende Haltung nach der Gefangennahme Hg. Heinrichs d. J. von Wolfenbüttel mit dem Versuch, eine Plünderung des Kriegsvolks Hg. Heinrichs durch die Bürger Hildesheims zu verhindern, Brandis II, S. 63, 11 ff.

⁸⁴ 1530 und 1542, Brandis II, S. 8, 6 ff. und S. 53, 19 ff.

Rates gegen die Anhänger der jeweils anderen ‚Konfession‘ oder gegen die Klöster versuchte Tile im allgemeinen nicht zu geben. Ausnahmen bilden die Begründungen für die Auseinandersetzung des Rates mit dem Domkapitel 1543⁸⁵ und für den Abbruch der Klöster Sülte und Karthause im Sommer 1546⁸⁶. Die Schwierigkeit, von der Schilderung der Tatsachen aus auf die persönliche Einstellung des Schreibers zu schließen, ist auch bedingt durch die Kürze der Mitteilungen. Diese Kürze scheint charakteristisch zu sein für Tile. Längere Schilderungen sind bei ihm weitaus seltener als bei Henning und Joachim zu finden, obwohl seine Zeit sicher nicht ärmer an Ereignissen war.

Schon die Art der Aufzeichnungen bürgt für eine gewisse Glaubwürdigkeit. Auch ist Tile, was die Mitteilung von Fakten angeht, meistens ergiebiger und zuverlässiger als Oldecop. So begann er fast jedes Jahr seine Aufzeichnungen mit der Mitteilung des Ergebnisses der Ratswahlen. Auch finden sich bei Brandis nicht so vage Datierungen wie bei Oldecop, sondern er gab weitgehend exakte Daten an.

Viele der Nachrichten Tiles werden bestätigt durch die im Stadtarchiv vorhandenen Akten⁸⁷. Daher erscheint auch glaubwürdig, was sich nicht durch Akten belegen läßt, aber durch die folgenden Ereignisse bestätigt wird: die Überlegungen eines Ausschusses unter Vorsitz von Tile Brandis nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes, daß man am besten daran täte, für die Aussöhnungsverhandlungen mit dem Kaiser den Bischof von Hildesheim, mit dem die Stadt seit 1542 in ständigem Hader lag, um Vermittlung zu bitten, da dieser

⁸⁵ Wegen der Gefangennahme von 8 Bürgern durch Jost von Alten. Anlaß: s. o. S. 6, Anm. 13, Brandis II, S. 55 f. Nach Brandis verliefen die Verhandlungen in ruhiger Atmosphäre. Nach B. Valentin gebärdete sich der Rat recht anmaßend und energisch vor dem Domkapitel, Akten Altst. 132, 36.

⁸⁶ Man hätte für den Kriegsfall vollendete Tatsachen schaffen wollen, „dewile de kloster in tyt der faide der stat beswerlich ligen.“, Brandis II, S. 64, 40 ff.

⁸⁷ z. B. Entsendung eines Prädikanten (Martin Leister) durch Lgf. Philipp von Hessen und andere Schmalkaldener und dessen Ausweisung 1531, Brandis II, S. 11 f., weitere Belege s. o. S. 8, Anm. 21; Kämmerereiprozeß 1531 und Vermittlertätigkeit der befreundeten Städte, Brandis II, S. 13–15, vgl. o. S. 8, Anm. 19; Aufruhr 1532 mit der Forderung nach Prädikanten und anschließender Briefwechsel mit den Ausgewiesenen und befreundeten Städten, Brandis II, S. 24 f., 27 und 29 f., vgl. Akten Altst. 132, 15; Ratserlaß gegen die lutherische Lehre 1530, Brandis II, S. 7 f., vgl. UB 8, Nr. 815, S. 650 f.; Annahme des evangelischen Bekenntnisses durch die ‚gemeine Bürgerschaft‘ 1542, Brandis II, S. 53, weitere Belege s. o. S. 9, Anm. 23; einige Maßnahmen des Rates gegen Anhänger des alten Glaubens: Verbot des Dombesuches 1542, Brandis II, S. 54, 10 ff., vgl. Akten Altst. 132, 32, gedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 63 f.; Behandlung von Barbara Story wegen ihres Dombesuchs 1543, Brandis II, S. 55, 8 ff., vgl. Akten Altst. 132, 36, gedr. bei Kayser, a.a.O., S. 71–75; Auseinandersetzung mit dem Domkapitel 1543, Brandis II, S. 55, vgl. Akten Altst. 132, 36; Ratserlaß wegen der Kommunion und des Begräbnisses, Brandis II, S. 56, 28 f., weitere Belege s. o. S. 9, Anm. 22.

sonst der Aussöhnung eher hinderlich sein würde⁸⁸. Für die Zeit, bevor die Familie Brandis endgültig nach Hildesheim zurückkehrte, lassen sich Irrtümer feststellen⁸⁹. Einige Ereignisse sind sowohl bei Tile Brandis als auch bei Oldecop beschrieben⁹⁰. Anderes erwähnte Tile auch nicht, wie zum Beispiel die Ausweisungen altgläubig gesinnter Geistlicher⁹¹. Ob es sich hierbei um ‚Nachrichtenunterschlagung‘ von seiten Tiles oder Joachims, des Abschreibers der Annalen, handelt, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Doch findet sich bei Brandis auch manches, was bei Oldecop fehlt, zum Beispiel Nachrichten, die auf eine lutherische Gesinnung von größeren Teilen der Bevölkerung schließen lassen⁹², über einige Maßnahmen des Rates gegen Anhänger des alten Glaubens⁹³ und ein Bericht über die Tätigkeit Bischof Valentins nach seinem Einzug in Stadt und Bistum Hildesheim im Jahre 1538 bei der Schlichtung von Streitsachen und beim Vergleich mit den Gläubigern des Stifts, die Tile Brandis relativ ausführlich schilderte⁹⁴, während Oldecop erstaunlicherweise kein Wort darüber verlor.

⁸⁸ Brandis II, S. 67 f. Die einleitenden Vermittlungen zwischen Stadt und Bischof durch den Domdechanten Ludolf von Veltheim, den Dechanten von St. Andreas, Burchard von Oberg, und Abt Jost von Marienrode lassen sich durch die Akten belegen, Akten Altst. 21, 15 und 132, 24.

⁸⁹ Im November 1530 wurden nicht in der Andreaskirche (Brandis II, S. 7 f.), sondern in der Michaeliskirche lutherische Lieder gesungen. Ratserlaß vom 26. 11. 1530, UB 8, Nr. 815, S. 650 f., vgl. Oldecop, S. 179.

⁹⁰ Außer den S. 8 f. und S. 19 in den Anmerkungen genannten Ereignissen z. B.: Prozeß des Bischofs gegen die Stadt vor dem Reichskammergericht, Brandis II, S. 53, 31, Oldecop, S. 224, 8 ff.; Beitritt zum Schmalkaldischen Bund, Brandis II, S. 54 f. (hier ist zwar nur von dem Schutzvertrag zwischen Lgf. Philipp von Hessen und der Stadt die Rede, doch geht die Mitgliedschaft der Stadt im Schmalkaldischen Bund aus den Aufzeichnungen der folgenden Jahre hervor), Oldecop, S. 228 f.; Schließung der Kirchen und Verbot der Gottesdienste auch hinter verschlossenen Türen 1544, Brandis II, S. 56, Oldecop, S. 233, 6 ff.; Verbot des Lätens im Dom, 29. 7. 1546, Brandis II, S. 64 f., Oldecop, S. 244, 5 ff.; Abbruch der Klöster Sülte und Karthause, Brandis II, S. 64 f., Oldecop, S. 232, 16 ff.

⁹¹ Oldecop, S. 243 f., vgl. Doebner, Annalen, S. 141, Akten Altst. 91, 76 und 132, 34 und Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 119 ff.

⁹² August 1531: 5 Ausweisungen, viele Einlager und Weigerung der Knechte aller Ämter, in der Prozession die Kerzen zu tragen, Brandis II, S. 15, 32 ff. Die Anhängerschaft Luthers in Hildesheim kann also nicht mehr ganz klein gewesen sein. Leister hatte bei seiner Predigt in der Andreaskirche 1531 angeblich ca. 150 Zuhörer (an einem Dienstag), Brandis II, S. 11 f. Auch an dem Aufruhr 1532 sollen sich ca. 150 Bürger beteiligt haben, 72 wurden ausgewiesen, 50 mit Hausarrest belegt, Brandis II, S. 24 f.

⁹³ Verbot des Dombesuchs 1542, Brandis II, S. 54, 10 ff.; Behandlung der Jungfrau Barbara Story wegen ihres Dombesuchs 1543, Brandis II, S. 55, 8 ff.; Einschmelzung von Kirchenschätzen, Brandis II, S. 65, vgl. Doebner, Annalen, S. 202 und Hs. Altst. 5.

⁹⁴ Brandis II, S. 39 f. Über kirchliche Reformversuche B. Valentins findet sich jedoch auch bei Brandis nichts.

In gewisser Beziehung ist es zu bedauern, daß die Aufzeichnungen von Tile Brandis kein protestantisches Gegenstück zu Oldecops Chronik sind. Aufschluß über den Neuaufbau des Kirchenwesens, Gottesdienstliche Übungen u. ä. ist auch hier nicht zu finden.

c) Hermann Hamelmann, *Descriptio renati euangelii in ecclesia urbis Saxoniae Hildesii*

Der in lateinischer Sprache abgefaßte Bericht über die Reformation in Hildesheim unterscheidet sich an Umfang wesentlich von der Chronik Oldecops und den Tagebüchern der Brandis. Er bildet nur einen kleinen Teil von Hamelmanns ‚*Historia Ecclesiastica renati Euangelii per inferiorem Saxoniam et Westphaliam*‘.

Hermann Hamelmann (geb. 1526 in Osnabrück, gest. 1595 in Oldenburg) war der Sohn des Notars und Kanonikers an St. Johann in Osnabrück, Eberhard Hamelmann. Ursprünglich altgläubiger Geistlicher, entwickelte er sich von dem katholischen Eiferer, der er um 1550 noch war, in den folgenden Jahren zu einem ebenso leidenschaftlichen Verfechter der evangelischen Lehre lutherischer Prägung, der wegen seiner Äußerungen mehrfach mit seinen Dienstherren in Konflikt geriet. Seine zweijährige Tätigkeit in Gandersheim brachte ihn der Stadt Hildesheim räumlich am nächsten. Bei seinem Tode war er Superintendent von Oldenburg, Delmenhorst und Jever ⁹⁵.

Ein Teil der historischen Schriften Hamelmanns wurde kritisch herausgegeben ⁹⁶. Die Geschichte der Einführung der reformatorischen Lehre in Hildesheim ist nicht darin enthalten. Sie liegt nur in einer Ausgabe von 1711 vor ⁹⁷. Unter den Altbeständen der Hildesheimer Stadtbibliothek befindet sich jedoch ein Erstdruck von 1587, der für die vorliegende Arbeit benutzt werden konnte ⁹⁸.

⁹⁵ Ausführlicher Lebenslauf bei Kl. Löffler, *Hamelmanns Geschichtliche Werke*, II, Einl., S. IX–XXV.

⁹⁶ Hermann Hamelmanns *Geschichtliche Werke*, Bd. I hrsg. von H. Demter, 1902; Bd. II hrsg. von Kl. Löffler, 1913. Eine Bibliographie seiner zahlreichen theologischen, historischen und genealogischen Schriften bei Löffler, Einl., S. XXVI bis LXI.

⁹⁷ *Hermani Hamelmanni opera genealogica-historica de Westfalia et Saxonia inferiori*, ed. E. C. Wasserbach, Lemgoviae 1711.

⁹⁸ *Secunda pars Historiae Ecclesiasticae renati Euangelii per inferiorem Saxoniam et Westphaliam. In qua describuntur Ecclesiae quae sunt... Auctore Hermano Hamelmanno... Anno Domini M. D. LXXXVII*. Druck in 8°, nicht ganz vollständig erhalten. Die fehlenden Seiten der Einleitung (20 S.) und des Schlusses (9 S.) sind sehr sorgfältig handschriftlich ergänzt. Die Einleitung ist nicht paginiert, im Haupttext sind die Blätter numeriert. Der Bericht über Hildesheim: Bl. 67–72. Die Belegstellen sind nach dieser Ausgabe angeführt. Der Druck ist zusammengebunden mit verschiedenen anderen Schriften, u. a. zwei Schriften von Erasmus von Rotterdam (Drucke von 1525 und 1537). Der Band enthält ein Ex-Libris „Ex testamento Joachimi Barwardi Lauensteini Pastoris ad Divi Jacobi 1746“.

Hamelmann stand weder räumlich noch zeitlich den Ereignissen in Hildesheim nahe und war daher auf Berichte befreundeter Personen angewiesen. Bei der Auswertung seiner Nachrichten muß ferner berücksichtigt werden, daß Hamelmann auf Grund seiner eigenen Entwicklung die Geschehnisse vom einseitig protestantischen Standpunkt aus beschrieb, was schon der Titel ausdrückt. So sind Nachrichten über Gewaltmaßnahmen des evangelischen Rates gegen Anhänger des alten Glaubens und gegen Klöster und Stifte – abgesehen von der Schließung der katholischen Kirchen, die lobend erwähnt wird – bei Hamelmann nicht zu finden⁹⁹. Die Zeit vor Einführung der Reformation ist recht summarisch abgehandelt und zudem fehlerhaft dargestellt¹⁰⁰. Die Behauptung Hamelmanns, „vetulae et mulierculae adhuc papatui faventes, vel Pontificios infectae“ hätten den Prediger Leister, nachdem er durch den Bürgermeister Hans Wildefür von der Kanzel der Andreaskirche heruntergezogen worden wäre, angegriffen und mit Stühlen und Schuhen auf ihn eingeschlagen¹⁰¹, muß als reichlich polemisch gefärbt angesehen werden. Es drängt sich der Verdacht auf, daß hier, indem man die Verteidigung des alten Glaubens dem ‚schwachen Geschlecht‘ anlastete, die Gegenseite diffamiert werden sollte¹⁰².

⁹⁹ Der Behauptung Hamelmanns, der Rat habe durch sein Drängen erreicht, daß 1570 auf kaiserlichen Befehl die Konkubinen der Geistlichen durch B. Burchard von Oberg vertrieben wurden, muß mit Skepsis begegnet werden, Hamelmann, Bl. 71v.

¹⁰⁰ Hamelmann, Bl. 67.

1. Das Auftreten des Prädikanten Martin Leister ist falsch datiert: 1539/40 statt 1531. Vgl. Brandis II, S. 11, 30 ff., Akten Altst. 132, 6 und 132, 8–10 und Hs. Altst. 73, fol. 199r–200r und 203r–205r (Briefwechsel wegen Leister).

2. Henning Konerding war nach diesem Ereignis nicht wieder Bürgermeister. Er war 1522–1527 Bürgermeister, Brandis I, Register, S. 285. 1535 schied er aus dem Rat aus, da er sein Bürgerrecht aufgekündigt hatte, Brandis II, S. 30, 37 f., 1541 starb er, Brandis II, S. 51, 18 f.

3. Die Massenausweisung Hildesheimer Bürger war nicht Folge der Predigt Leisters in der Andreaskirche. Hamelmann vermengte hier offensichtlich zwei Ereignisse: das Auftreten des Prädikanten Leister 1531 und den Aufruhr von 1532, nach dem eine größere Zahl Bürger ausgewiesen wurde.

4. Die Zahl der Ausgewiesenen ist mit 300 viel zu hoch angegeben. Brandis II, S. 24 f.: 72 ausgewiesene und 50 mit ‚Einlager‘ bestrafte Bürger.

5. Der von Hamelmann erwähnte Trostbrief des Urbanus Rhegius an die Anhänger Luthers in Hildesheim stand mit dem Auftreten Leisters, nicht aber mit der Ausweisung Hildesheimer Bürger 1532 in Zusammenhang. Datum: Celle, 15. 7. 1531, Urbani Regii... Deutsche Bücher und Schriften, Nürnberg 1562, 3. Teil, Nr. 6, Bl. 49.

¹⁰¹ Hamelmann, Bl. 67r.

¹⁰² Tile Brandis berichtete ebenfalls von einer Schlägerei in der Andreaskirche nach dem Auftreten eines vom Landgrafen entsandten Prädikanten, der trotz Verbot des Rates hier gepredigt hatte. Doch waren es nach seiner Aussage Bürger, die den Prediger verprügelten, Brandis II, S. 11 f.

Ausführlicher und genauer wird die Erzählung mit dem Jahr 1542. Abgesehen von kleineren Ungenauigkeiten¹⁰³ und nur grober Datierung sind die Ereignisse im ganzen tatsachengetreu erzählt. Auch die Gewichte, zum Beispiel was den Einfluß der sächsischen Städte bei der Religionsänderung in Hildesheim angeht, sind in etwa richtig verteilt. Ebenso ist die Übersicht über den Inhalt der Kirchenordnung weitgehend korrekt. Doch bringt Hamelmann damit keine Neuigkeiten. Wert gewinnt die Quelle erst durch die angefügte ‚series pastorum‘¹⁰⁴. Leider fehlen bis auf wenige Ausnahmen¹⁰⁵ zeitliche Angaben, so daß mit der Liste nicht sehr viel anzufangen ist. Die Tätigkeit mehrerer der genannten Personen in Hildesheim wird durch andere Quellen bestätigt¹⁰⁶.

Den Abschluß des Berichtes bilden je ein Abschnitt über die Kirchen und Schulen in den Ämtern Steuerwald und Peine unter dem Bistumsadministrator Friedrich von Holstein¹⁰⁷, die hier aber von weniger großem Interesse sind, besonders, da auch sie fast keine zeitlichen Angaben enthalten. Das gilt auch für den vorausgehenden Abschnitt über die Schulen in Hildesheim¹⁰⁸.

Die unterschiedliche Genauigkeit in den Berichten zeigt, daß Hamelmanns Informanten über die Ereignisse in Hildesheim vor Einführung der Reformation sehr schlecht unterrichtet waren und sie anscheinend selbst nur vom Hörensagen kannten¹⁰⁹. Das erscheint sogar als sehr

¹⁰³ Bugenhagen führte z. B. die Visitation im Hgt. Wolfenbüttel erst nach Beendigung seiner Tätigkeit in Hildesheim durch. Vgl. Akten Altst. 132, 25.

¹⁰⁴ Hamelmann, Bl. 69r–71r.

¹⁰⁵ z. B. Tätigkeit von Justus Jonas 1548, Hamelmann, Bl. 69v, Tod von Johannes Faber 1558, Hamelmann, Bl. 70v.

¹⁰⁶ Johannes Bugenhagen, Anton Corvinus, Heinrich Winkel, Brandis II, S. 53, 24 ff.; Johann Lafferdes und Ludolf Petersen, aus Braunschweig entliehene Prädikanten, Akten Altst. 132, 28; Johann Cramme, aus Hannover entliehener Prädikant, Akten Altst. 132, 29; Jost Isermann, Akten Altst. 132, 33 und Brandis II, S. 76 (gest. 7. 2. 1551); Heinrich Knochenhauer, Akten Altst. 132, 34; Justus Jonas, Akten Altst. 88, 19, Oldecop, S. 261 f. und Hs. Altst. 6 a; Nikolaus Bismark, Johann Brinkmann, Heinrich Nortmeier und Joachim Bolbrügge, Brandis II, S. 107 f. (alle gest. 1566 an der Pest); Clemens Ursinus, Akten Altst. 132, 58 (Empfehlung als Superintendent durch A. Corvinus 1553); Tilemann Krage, Akten Altst. 88, 20; Johannes Faber, vgl. Drucke der Hild. Kirchenordnung in der Hild. Stadtbibl.: eins der Exemplare trägt den Vermerk „Statuta haec Ecclesiastica dedit mihi venerabilis Johannes Fabri“, stammt also wahrscheinlich aus dessen Besitz.

¹⁰⁷ Hamelmann, Bl. 71r–72v. Mit Mitteilung der Berufung Hamelmanns zum Superintendenten von Peine 1571 und seiner Ablehnung dieses Amtes.

¹⁰⁸ Hamelmann, Bl. 71.

¹⁰⁹ vgl. Löffler, a. a. O., Einl., S. LXXVIII–LXXXI: Zuverlässigkeit Hamelmanns abhängig von der Zuverlässigkeit seiner Informanten. Wenn es sich bei den in der Einleitung genannten Namen Hildesheimer Freunde um die Namen seiner Informanten handelt, läßt sich sagen, daß Hamelmann seine Kennt-

wahrscheinlich, wenn man das späte Abfassungsdatum des Hamelmannschen Berichtes bedenkt¹¹⁰. Wie weit die Verfälschung der Vorgänge um den Prädikanten Martin Leister Hamelmann selbst zuzuschreiben ist, läßt sich nicht feststellen. Vermutlich erhielt er aber schon einen in dieser Weise verfälschten Bericht von seinen Informanten.

d) Die Annalen der Brüder vom Gemeinsamen Leben im Lüchtenhof

Die Annalen der Hildesheimer Kongregation der Brüder vom Gemeinsamen Leben wurden, zusammen mit anderen Schriftstücken, die diese Kongregation betreffen¹¹¹, 1903 von Richard Doe b n e r kritisch herausgegeben¹¹². Der Herausgeber legte seiner Edition die Originalhandschrift der Annalen im Priesterseminar in Hildesheim zugrunde¹¹³. Für die übrigen Teile der Edition wurden auch Schriftstücke aus anderen Archiven und Bibliotheken benutzt¹¹⁴.

Die Annalen sind, wie die meisten anderen Stücke des Bandes, in lateinischer Sprache abgefaßt. Auch die Briefe des Rektors Paul Nagelschmidt, die für diese Arbeit wichtigen Stücke der Sammlung, sind bis auf eine Ausnahme in lateinischer Sprache geschrieben.

Die Annalen des Rektors Peter Dieppurch oder Dieburg¹¹⁵ berichten über die Geschicke des Hildesheimer Hauses von seiner Gründung an. Nach dem Tode Dieburgs im Jahre 1494 wurden die Annalen fortgesetzt, aber anonym und unregelmäßig. So folgt direkt auf das Jahr 1505 ein ausführlicher Bericht über die Einsetzung von Laienprovisoren beim Lüchtenhof durch den Stadtrat 1546¹¹⁶. Die letzte Eintragung stammt vom Jahr 1548 und enthält die Mitteilung, der Rat habe die Laien-

nisse ausschließlich von protestantischen Pfarrern bezogen hat. Mindestens zwei der genannten Personen stammten nicht aus Hildesheim: M. Bartholomäus Wolfhart aus Mansfeld und Heinrich Bovius aus Paderborn, Hamelmann, Bl. 70v.

¹¹⁰ Datum unter der Einleitung: Pfingsten 1587.

¹¹¹ Urkunden, Akten, Briefe, Statuten etc., dazu Protokolle und Akten der Kolloquien der unierten Brüder- und Schwesternhäuser in Münster, Bev. Bibl. Hs. 351 (der Band enthält auch noch andere Schriftstücke der Kongregation im Lüchtenhofe: Verzeichnisse, Kalender, Anweisungen u. a.).

¹¹² R. Doe b n e r (Hrsg.), Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, Quellen und Darst. z. Gesch. Nieders., hrsg. v. Hist. Ver. f. Nieders., 9, 1903.

¹¹³ Bibl. des Priesterseminars Hild., Ge 25. Dort befindet sich auch eine Handschrift der Statuten vom Ende des 16. Jhs., Hs. ohne Sign., und ein Band, der u. a. ein Nekrologium enthält, Ge 67.

¹¹⁴ So für die Briefe des Hildesheimer Rektors Paul Nagelschmidt von Ahlen aus den Jahren 1526–1543 eine Handschrift des Herforder Fraterhauses (saec. XVI–XVII) im StA Münster, VII 3307, Pap. 40.

¹¹⁵ 4. Rektor des Hauses, geb. 1420 in der Diözese Mainz, gest. 1494 in Hildesheim, Doe b n e r, Annalen, Einl., S. XVIII und XVI und S. 316 f. (Verzeichnis der Rektoren). Doe b n e r schrieb den Namen ‚Dieppurch‘.

¹¹⁶ Doe b n e r, Annalen, S. 137 f.

provisoren wieder abberufen und die Register, Kopialbücher und Schlüssel zurückgegeben ¹¹⁷.

Einen Anhang zu den eigentlichen Annalen bildet die Liste „*Contributiones et exactiones nostre*“ ¹¹⁸, eine Aufstellung der Abgaben des Lüchtenhofes aus den Jahren 1512–1568. Meistens sind Grund oder Zweck der Abgaben angegeben, immer ist der Empfänger genannt, am häufigsten der Rat der Stadt Hildesheim ¹¹⁹. Auch Kosten für eigene Bauten werden mitgeteilt. Diese Liste ist zudem durch eingestreute andere Nachrichten, zum Beispiel über die Belegung der Brüder mit Hausarrest durch den Rat 1526, um bestimmte Abgaben zu erzwingen ¹²⁰, und die Ausweisung ihres Paters, des Rektors Paul Nagelschmidt von Ahlen, 1545 auf Forderung der Prädikanten ¹²¹, aufschlußreich für das Verhalten des Stadtrates gegenüber den geistlichen Instituten ¹²². Von 1534 an sind ziemlich regelmäßige Abgaben an den Rat angegeben – 30 bis 60 Pfund ¹²³. Nach 1542 mußten die Brüder – nach dieser Liste – außerdem Beträge an die Kistenherren verschiedener Kirchen abliefern ¹²⁴.

Ergänzt werden diese kurzen Nachrichten durch Auszüge aus Briefen des Rektors Paul Nagelschmidt von Ahlen ¹²⁵ aus den Jahren 1526, 1542 und 1543 ¹²⁶. Noch deutlicher als aus der Abgabenliste gewinnt man aus

¹¹⁷ Doeбner, Annalen, S. 138.

¹¹⁸ Doeбner, Annalen, S. 138–143.

¹¹⁹ Außerdem u. a. der Bischof, das Domkapitel und Hg. Heinrich d. J. von Wolfenbüttel.

¹²⁰ Doeбner, Annalen, S. 140.

¹²¹ Doeбner, Annalen, S. 141.

¹²² So wurden die Brüder offensichtlich in den Jahren 1513–1517 in nicht geringem Maße zum Festungsbau herangezogen, Doeбner, Annalen, S. 138. Die höchste Summe wurde unter der Jahreszahl 1540 verzeichnet, als die Brüder eine außerordentliche Abgabe von 545 Pfund zum Bau der städtischen Wasserleitung aufbringen mußten, Doeбner, Annalen, S. 140.

¹²³ Doeбner, Annalen, S. 140–143. Diese regelmäßigen Abgaben könnten damit zusammenhängen, daß sich die Kongregation 1526 in den Schutz der Stadt begeben hatte, s. Ratserlaß vom 16. 6. 1526, UB 8, Nr. 751, S. 600, vgl. Brandis I, S. 257, 1 ff.: Bericht, daß die Kongregation sich den Forderungen des Rates fügte (einmalige Zahlung und Schoß), vom 14. 6. 1526 (die Belegstelle bei Brandis ist von Doeбner, Annalen, Einl., S. XV, Anm. 1 nicht richtig angegeben).

¹²⁴ Wie es scheint, war die finanzielle Belastung durch Abgaben nach verschiedenen Seiten für die Fraterherren tatsächlich so groß, daß sie ihre Kräfte weit überstieg und gegen Ende des 16. Jhs. zu einer starken Verschuldung der Kongregation im Lüchtenhof führte, Doeбner, Annalen, Einl., S. XV.

¹²⁵ Der 8. Rektor des Lüchtenhofs, fast 39 Jahre lang, 1559 gest., Doeбner, Annalen, S. 317 (Rektorenliste).

¹²⁶ Doeбner, Annalen, S. 200–202. Der zweite Briefauszug (S. 200 f.) muß in das Jahr 1526 gehören und nicht, wie Doeбner angibt, ins Jahr 1540. Vgl. Brandis I, S. 256, 23 ff., Bericht über dieselben Ereignisse. Vgl. G. Boerner, Die Annalen und Akten der Brüder . . ., 1905, S. 106.

diesen Briefen den Eindruck, daß die Brüder im Lüchtenhof – anders als die großen Klöster und Stifte – den Forderungen des Stadtrates ziemlich hilflos ausgeliefert waren und zum Beispiel nach 1542, zusammen mit den Bettelorden, in der Frage des Ablegens der geistlichen Kleider wegen ihrer wenig gesicherten Stellung in der Stadt dem Rat zu Willen sein mußten.

Diesen Quellen aus dem Lüchtenhof muß, obwohl sich ihre Parteilichkeit nicht leugnen läßt, ein hoher Grad an Glaubwürdigkeit zugebilligt werden. Sie stehen zeitlich den Ereignissen in Hildesheim sehr nahe. Ob es sich bei der Abgabenliste um fortlaufend geführte Aufzeichnungen handelt, ist ungewiß. Aber auch wenn die Liste ‚zusammengestellt‘ wurde, ist zu vermuten, daß ähnliche Notizen, vielleicht auch Rechnungsbücher des Lüchtenhofs, dazu benutzt wurden. Der Bericht in den Annalen über die Maßnahmen des Rates 1546 scheint erst 1548 oder später abgefaßt worden zu sein. Darauf deuten zwei kurze Bemerkungen, die diese Geschehnisse zur Zeit der Aufzeichnung als vergangen erkennen lassen. Nach Nennung der Namen der eingesetzten Laienprovisoren und der Bemerkung, daß sie dem Rat und den Fraterherren zuverlässige Verwaltung schwören mußten, schrieb der Berichterstatter: „Et per biennium fideliter servierunt, ut patet in sequenti registro ipsorum¹²⁷.“ Im Anschluß an die Mitteilung, die Brüder hätten am 14. 3. 1546 einen Zuschuß von 20 fl. für den Superintendenten bewilligen müssen, bemerkte er: „... sed deo gratia nihil inde secutum est¹²⁸.“ Vermutlich war der Berichterstatter einer der beiden Abgeordneten der Kongregation bei der ersten Verhandlung vor dem Rat¹²⁹.

Es werden in diesen Quellen fast nur Dinge mitgeteilt, die sich auf die Kongregation im Lüchtenhof beziehen. Hinweise auf Ereignisse außerhalb der Kongregation finden sich in der Fortsetzung der Annalen und in der Abgabenliste sehr selten, in den Briefen des Rektors häufiger.

Die Mitteilungen in der Abgabenliste sind von lapidarer Kürze. Die Schilderung vom Vorgehen des Rates gegen die Fraterherren in den Annalen ist ausführlicher. Doch herrscht auch hier ein nüchterner, sachlicher Berichtston vor. Polemische Züge fehlen. Es ist zwar nicht anzunehmen, daß Rede und Gegenrede in der Form stattgefunden haben, wie sie hier geschildert sind. Doch ist es möglich, daß sich der Vorgang im ganzen so oder ähnlich abgespielt hat. Die oben zitierte Bemerkung, daß die Laienprovisoren ihr Amt gewissenhaft – also offensichtlich nicht zum Schaden der Kongregation – verwaltet hätten, läßt auf eine gewisse

¹²⁷ Doeblner, Annalen, S. 137. Das erwähnte Register ist nicht erhalten, da in der Handschrift die folgenden Blätter fehlen, S. 137, Anm. e.

¹²⁸ Doeblner, Annalen, S. 138.

¹²⁹ Abgeordnete waren der „procurator“ und der „scriptuarius“. Der Bericht-

Objektivität des Berichterstatters schließen. In den Briefen des Rektors Paul Nagelschmidt kommt stärker eine persönliche Betroffenheit zum Ausdruck, jedoch weniger als Empörung und Entrüstung über die zugefügte Unbill denn als Resignation.

Teilweise lassen sich die Nachrichten belegen durch Mitteilungen bei Brandis oder aus den Akten¹³⁰. Die Nachricht von der Ausweisung des Rektors Paul Nagelschmidt wird durch eine kurze Bemerkung bei Oldecop bestätigt¹³¹. Da beide Quellen als unabhängig voneinander angesehen werden können, gewinnt die Nachricht an Glaubwürdigkeit. Für die Vorgänge, die der Einsetzung von Laienprovisoren am Lüchtenhof 1546 unmittelbar vorausgingen, für die Einzelmaßnahmen und Drohungen des Rates dabei¹³², gibt es keinen direkten Beleg. Das Vorgehen des Rates gegen das Magdalenenkloster wurde jedoch in sehr ähnlicher Weise von dessen Domina geschildert¹³³. Es ist anzunehmen, daß der Rat bei solchen Maßnahmen nach ungefähr demselben Schema verfuhr. Man kann daher sagen, daß sich beide Quellen in ihrer Glaubwürdigkeit für die Einzelheiten der Vorgänge gegenseitig stützen.

2. Ungedruckte erzählende Quellen

a) Die Aufzeichnungen der Domina des Magdalenenklosters in Hildesheim

In dieser kleineren erzählenden Quelle wird über die Maßnahmen des Rates gegen das Kloster der Büßenden Schwestern von Mariae Magdalenen nach Einführung der Reformation in der Stadt berichtet.

erstatte spricht bei der Wiedergabe der Verhandlung in der 1. Pers. Pl., während er einleitend die 3. Pers. Pl. benutzt hatte.

¹³⁰ Schatzung 1526, Doebner, Annalen, S. 140 und 200 f., vgl. Brandis I, S. 256 f.; Inventarisierung und Einschließung der Kleinodien und Urkunden, S. 201 f., vgl. Akten Altst. 91, 4; Einschmelzung der Kleinodien von St. Pauli, S. 202, vgl. Brandis II, S. 65, 15 f.; Abberufung der Laienprovisoren, S. 137, vgl. Brandis II, S. 69, 37 f. und Hs. Altst., 6 a (Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster); weitgehende Fügsamkeit gegenüber den Forderungen des Rates (Ablegung der Ordenskleidung, Aufgabe der gottesdienstlichen Handlungen schon 1543), S. 137 und 201 f., vgl. z. B. Akten Altst. 132, 33; 132, 35; 132, 37; 132, 43; 132, 45 = Anträge der Prädikanten an den Rat und des Rates auf den Bundestagungen der Schmalkaldener 1543–1546. Gegen die Kongregation wurden keine Beschwerden vorgebracht. Nur einmal heißt es (Akten Altst. 132, 43), die Fraterherren verließen während der Kommunion die Kirche.

¹³¹ Doebner, Annalen, S. 137 und 141, vgl. Oldecop, S. 244, 19 ff., vgl. auch Bev. Bibl. Hs. 313, Bl. 119–121.

¹³² Doebner, Annalen, S. 137.

¹³³ Hs. Altst. 6 a, Bev. Bibl. Hs. 361 a.

Über die als Verfasserin genannte Domina des Klosters Elisabeth von Erksleben ist wenig bekannt. In einem in der Beverinschen Bibliothek befindlichen „Catalogus Dominarum“ dieses Klosters ist überliefert, daß sie 1524 zur Domina gewählt wurde und 1561 starb. In derselben Quelle wird sie u. a. als fromm und gelehrt bezeichnet¹³⁴. Leider sind ihre Aufzeichnungen nicht im Original erhalten, sondern nur in Form eines Extraktes aus dem 18. Jh. überliefert¹³⁵. Je ein Exemplar dieses Auszuges befindet sich im Stadtarchiv und in der Beverinschen Bibliothek. Beide weisen nur geringe Abweichungen auf¹³⁶. Über den ursprünglichen Umfang der Berichte lassen sich keine Aussagen machen. Die Abschriften enthalten keine Hinweise darauf, wo und wie der Originaltext gekürzt wurde. Durch das Fehlen des Originals läßt sich auch nicht eindeutig sagen, ob es sich um laufende Aufzeichnungen oder um einen geschlossenen Bericht handelt. Die Abfassungsart der Mitteilungen, ihre Datierung und die detaillierte Schilderung lassen jedoch vermuten, daß mindestens sukzessive Aufzeichnungen zugrunde liegen. Die Einheitlichkeit des Stils deutet darauf hin, daß die Nachrichten von nur einer Person abgefaßt wurden, obwohl die Schreiberin sich an einer einzigen Stelle als Domina bekennt, während sie sonst von dieser in der dritten Person spricht.

Diese schon nur als Extrakt überlieferten Aufzeichnungen wurden auszugsweise veröffentlicht von H. A. L ü n t z e l. Er druckte die Berichte teilweise wörtlich ab, teilweise gab er sie als Inhaltsreferat wieder. Einiges ließ er auch fort. Er fügte diese Nachrichten ein in den Text seiner Darstellung über die Einführung der Reformation in Hildesheim¹³⁷.

Die Verfasserin der Aufzeichnungen berichtete in einer Mischung aus Deutsch und Latein¹³⁸ über das, was ihrem Kloster von 1542 bis 1548

¹³⁴ Bev. Bibl. Hs. 361 a, S. 66.

¹³⁵ Extract auß einem alten Register, welches die damahlige Ehrwürdige Domina Nahmens Elisabeth Erksleben Seel: mit eigener Hand geschrieben auff damahls übliche alte Teutsche Sprach. Von der Zeit Alß diese Stadt Hildesheim sich des Patronii der Hochgelobten Jungfrauen Maria begeben und die also genannte Evangelische Religiohn angenommen. Nur so viel daß Closter S. Mariee Magdalenee betrifft.

¹³⁶ Hs. Altst. 6 a; Bev. Bibl. Hs. 361 a. Ein weiteres Exemplar soll sich im StA Münster befinden, Manuskript Nr. 365 des Altertumsvereins Münster als Depositum im StA Münster.

¹³⁷ H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842, S. 58–62. Belegstellen werden nach diesem Auszug angeführt.

¹³⁸ z. B. „In was Ängsten und Nöthen wir waren, vix potest scriptis commendari; doch fasseten wir einen Muth ponentesque spem nostram in domino und ließen nicht ab vom Gebet, sondern befahlen unserm domino deo unsern Leib und Seele . . .“, zit. nach Lüntzel, Annahme, S. 58.

von seiten des Stadtreģimentes widerfuhr. Sie beschränkte sich dabei fast ausschließlich auf die Schilderung vom Vorgehen des Rates und der Bürgerschaft gegen ihr eigenes Kloster. Nur einige Male griff sie über diesen Rahmen hinaus¹³⁹. Es läßt sich nicht mehr feststellen, ob diese weitgehende Beschränkung auf Nachrichten aus dem Magdalenenkloster schon dem Original eigen war oder erst dem Abschreiber aus dem 18. Jh. zuzuschreiben ist. Für die erste Möglichkeit spricht die Tatsache, daß wir in den Annalen der Brüder vom Gemeinsamen Leben eine Parallelerscheinung haben. Damit würde die Glaubwürdigkeit der Quelle erhöht werden. Die Einzelheiten und Begleitumstände der Maßnahmen des Rates entziehen sich weitgehend der Nachprüfung¹⁴⁰. Auch läßt sich nicht feststellen, ob der Konvent wirklich so geschlossen dem Drängen des Rates, das Kloster zu verlassen, Widerstand entgegengesetzt hat, wie aus der Quelle hervorgeht, und ob nicht vielleicht unter einer weniger resoluten Oberin Austritte vorgekommen wären. Vor allem erscheint zweifelhaft, daß die Wortwechsel zwischen Vertretern der Stadt und den Nonnen so stattgefunden haben, wie sie hier – wenn auch in knapper Form – mitgeteilt werden¹⁴¹. Nur grob läßt sich das Vorgehen des Rates aus anderen Quellen nachweisen, und auch fast nur die mehr äußerlichen Maßnahmen wie die Inventarisierung und Einschließung der Kleinodien und Urkunden des Klosters¹⁴². Die Nachrichten über das wiederholte Drängen des Rates, die Nonnen sollten ihre Ordenskleidung ablegen und sich der evangelischen Kirchenordnung der Stadt gemäß verhalten, und den Widerstand der Nonnen¹⁴³, die Einführung von

¹³⁹ Bericht über Maßnahmen des Rates gegen das Kreuzkapitel, die sie vom Propst ihres Klosters, der Kanoniker dieses Stiftes war, erfahren hatte, Inhaltsreferat bei Lüntzel, Annahme, S. 62 f., vgl. Akten Altst. 91, 182: Vertrag zwischen Rat und Kreuzstift wegen der Inventarisierung und Verwahrung der Kleinodien u. a., Febr. 1546. Hier ist allerdings nur von – offensichtlich harten – „nächtlichen Verhandlungen“, die erst gegen Morgen durch die Zugeständnisse des Kapitels beendet wurden, die Rede, während die Domina genau schilderte, daß die Bürger in die Stiftsgebäude eindrangen, die Stiftsherren im Kapitelsaal einschlossen und die ganze Nacht über in der Kirche hausten, dabei bewaffnet waren, bis das Kapitel sich den Forderungen fügte. Nachricht vom Verlangen des Rates 1542, die Mönche des Godehardiklosters und der anderen Klöster sollten ihre Ordenskleidung ablegen (in dem Auszug bei Lüntzel nicht enthalten), vgl. Doebner, Annalen, S. 202 (Brief von 1543).

¹⁴⁰ vgl. o. S. 27.

¹⁴¹ z. B. der Wortwechsel mit dem Stadtsyndikus, der große Angst ausgestanden haben soll, als die Domina ihn mit einem lateinischen Satz anredete, Lüntzel, Annahme, S. 60 f.

¹⁴² Lüntzel, Annahme, S. 58 f., vgl. Akten Altst. 91, 4.

¹⁴³ Lüntzel, Annahme, S. 60 f., vgl. Doebner, Annalen, S. 202 und Akten Altst. 132, 45 (Antrag des Rates auf dem Schmalkaldischen Bundestag 1545/46).

Prädikanten in der Klosterkirche¹⁴⁴, den Plan des Rates, den Propst des Klosters abzusetzen¹⁴⁵, die Einsetzung von Laienprovisoren und deren Wiederabberufung 1548¹⁴⁶ lassen sich fast nur indirekt belegen. Einmal ist der Domina ein offensichtlicher Irrtum unterlaufen: beim Nennen der Namen der beiden Bürgermeister von 1545¹⁴⁷.

Aus ihrer konfessionellen Einstellung machte die Verfasserin kein Hehl¹⁴⁸. Auch gehörte sie – wie Oldecop und die Brüder vom Gemeinsamen Leben – zu dem durch die Maßnahmen des Rates nach Einführung der Reformation geschädigten oder in seinen Rechten beeinträchtigten Personenkreis. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß von früher her Spannungen zum Stadtreghement bestanden, bedingt vor allem durch die Versuche des Rates, die Übernahme bürgerlicher Pflichten durch das Kloster zu erreichen. So klingt durch die Schilderungen nicht nur Abneigung gegen die neue Lehre und teilweise Verstörung, teilweise Enttäuschung über das respektlose und ungebärdige Auftreten von Bürgern und Angehörigen des Stadtreghements dem Konvent gegenüber, sondern auch eine Ablehnung der Maßnahmen des Rates als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Klosters hindurch. Aber auch wenn man diese doppelt motivierte Einseitigkeit der Quelle in Rechnung stellt, bleibt noch genug, um das Vorgehen des Rates gegen die Klöster in und vor der Stadt exemplarisch als sehr rücksichtslos deutlich werden zu lassen. Auch ist festzuhalten, daß die Domina es immerhin unterließ, den vom Rat eingesetzten Laienprovisoren, gegen die sie und der Konvent sich so heftig gewehrt hatten u. a. mit dem Argument, ob man sie an den Bettelstab bringen wolle¹⁴⁹, Unredlichkeiten in der Wirtschaftsführung nachzusagen.

¹⁴⁴ Lüntzel, Annahme, S. 60, vgl. Akten Altst. 132, 43 (Beschwerde der Prädikanten, die Nonnen hätten während der Predigt die Kirche verlassen, 1545).

¹⁴⁵ In dem Auszug bei Lüntzel nicht enthalten, vgl. Akten Altst. 132, 50 (Der Beleg stammt allerdings erst aus der Zeit nach dem Nov. 1546).

¹⁴⁶ Lüntzel, Annahme, S. 61 f., vgl. Doebner, Annalen, S. 137 und Brandis II, S. 69, 37 f.

¹⁴⁷ In der Woche vor Lätare 1545 drangen ungefähr 40 Bürger in das Kloster ein. „Dabei waren beide Bürgermeister Hagen und Sieburg und ihr Secretär Johann Bruns“, zit. nach Lüntzel, Annahme, S. 60. Vielleicht war Christoph von Hagen beteiligt, aber Bürgermeister war er 1545 nicht mehr.

¹⁴⁸ z. B. „Die von Hildesheim fuhrn fort mit ihren angefangenen Secten, nahmen viele Prädikanten an und langeten aus vielen Kirchen den Ornat. – Was Früchte hieraus kommen, mag Gott erbarmen“, zit. nach Lüntzel, Annahme, S. 59 f. „... et isti duo (die Prädikanten Jost und Cramme) alternatim praedicabant die dominica et sabbatho usque Michaelis, ferentes rete diaboli in lingua sua, capere cupientes animas deo dicatas. Sie reizeten uns zu allem Bösen: wir sollten das Geistliche ablegen und freien, sollten nicht fasten noch beten, die heilige Mutter Gottes nicht verehren“, zit. nach Lüntzel, Annahme, S. 60.

¹⁴⁹ Nach Lüntzel, Annahme, S. 61.

b) Bericht über die Maßnahmen der Stadt Hildesheim gegen die Klöster und Stifte ¹⁵⁰

Dieser Bericht befindet sich im Stadtarchiv Hildesheim in mehreren Exemplaren, von denen jedoch einige ihrem Umfang oder ihren Beilagen nach unvollständig sind ¹⁵¹. Bis auf eine Ausnahme tragen alle im Stadtarchiv vorhandenen Exemplare einen Vermerk, daß es sich um Abschriften handelt ¹⁵². Ein Bericht mit sehr ähnlich lautendem Titel wurde 1842 ohne Nennung eines Herausgebers und ohne Angabe des Fundortes veröffentlicht ¹⁵³. Er stimmt wohl inhaltlich, doch nicht dem Wortlaut nach, mit den Exemplaren im Stadtarchiv überein und ist weniger umfangreich. Es läßt sich nicht feststellen, ob es sich um ein Inhaltsreferat oder um den Abdruck eines weiteren, im Wortlaut von den anderen Texten abweichenden, Exemplares handelt. Vermutlich liegt ein Inhaltsreferat vor. Auszüge des Berichtes wurden von H. A. Lüntzel teilweise wörtlich abgedruckt, teilweise als Inhaltsreferat wiedergegeben ¹⁵⁴.

Der Bericht läßt sich in mehrere Abschnitte gliedern. Einer ganz kurzen Einleitung über die Versuche einiger Bürger vor 1542, Prädikanten in Hildesheim einzuführen, folgt eine Beschreibung der Vorgänge, die zur Einführung der Reformation führten, und der allgemeineren Maßnahmen des Rates gegen die alte Kirche, der sich ein detaillierter Bericht über das die altgläubige Geistlichkeit und die Zeremonien der Kirche verhöhrende Fastnachtstreiben der Hildesheimer im Jahre 1543 und ein Überblick über den Prozeß Bischof Valentins gegen seine Hauptstadt

¹⁵⁰ Unterthenigster bericht, wie und waß gestalt, die Städte Hildeßheimb, bey einführung des Lutherthumbs, die Catholischen, neben Stiffts- Closter- und Pfarkirchenn occupiert, theils spoliert, auch theils nidergerißen, auch was Die sonst vor gewaldt und thadtlichkeitenn, darbei verübt, und vor eingriff ann der Geistligkeit, frey und gerechtikeitenn, auch haab und güteren gethan. Titel nach Akten Altst. 91, 1. In der Formulierung und Schreibweise des Titels weichen die Handschriften etwas voneinander ab.

¹⁵¹ Hs. Altst. 6 a, 6 b, 174 a, 174 b, Akten Altst. 91, 1. Hs. 6 a und 174 a weisen Abschreibfehler auf. Am vollständigsten sind die Abschriften Hs. Altst. 6 a und 6 b.

¹⁵² „Ex veteri fide digno manuscripto fideliter descriptum.“ Eins der Exemplare trägt noch einen zusätzlichen Abschreibevermerk: „Hanc mutatae religionis historiam de copia ab amico quodam communicata describi curavit Anno 1721 mense Novembri. H. A. Storre D.“, Hs. Altst. 6 b. Akten Altst. 91, 1 ist ohne Abschreibevermerk und am unvollständigsten.

¹⁵³ Hist.-polit. Bl. 9, 1842, S. 316–318 und S. 724–728; 10, 1842, S. 15–22 (aus einem alten Manuskript).

¹⁵⁴ H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842. Wörtlicher Auszug über die Beraubung des Michaelisklosters, der Altstädter Lambertikirche und des Bernwardshospitals, S. 64 f., Anm. 19; Inhaltsreferat über die Beraubung des Dominikanerklosters, S. 70 f. und Anm. 23, S. 70; Inhaltsreferat und wörtlicher Auszug über die Beraubung des Franziskanerklosters, S. 71 und Anm. 24, S. 70.

am Reichskammergericht anschließt. Den größten Raum nehmen abschließend die Berichte über die Schädigung und Beraubung der einzelnen Stifte, Klöster, Pfarrkirchen und Hospitäler durch den Rat ein¹⁵⁵. Von den urkundlichen Beilagen sind vor allem die Mandate des Reichskammergerichts vom 19. 12. 1542 und vom 6. 8. 1543 erwähnenswert. Die Gewichte sind also sehr unterschiedlich verteilt. Die Zeit vor 1542 ist sehr summarisch abgehandelt, wobei das Sektiererische der Ereignisse stark betont ist. Das Hauptgewicht legte der Verfasser des Berichts auf die Verhöhnung der Geistlichkeit und der Zeremonien der alten Kirche durch die evangelisch gewordenen Hildesheimer und die Beeinträchtigung und Beraubung der Stifte, Klöster und Pfarrkirchen.

Der Bericht kann erst in der ersten Hälfte des 17. Jhs. abgefaßt sein. Aus dem Inhalt ergibt sich als terminus post quem das Jahr 1626, aus einer bei zwei Abschriften dem eigentlichen Titel vorangestellten Überschrift das Jahr 1643¹⁵⁶. Falls die Vermutung richtig sein sollte, daß er im Auftrage des Bischofs zur Stützung von Restitutionsforderungen zusammengestellt wurde¹⁵⁷, um einen zusammenhängenden Überblick über die Eingriffe der Stadt in Vermögen, Rechte und Freiheiten der geistlichen Institute zu bekommen, müßte ihm mit Vorsicht begegnet werden. Beweiskraft für die Richtigkeit von Nachrichten in anderen Quellen kann ihm wegen des späten Abfassungsdatums kaum zugebilligt werden.

Offensichtlich wurden für die Zusammenstellung des Berichtes verschiedene ältere Quellen herangezogen. Teilweise läßt sich die Herkunft der Nachrichten bestimmen. So besteht eine große inhaltliche Ähnlichkeit der spärlichen Nachrichten aus der Zeit vor 1542 mit Oldecops Mitteilungen, die vermuten läßt, daß hier Oldecop exzerpiert wurde¹⁵⁸. Ebenso scheint für die Beschreibung der Vorgänge bei Einführung der Reformation in Hildesheim Oldecops Chronik benutzt worden zu sein¹⁵⁹. Der Bericht über das Fastnachtstreiben der Hildesheimer im Jahre 1543 stimmt nahezu wörtlich mit dem Text einer Klageschrift überein, die Bischof Valentin 1543 auf dem Reichstag in Nürnberg überreichte¹⁶⁰.

¹⁵⁵ Dieser Abschnitt ist umfangreicher als alle vorher genannten (in einem der vollständigen Texte S. 22–60).

¹⁵⁶ Anno 1542. Regnante Carolo V. Imperatore Sub Valentino Episcopo Mutatio Religionis in Civitate Hildesiensi facta est. pro Dolor! Anno 1643. Restitutio Dioecesis Hildesiensis contigit. Laus Deo! Hs. Altst. 6 a und 6 b.

¹⁵⁷ Vielleicht im Anschluß an das Restitutionsedikt von 1629 und den sog. Hauptreß über die Rückgabe des ‚Großen Stifts‘, der 1643 mit den Braunschweiger Herzögen abgeschlossen wurde.

¹⁵⁸ Oldecop, S. 176–179. Es handelt sich um dieselben drei Versuche von Prädikanten bzw. angeblichen Prädikanten, in Hildesheim zu predigen, wie bei Oldecop. Doch sind die Nachrichten gegenüber Oldecop sehr stark verkürzt.

¹⁵⁹ Oldecop, S. 220–223. Wie weit außerdem einzelne Nachrichten Oldecops verwertet oder eingebaut wurden, wird sich kaum feststellen lassen.

¹⁶⁰ Akten Altst. 132, 31, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 65 f.

Für den kurzen Bericht über Maßnahmen gegen das Magdalenenkloster wurden vielleicht die Aufzeichnungen der Domina dieses Klosters herangezogen. Welche älteren Quellen den Nachrichten über die Beeinträchtigung der anderen Klöster und Stifte und über die Beraubung der Pfarrkirchen und Hospitäler zugrunde liegen, ist unbekannt. Lüntzel meint¹⁶¹, daß es sich um zeitgenössische Aufzeichnungen, die sich ehemals im bischöflichen Archiv befanden, handeln müsse. Welcher Art diese älteren Quellen waren, ob es Aufzeichnungen aus den einzelnen Klöstern und Stiften waren, oder ob die Nachrichten Briefen, Klageschriften, Kammergerichtsmandaten u. ä. entnommen wurden, ist nicht festzustellen¹⁶².

Aus anderen Quellen belegen lassen sich die Nachrichten nur punktuell, wofür vor allem Brandis und einzelne Aktenstücke in Frage kommen¹⁶³. Die Einzelheiten der geschilderten Vorgänge entziehen sich jedoch weitgehend der Nachprüfung¹⁶⁴. Der Wiedergabe einer ‚Fürbitte‘ der Prädikanten für Bischof Valentin¹⁶⁵ gegenüber ist vielleicht ein

¹⁶¹ Lüntzel, Annahme, Einl., S. XIII f.

¹⁶² Aus dem Michaeliskloster z. B. gab es offensichtlich zeitgenössische Aufzeichnungen, vgl. Akten Altst. 91, 291, *Extractus e manuscriptis et copialibus abbatae sancti Michaelis in Hildesheim* über die Jahre 1521 bis 1645, beglaubigte Abschrift aus dem 17. Jh. (die Nachrichten aus den ersten Jahren nach 1542 sind in dieser Abschrift jedoch recht mager); wegen der Maßnahmen gegen das Godehardikloster und das Karthäuserkloster liefen Prozesse am Reichskammergericht, vgl. Akten Altst. 91, 76; 91, 146–147; 91, 150; Bev. Bibl. Hs. 313 (mit mehreren Schriftstücken zu den Maßnahmen gegen das Godehardikloster); das Aktenmaterial über den Prozeß B. Valentins gegen die Stadt Hildesheim ist sehr reichhaltig, s. v. a. Akten Altst. 132, 24. Dieser Faszikel kann m. E. nur dem Nachlaß B. Valentins entstammen, da er Originalschreiben an ihn und von ihm selbst korrigierte Konzepte von Eingaben und Klageschriften für das Reichskammergericht enthält, und könnte in der 1. Hälfte des 19. Jhs. in das Stadtarchiv gelangt sein, vgl. Zoder, Das Stadtarchiv Hildesheim, Alt-Hild. 37, 1966, S. 4.

¹⁶³ Allgemeine Maßnahmen des Rates gegen die Altgläubigen, vgl. Brandis II, S. 54, 56 und 64; Inventarisierung der Kleinodien in den Klöstern, vgl. Akten Altst. 91, 4; Zerstörung der Karthause, vgl. Brandis II, S. 64 und Akten Altst. 91, 77; Maßnahmen gegen das Andreasstift, vgl. Akten Altst. 91, 24 (*Gravamina des Andreasstiftes*, ca. 1560). Oldecops Chronik kann nicht zum Beweis der Richtigkeit einzelner Nachrichten dienen, da sie offensichtlich bei der Zusammenstellung des Berichtes benutzt wurde, s. o. S. 32.

¹⁶⁴ z. B. die Einzelheiten beim Auftreten einer Bürgerabordnung im Michaeliskloster im September 1542.

¹⁶⁵ „Evangelische Furbitt der Praedicanten zu Hildesheim für den Bischof daselbst Valentinum“: der Bischof, ein Schalksbube und Bösewicht, habe lügenhafte Berichte geschickt, die vom Teufel geschrieben und mit dem Siegel Luzifers versiegelt seien; Bitte, der Bischof möge mit seinen Papisten vom Teufel in die Hölle geholt werden, wohin er gehöre.

gewisses Maß an Skepsis angebracht, obwohl eine solche Polemik durchaus als zeittypisch angesehen werden kann¹⁶⁶.

c) Sonstige erzählende Quellen

Im Stadtarchiv befinden sich drei kleinere Quellen, die mit großer Wahrscheinlichkeit von Protestanten verfaßt wurden, teilweise offensichtlich erst im 17. Jh. niedergeschrieben wurden und im allgemeinen kaum Nachrichten enthalten, die über Brandis und Oldecop hinausgehen.

Die „chronikalischen Aufzeichnungen aus den Jahren 1487–1574“¹⁶⁷, denen je ein Lied über Unterdrückung und Sieg des Evangeliums und über die Gefangennahme Herzog Heinrichs d. J. von Wolfenbüttel 1545 eingefügt ist, scheinen sowohl von Brandis als auch von Oldecop unabhängig zu sein. Es werden fast ausschließlich Ereignisse aus Hildesheim und den umliegenden Städten mitgeteilt¹⁶⁸. Gegen Ende zu werden die Nachrichten umfangreicher. Ihre chronologische Anordnung ist jedoch nicht einwandfrei¹⁶⁹. Aus Hildesheim werden einige Nachrichten mitgeteilt, die bei Brandis und Oldecop nicht enthalten sind¹⁷⁰. Von Oldecop unterscheiden sich die Aufzeichnungen durch das Fehlen einer ausgeprägten konfessionellen Parteinahme. Falsch datiert sind der Aufruhr von 1532 – hier 1533 –¹⁷¹ und der Beschluß der Bürgerschaft, um Auf-

¹⁶⁶ vgl. die Angriffe Antonius Corvinus' gegen B. Valentin in seiner Vorrede zur 1544 gedruckten Kirchenordnung. Auch wird eine „...gotlose furbitte für ihre obrigkeit...“ in der Abschrift einer Klageschrift B. Valentins, o. D., erwähnt, die zusammen mit Abschriften anderer Schriftstücke der Chronik des Hildesheimer Domherrn Bartolt von Landsberg, 1578, beigelegt ist, Bev. Bibl. Hs. 173, Bl. 170v–193.

¹⁶⁷ Hs. Altst. 5, Heft mit der Aufschrift „Stadt-Regiment“. Außer den chronikalischen Aufzeichnungen, anscheinend einer Abschrift, enthält das Heft Abschriften von drei Urkunden zur Änderung der Ratsverfassung (1446, 1449, 1460) und eine Abschrift des Unionsrezesses zwischen Alt- und Neustadt von 1583.

¹⁶⁸ Außer den Nachrichten über die Reformation z. B. Nachrichten über städtische Brände, über einzelne Bürger und über den Krieg Hg. Heinrichs d. J. gegen die Stadt Braunschweig. Eine Ausnahme ist eine Nachricht vom Jahr 1540: in den kaiserlichen Erblanden seien luth. Bücher verboten worden.

¹⁶⁹ Auf das Jahr 1533 folgt z. B. 1547, dann 1540, 1542, 1543, dann wieder 1542.

¹⁷⁰ 1543 habe man den gesamten Rat (bis auf Hans Krone) abgewählt, weil man ihm den Vorwurf machte, er halte es mit den Papisten (Richtig muß es heißen: der bisherige Nachrat wurde abgewählt, denn der sitzende Rat von 1542 wurde erst 1544 abgewählt, vgl. Brandis II, S. 54 und 56. Brandis nennt keinen Grund für die fast völlige Auswechslung der Ratsherren); neben Sülte und Karthause sei 1547 auch die Katharinenkirche (ebenfalls vor der Stadt gelegen) zerstört worden; am 9. 4. 1547 habe die gesamte Bürgerschaft – außer Heinrich Hudessem und noch 4 oder 5 anderen Bürgern – gelobt, beim Evangelium bleiben zu wollen, vgl. Hs. Altst. 184: Vigil vor Ostern = 9. 4.

¹⁷¹ Hier: 200 Bürger verlangten einen Prädikanten, vgl. Brandis II, S. 24: ungefähr 150 Bürger.

nahme in den Schmalkaldischen Bund zu bitten¹⁷². Die Nachrichten sind von ähnlicher Kürze und Nüchternheit wie die von Tile Brandis. Die umfangreichsten geschlossenen Komplexe innerhalb der Aufzeichnungen sind die schon genannten Lieder und die Mitteilung der Aussöhnungsartikel von 1548. Der Zeitpunkt der Abfassung läßt sich aus dem Inhalt der Aufzeichnungen nicht bestimmen. Auch das Schriftbild gibt keinen Aufschluß, da das vorliegende Exemplar anscheinend eine Abschrift ist.

Interessant der Auffassung nach ist die „Beschreibung der uralten Stadt Hildesheim An- und Herkommens in 7 Capiteln“¹⁷³. Der Verfasser war vermutlich ein evangelischer Pfarrer. Schon die Einleitung ist betont lutherisch und obrigkeitsergeben. Diese obrigkeitliche Einstellung wird auch deutlich in der Darstellung von der Einführung der Reformation in Hildesheim¹⁷⁴. Die Folge der Ereignisse, die zur Annahme des evangelischen Bekenntnisses führten, wird ungefähr so geschildert wie bei Tile Brandis¹⁷⁵. Mit der Entscheidung der Bürgerschaft für die Einführung der Reformation endet die Darstellung. Den Abschluß bildet eine Liste Hildesheimer Prädikanten¹⁷⁶, die aber nicht fehlerfrei ist¹⁷⁷. Sie könnte evtl. einen Hinweis auf die Abfassungszeit des Berichtes

¹⁷² Hier: 1543, am Tag nach den Ratswahlen (= 8. Januar). Vgl. jedoch Hs. Altst. 184: Dienstag nach Matthei 1542 (= 26. September). Wahrscheinlich meint der Verfasser der Aufzeichnungen den Ratsbeschluß vom 13.1.1543, Hs. Altst. 32, fol. 319 (8. Tag Trium regum).

¹⁷³ Hs. Altst. 11. Der Band enthält u. a. auch Bürgermeisterlisten 1445–1609. Inhaltsgliederung: 1. Gründung und Herkunft der Stadt, 2. Name der Stadt, 3. Gründung des Hochstifts, 4. Neustadt, 5. Regiment und Obrigkeit der Altstadt, 6. Religion und Religionsänderung, 7. Wappen der Stadt und Wappenänderung.

¹⁷⁴ Von alters her hätte in Hildesheim die papistische Religion geherrscht. Das Evangelium sei erst sehr spät eingeführt worden um der Sünden der Bürger willen, die die Zeit nicht hätten abwarten können und Aufruhr und Meuterei angestiftet hätten. Auch das Auftreten eines ‚angeblich‘ lutherischen Predigers 1531 (anscheinend der von Lgf. Philipp von Hessen entsandte Martin Leister) wird als bürgerlicher Aufruhr ausgelegt. Bei dem Aufruhr 1532 sei die Forderung nach dem Evangelium nur Deckmantel für die Aufrührer gewesen. Sie hätten damit ehrbare Leute, z. B. Urbanus Rhegius, getäuscht (Hinweis auf den ‚Trostbrief‘, der aber schon 1531 geschrieben wurde). Die Tatsache, daß das Evangelium erst so spät in Hildesheim eingeführt wurde, sei die Strafe für den früheren Aufruhr. Der wohlverdiente Zorn Gottes sei erst 1542 von der Stadt abgewandt worden.

¹⁷⁵ Zunächst eine Gesandtschaft der Schmalkaldischen Fürsten, dann eine Gesandtschaft der befreundeten Städte; Standpunkt des Rates, man habe dem Kaiser das Versprechen gegeben, mit einer Religionsänderung bis zum Konzil zu warten; Entscheidung für die Einführung der Reformation durch die gesamte Bürgerschaft. Vgl. Brandis II, S. 53.

¹⁷⁶ Es muß richtiger heißen: der Hildesheimer Superintendenten.

¹⁷⁷ Es fehlt Tilemann Krage, der 1553 zum Superintendenten berufen, wenige Jahre später jedoch wegen seiner Auffassung in der Abendmahlsfrage vom Rat abgesetzt wurde.

geben¹⁷⁸. Die Quelle bringt gegenüber Brandis keine neuen Nachrichten; evtl. wurden sogar die Brandis'schen Aufzeichnungen als Vorlage benutzt.

Die dritte Quelle mit Aufzeichnungen über die Einführung der Reformation in Hildesheim¹⁷⁹, offensichtlich ebenfalls von einem Protestanten verfaßt¹⁸⁰, braucht nur erwähnt zu werden. Sie enthält keine neuen Nachrichten, dafür Ungenauigkeiten und Fehler¹⁸¹. Auch die angefügte Liste der Pastoren an den einzelnen Kirchen enthält evtl. Ungenauigkeiten¹⁸². Zudem ist die Aufeinanderfolge nicht ganz klar. Bei den Namen der ersten Prädikanten fehlt meistens, später noch manchmal, die Angabe des Todesjahres. Die vielen Ungenauigkeiten, zusammen mit dem Schriftbild, lassen darauf schließen, daß die Aufzeichnungen nicht vor dem 17. Jh. abgefaßt wurden.

Genannt werden müssen aus den Beständen des Stadtarchivs noch ein Auszug aus Aufzeichnungen des Michaelisklosters aus den Jahren 1521 bis 1645¹⁸³, die jedoch für die Jahre 1542–1553 keine neuen wichtigen Einzelheiten enthalten, und eine Erzählung über die Beeinträchtigung der bischöflichen Hoheit durch den Rat der Stadt Hildesheim seit Bischof Valentin, die 1604 abgefaßt wurde und anscheinend die Grundlage für eine Klage des damaligen Bischofs bilden sollte, die aber ebenfalls keine Neuigkeiten im Vergleich mit anderen Quellen bringt¹⁸⁴.

¹⁷⁸ Nach Nikolaus Selnecker, der 1590/91 Superintendent in Hildesheim war, folgen noch drei Namen. Daraus ließe sich auf die erste Hälfte des 17. Jhs. als Abfassungszeit schließen.

¹⁷⁹ Hs. Altst. 6. Das Heft enthält außerdem u. a. Aufzeichnungen über die Pest in Hildesheim 1609 und die Leichenpredigt auf M. Johann Uden, Vizesuperintendent und Senior, 1590.

¹⁸⁰ Äußerung, die christliche Lehre sei durch das Papsttum verdunkelt gewesen u. ä.

¹⁸¹ Christoph von Hagen war 1542 nicht Bürgermeister. Anton Corvinus wird als Mitarbeiter Bugenhagens in Hildesheim nicht genannt u. a. Auf welche Zeit sich die Äußerung, Bugenhagens Kirchenordnung sei später verachtet worden, bezieht, ist ungewiß.

¹⁸² vgl. Hamelmann, Bl. 69r.

¹⁸³ Akten Altst. 91, 291. *Extractus e manuscriptis et copialibus abbatiae sancti Michaelis in Hildesheim* über die Jahre 1521–1645. Es handelt sich um eine teilweise sehr sorgfältige Abschrift aus dem 17. Jh., die notariell beglaubigt ist.

¹⁸⁴ Hs. Altst. 59. *Brevis narratio und Verzeichnis, wie vnd welcher Gestalt bei weilandt Herrn Valentins, Friderci und Burchardj, Bischof zu Hildesheim Zeiten Hochloblicher gedechtnus vnd Itziger Churf. der zu Coln als administratorem deßelben Stifts regierung der Radt der Stadt Hildesheim in Bischoffliche Hoheit eingegrieffen vnd was fur Landbruchige thaten attentata neuwerunge sie angerichtet so eins theils ehrloss transigiret andertheils recht hengt drittentheils aber nicht angestellt vnd worauf ein Jgliches beruhet. Konzept mit dem Bleistiftvermerk: geschrieben 1604 in der Woche zwischen Invocavit und Reminiscere.*

In der Beverinschen Bibliothek befindet sich noch die Abschrift eines kurzen Berichtes über die Anfänge der Reformation in Hildesheim¹⁸⁵, der sich als so stark abhängig von Oldecop erweist, daß er nur der Vollständigkeit halber genannt wird.

III. Urkunden, Akten und Korrespondenzen

1. Ungedruckte Akten

Es wurde einleitend schon auf den Umfang der zum Thema vorhandenen Aktenbestände hingewiesen. Gegenüber anderen Aktenarten, wie Protokollen, Eingaben, Mandaten u. a., überwiegen bei weitem die Korrespondenzen. Für den Versuch, über diese Aktenbestände einen Überblick zu geben, bot sich eine Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten an. Da sich die ‚Serien‘ so aber schlecht einordnen lassen, schien es gerechtfertigt, sie in einem ersten Punkt gesondert zu behandeln. Die Besprechung der übrigen Akten erfolgt nach einem absichtlich möglichst wenig differenzierten sachlichen Gliederungsschema¹⁸⁶. Einleitend zu jedem Abschnitt wird ein kurzer Überblick über das vorhandene Material gegeben. Anschließend wird versucht, diesen Kurzüberblick zu erweitern, die vorhandenen Akten etwas zu charakterisieren und aufzuzeigen, worüber sie Auskunft geben und welche Fragen unbeantwortet bleiben. Dabei ist es unmöglich, jeden einzelnen Faszikel zu nennen. Andere Akten, die inhaltlich unter verschiedenen Aspekten ergiebig sind, werden dagegen mehrfach erwähnt.

a) Die Serien

Die Briefbücher des Rates sind von 1369 bis weit über die hier interessierende Zeit hinaus erhalten¹⁸⁷. Sie enthalten Abschriften und Konzepte ausgegangener Briefe, aber bei weitem nicht der gesamten ausgegangenen Post. Bei den meisten der laufenden Eintragungen wurden in Form einer Überschrift Adressat und Betreff des Schreibens angege-

¹⁸⁵ Historia de Lutheranismo Hildesimensi, Bev. Bibl. Hs. 331 a, Bl. 162 (nur 2 eng beschriebene Seiten), Abschrift vom Ende des 17. Jhs.

¹⁸⁶ So wurde z. B. eine äußerlich erkennbare Trennung der zum Verhältnis Bischof-Stadt und Klöster-Stadt vorhandenen Quellen nach dem Gesichtspunkt, ob sie in die Zeit vor oder nach 1542 gehören, unterlassen.

¹⁸⁷ Hs. Altst. 60 ff., fol., Perg.einb., jeder Band mit eigener Sign., Lücke: 1389 bis 1393. Bezeichnung im Repertorium: Missivenbücher. Aufschrift auf den Buchrücken: Copialbuch. Die Bände umfassen jeweils mehrere Jahre, deren Zahl schwankt, und beginnen nicht immer mit einem neuen Jahr. Wichtige Einzelsignaturen: 71 (1520–1524), 72 (1525–1529), 73 (1529–1533), 74 (1533–1540), 75 (1540–1544), 76 (1544–1548), 77 (1548–1553).

ben¹⁸⁸. Eine genaue chronologische Reihenfolge wurde bei den Abschriften nicht immer beachtet. Manchmal fehlt auch eine exakte Datierung.

Ähnlich umfangreiche Serien bilden die Schoßregister und Kämmererechnungen der Altstadt. Die Schoßregister sind von 1404 bis 1805 erhalten, für den hier zu untersuchenden Zeitabschnitt allerdings nicht aus jedem Jahr und nur in unregelmäßigen Abständen¹⁸⁹. Nach dem sitzenden Rat und dem Nachrat sind die übrigen Bürger, geordnet nach den Bäuerschäften der Stadt, namentlich mit Angabe ihrer dem Rat entrichteten Steuersumme aufgeführt. Mit Hilfe der Schoßregister ließe sich vielleicht feststellen, zu welcher Vermögensklasse einige Teilnehmer am Aufruhr 1532, deren Namen von Tile Brandis überliefert wurden¹⁹⁰, und die in den Kammergerichtsmandaten mit Namen genannten Anführer bei den Ereignissen von 1542 gehörten.

Die Kämmererechnungen reichen von 1379 bis 1850¹⁹¹. Ob sie über Namen und Gehälter der Prädikanten Auskunft geben können, erscheint zweifelhaft, da wahrscheinlich die Kirchen selbst weitgehend für die Besoldung der Prädikanten aufkommen mußten¹⁹².

Ratsprotokolle sind in Hildesheim nicht erhalten. Die Ratserlasse aus der Reformationszeit sind nur lückenhaft überliefert. Die vorhandenen Register über die Jahre 1498–1531¹⁹³ und 1545–1556¹⁹⁴ sind nicht vollständig¹⁹⁵. Auch wurden die Erlasse teilweise nicht in chronologischer Reihenfolge eingetragen¹⁹⁶. Das Register 1498–1531 enthält die meisten

¹⁸⁸ z. B. „An den Lanthgrauen tho Hessen vp thoßendinge des predigers Martinus Leister.“, Hs. Altst. 73, fol. 203r.

¹⁸⁹ Hs. Altst. 160, 4^o, vorwiegend Schmalformat, meistens alte Pergament- oder Ledereinbände. Bis 1578 mehrere Jahrgänge in einem Band, neuere Einbände.

¹⁹⁰ Brandis II, S. 25, 27 und 29 f. Er nennt ca. 20 Namen von 72 Ausgewiesenen. Weitere Namen konnten nicht ermittelt werden. Weder in den Ratsgerichtsprotokollen noch in den Protokollbüchern über die Rechtsprechung des Rates finden sich Hinweise auf die Ausweisungen von 1532. Zeitlich in Frage kämen Hs. Altst. 92 b – nur Kriminalfälle (Protokolle über die Urteilsvollstreckung), Hs. Altst. 92 a und 153 – nur zivile Streitsachen. Da die ausgewiesenen Bürger – laut eigener Aussage (Akten Altst. 132, 15) – weiterhin Schoß zahlen mußten, ihre Namen also weiter in den Listen geführt wurden, können die Schoßregister selbst keinen Anhaltspunkt für die Ausweisungen geben.

¹⁹¹ Hs. Altst. 159, 4^o, ähnlich gebunden wie die Schoßregister, bis 1550 mehrere Jahrgänge in einem Band.

¹⁹² Den Superintendenten besoldete die Stadt noch 1660 nur für ein Vierteljahr, Zoder, Stadtarchiv, Alt-Hildesh. 37, 1966, S. 2.

¹⁹³ Hs. Altst. 56, 4^o, Perg.einb. Soweit festgestellt werden konnte, wurden alle in diesem Band enthaltenen Ratserlasse von R. Doebner im Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 8, veröffentlicht.

¹⁹⁴ Hs. Altst. 57, 4^o, neuer Halbleineneinb.

¹⁹⁵ z. B. fehlen Eintragungen in den Jahren 1508–1516.

¹⁹⁶ Besonders in dem Register 1545–1556.

der erhaltenen Verordnungen des Rates gegen die lutherische Lehre. Der erste in der Reihe dieser Erlasse ist vom 26. 3. (1524) datiert ¹⁹⁷. Wichtiger ist der vom 8. 6. (1524) ¹⁹⁸. Er ist der ausführlichste Ratserlaß gegen die lutherische Lehre und enthält, unter Berufung auf päpstliche und kaiserliche Mandate, detaillierte Strafbestimmungen. Die hier genannten Leibesstrafen wurden im Erlaß vom 12. 1. 1526 durch Ausweisung ¹⁹⁹, 1530 durch Geldbußen ersetzt ²⁰⁰. Eine Häufung derartiger Erlasse in den Jahren 1528, 1530 und 1531 ²⁰¹ läßt vermuten, daß das Stadtr Regiment ²⁰² zeitweise die Lage als nicht ganz harmlos ansah. Aus dem Register 1545–1556 interessieren nur wenige Verordnungen: gegen Wiedertäufer und Sakramentariier, o. D. ²⁰³; wegen der Bestattung von Personen, die vor ihrem Tode das Altarsakrament nicht gemäß der Kirchenordnung empfangen haben, 1546 ²⁰⁴; und wegen der Aussöhnung in Augsburg, 17. 3. 1548 ²⁰⁵. Eine Sammlung von einzelnen Ratsverordnungen aus dem 16. Jh. ²⁰⁶ bietet kaum ergänzendes Material. Erwähnenswert ist nur der Erlaß vom 13. 3. (1548) wegen der Entrichtung der von der Bürgerschaft zur Bezahlung der Aussöhnungssumme bewilligten Sondersteuer ²⁰⁷.

¹⁹⁷ UB 8, Nr. 706, S. 570.

¹⁹⁸ UB 8, Nr. 710, S. 572.

¹⁹⁹ UB 8, Nr. 739, S. 593 f., vgl. Hs. Altst. 56 a.

²⁰⁰ 10 neue Pfund, UB 8, Nr. 816, S. 651.

²⁰¹ Je zwei Erlasse pro Jahr: 13. 3. 1528, UB 8, Nr. 785, S. 626; 3. 7. 1528, UB 8, Nr. 789, S. 627 f.; 26. 11. 1530, UB 8, Nr. 815, S. 650 f. und Lauenstein, Ki.- und Ref.hist., XI, S. 21 f., vgl. Akten Altst. 132, 14 (Konzept o. D., gleichlautender Text mit geringen Abweichungen); 5. 12. 1530, UB 8, Nr. 816, S. 651 und Kayser, Einf. der Ref., S. 59, Übers. bei Hartmann, Hild. im Jh. der Ref., S. 22, vgl. Akten Altst. 132, 32 (Konzept o. D., ansch. von Kayser benutzt – ein im Konzept durchgestrichener Satzteil über den Besitz lutherischer Bücher wurde mit abgedruckt. Die Datierung, um Martini 1530, ist jedoch unzutreffend, da beide Texte sonst übereinstimmen); 30. 5. 1531, UB 8, Nr. 821, S. 655; 28. 6. 1531, UB 8, Nr. 825, S. 656 f.

²⁰² Alle Erlasse gehen aus von Rat, Kollegium der 24-Mann und Oldermann der Gemeinheit, der Ämter und Gilden. Ausnahme: der Erlaß vom 5. 12. 1530 – nach Ubereinkunft mit dem Kollegium der 24-Mann.

²⁰³ Hs. Altst. 57, S. 11.

²⁰⁴ Hs. Altst. 57, S. 35 f. Als Konzept mit der genaueren Datierung 12. 2. 1546 auch in Hs. Altst. 56 a.

²⁰⁵ Hs. Altst. 57, S. 15–17. Zwei Exemplare (Konzept und Original) auch in Hs. Altst. 56 a. Doch hier mit dem Datum 16. 3. Vielleicht wurde die Verordnung am 16. beschlossen und am 17. 3. verkündet.

²⁰⁶ Hs. Altst. 56 a, Faszikel mit losen Blättern. Meistens undatierte oder nur mangelhaft datierte Ratserlasse, teilweise Konzepte.

²⁰⁷ Dazu mit einem Verbot verächtlicher Lieder und Äußerungen über den Kaiser und andere Personen, Hs. Altst. 56 a.

Die Lücke zwischen 1531 und 1545 wird nur unvollkommen ausgefüllt durch die Ratschlagbücher²⁰⁸ und das Sentenzenbuch des Rates²⁰⁹. Sie enthalten vor allem Urteilsprüche des Ratsgerichts in zivilrechtlichen Fragen, aber auch Beschlüsse des Stadtreģimentes, von denen einige zu nennen sind: eine Einigung, man wolle wegen des Predigers das angekündigte kaiserliche Mandat abwarten, 20. 8. 1532²¹⁰; ein Beschluß, die 1532 wegen ‚Ungehorsams auf dem Gewandhaus‘ ausgewiesenen Bürger betreffend, 30. 1. 1533²¹¹; ein Richtspruch über die Klage der Oldermänner von St. Andreas wegen mangelhafter Versorgung der Gottesdienste durch die Geistlichen, 5. 11. 1535²¹²; zwei Ratschläge wegen des Predigers in der Neustadt, 1. 6. und 29. 8. 1540²¹³; ein Beschluß, der die alten Erlasse wegen der Religion und der christlichen Zeremonien bestätigte, 19. 6. 1542²¹⁴; und der Beschluß des Rates, um Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund zu bitten, 13. 1. 1543²¹⁵. Interessant ist, daß die drei Beschlüsse aus den Jahren 1540 und 1542 durchgestrichen sind.

Die Verhandlungsprotokolle über die Beratungen des Rates mit den Bäuerschafren 1542–1569²¹⁶ geben Aufschluß über die entscheidende Mitwirkung der gemeinen Bürgerschaft beim Beschluß, das reformatorische Bekenntnis anzunehmen und die Kirchenschätze zu inventari-

²⁰⁸ Im Repertorium als Ratsgerichts- und ähnliche Protokolle bezeichnet, Hs. Altst. 153 (1519–1533), 153 a (1533/34), 153 b (1544/45, 1550–1556), fol., Perg.einb. Bei der von R. Doebner, UB 8, Vorw. S. II genannten Hs. 154, 1 a, aus der er einige Ratserlasse abdruckte, handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die Hs. 153. Eine Hs. 154, 1 a gibt es nicht im Stadtarchiv. Durch Stichproben konnte eine Übereinstimmung festgestellt werden. Vielleicht wurde der Band umsigniert.

²⁰⁹ Sentenzenbuch des Rates 1535–1543, Hs. Altst. 32, fol., Halbleder. Dieser Band scheint in die Serie der Ratschlagbücher zu gehören. Er paßt zeitlich in die Lücke zwischen Hs. 153 a und 153 b.

²¹⁰ Hs. Altst. 153, S. 435; UB 8, Nr. 833, S. 661.

²¹¹ Hs. Altst. 153, S. 456; UB 8, Nr. 834, S. 662 (in der Handschrift durchgestrichen).

²¹² Die Oldermänner sollten aufpassen und den Säumigen ihre Anteile vorenthalten, Hs. Altst. 32, fol. 29. Vgl. ein Schreiben des Dechanten von St. Andreas an den Rat, 7. 5. 1535, wegen einer ähnlichen Beschwerde der Oldermänner, Akten Altst. 91, 19.

²¹³ Hs. Altst. 32, fol. 218v–219r und 222r–223r.

²¹⁴ Hs. Altst. 32, fol. 301.

²¹⁵ Hs. Altst. 32, fol. 319.

²¹⁶ Hs. Altst. 184, fol., Perg.einb. Ursprünglich scheinen die Protokolle als Einzelblätter vorgelegen zu haben. Titel (nach Schrift und Ausdrucksweise jünger als die Protokolle selbst): Rathschläge mitt der Gemeinen Bürgerschaft gehalten auffm Wandthause, de Anno 1542 usq 1569 de Mutatione et reformatione Religionis, confoederatione cum Principibus et Civitatibus, et varijs rebus ad emendationem reipublicae et regiminis spectantibus. Am oberen Rand des Titelblattes findet sich der Vermerk: Gemeine Bürgerschaft will alle Jahr einmahl zusammen kommen Ao d. 1542. In Krisenzeiten aber rief der Rat die Bürger häufiger zur Entscheidung wichtiger Fragen zusammen: 1542 zwei, 1545 zwei, 1546 drei, 1547 drei, 1548 zwei Zusammenkünfte.

sieren²¹⁷, dem Schmalkaldischen Bund beizutreten und die Kirchenordnung ohne Änderung anzunehmen²¹⁸ u. a. Von jedem Verhandlungsprotokoll sind mehrere Exemplare vorhanden. Teilweise sind Vorschläge des Rates vorangestellt. Nach dem 10. 3. 1548 bis zum Jahr 1553 fehlen Protokolle über Bäuerschaftsverhandlungen.

b) Die Zeit vor Einführung der Reformation

Die Akten, die für diesen Abschnitt in Frage kommen, befinden sich zum größten Teil unter dem Betreff 'Reformation' (132). Abgesehen von einigen Briefen unter den Stichworten 'Städte, einzelne' (153) und 'Braunschweig-Calenberg' (24), waren unter anderen Stichworten nur unwichtigere Schriftstücke zu finden.

Als Dokumente für Maßnahmen des Rates gegen die Ausbreitung der evangelischen Lehre in Hildesheim müssen neben den Ratserlassen dieser Jahre²¹⁹ vor allem die Belege über Ausweisungen genannt werden²²⁰. Daß der Rat auch in seinem Pfandbesitz, dem Amt Peine, mit derselben Strenge wie in Hildesheim evangelischen Regungen zu begegnen suchte, zeigen einige Schreiben wegen der Verhaftung des Pfarrers von Groß Lafferde im Jahre 1530 durch den Rat von Hildesheim²²¹ und ein Briefwechsel mit dem Rat von Peine von 1540, aus dem die Befürchtung des Hildesheimer Rates, im Ort Peine könnten sich lutherische Ansichten ausbreiten, erkennbar wird²²². Der Rat scheint sich auch bemüht zu haben, durch positivere Maßnahmen als durch Verbote und Ausweisungen die Ausbreitung der evangelischen Lehre einzudämmen. Davon zeugt das Schreiben eines Bruder Eberhard Junge vom 21. 4. 1531 aus Halberstadt, in dem er die Einladung des Rates zu einer Gastpredigt in Hildesheim annahm²²³.

²¹⁷ am 27. 8. 1542, Hs. Altst. 184, fol. 5–13, abgedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 141–146.

²¹⁸ am 26. 9. 1542, Hs. Altst. 184, fol. 14–24, vgl. Akten Altst. 142, 7 (9 Exemplare desselben Verhandlungsprotokolls).

²¹⁹ s. o. S. 38–40. Bei den Akten befinden sich nur zwei Ratserlasse aus diesen Jahren, Akten Altst. 132, 14 und 132, 32, Konzepte o. D. Mit leichten Korrekturen in Hs. Altst. 56, UB 8, Nr. 815, S. 650 f. und Nr. 816, S. 651.

²²⁰ Akten Altst. 132, 1–2; 132, 4; 132, 15.

²²¹ Akten Altst. 153, 62, Schreiben des Braunschweiger Bürgers Hans Berswale an den Braunschweiger Rat mit der Bitte, sich für seinen vom Hildesheimer Rat wegen der Religion gefangen gehaltenen Bruder Arndt, Pfarrer in Groß Lafferde, zu verwenden, und Begleitschreiben des Braunschweiger Rates, 30./31. 3. 1530. Vgl. Akten Altst. 132, 59a, Forderung von Hans Berswale nach Ersatz für den seinem Vater Arndt Berswale wegen seiner evangelischen Predigten zugefügten schweren Schaden, 5. 3. 1556.

²²² Akten Altst. 153, 562 (12. 2. 1540) und Hs. Altst. 75, fol. 9r (6. 2. 1540).

²²³ Akten Altst. 132, 11. Aus dem Inhalt läßt sich entnehmen, daß Bruder Eberhard schon einmal in Hildesheim gepredigt hatte. In den zwei Vermerken auf der Adressenseite des Briefes, deren Handschrift auf eine spätere Abfassungszeit deutet, ist der Name mit „Frater Everhardus Runghhe“ bzw.

Äußere Einflüsse auf die Entwicklung in Hildesheim sind sowohl von katholischer als auch von evangelischer Seite festzustellen. In seiner Haltung, keine lutherischen Tendenzen in der Stadt zu dulden und mit jeder Entscheidung über eine Änderung des Bekenntnisses bis zu einem Konzil zu warten, wurde der Rat bestärkt durch Herzog Erich d. Ä. von Calenberg²²⁴, Graf Heinrich von Nassau²²⁵, Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel²²⁶ und nicht zuletzt durch Kaiser Karl V.²²⁷. Daß Herzog Heinrich d. J. sich nicht darauf beschränkte, den Rat in seiner konfessionellen Haltung zu stärken, sondern von ihm verlangte, an der alten Lehre festzuhalten, geht hervor aus einer Antwort des Rates an ihn vom 24. 11. 1541²²⁸.

Zeugnisse über äußere Einflüsse von evangelischer Seite gibt es fast nur aus den Jahren 1531 und 1532. Es lassen sich drei Arten dieser Versuche, die Politik des Hildesheimer Rates zu beeinflussen, feststellen. An erster Stelle zu nennen ist das Bemühen der Mitglieder des Sächsischen Städtebundes, den Rat der verbündeten Stadt Hildesheim zu einem Konfessionswechsel zu bewegen, um die Einheit des Städtebundes zu wahren²²⁹. Daß die Nachbarstädte auf kleinste Anzeichen für eine mögliche Änderung der Lage in Hildesheim achteten, zeigt ein Schreiben der in Braunschweig versammelten Städtevertreter vom 2. 2. 1532²³⁰.

„Doctor Runge“ falsch wiedergegeben, vgl. Bertram, *Gesch. des Bt. Hild.*, 2, S. 103, Anm. 4. Mit dem ‚Prädikanten‘, auf dessen Auftreten der Brief Bezug nimmt, ist wahrscheinlich Martin Leister gemeint, der am 14. 3. 1531 in Hildesheim gepredigt hatte, Brandis II, S. 11.

²²⁴ Akten Altst. 24, 17, Schreiben vom 22. 7. 1531.

²²⁵ Akten Altst. 132, 17, Schreiben vom 20. 8. 1532.

²²⁶ Akten Altst. 132, 23, Schreiben vom 15. 7. 1536.

²²⁷ Akten Altst. 132, 22, Schreiben vom 8. 7. 1536, vgl. auch die Privilegien für die Stadt aus den Jahren 1528 und 1530, UB 8, Nr. 783, S. 623–625, Nr. 811, S. 645–647 und Nr. 812, S. 647–649.

²²⁸ Hs. Altst. 75, fol. 206v–207v. Der Rat versicherte dem Herzog, z. Z. seien keine Merkmale vorhanden, daß sich die Bürger gegen die Religionspolitik des Rates wenden würden.

²²⁹ Akten Altst. 132, 13, Schreiben Goslars vom 30. 9. 1531. Hs. Altst. 73, fol. 231 und 244, Schreiben Hildesheims an Braunschweig vom 24. 7. und an Goslar vom 13. 11. 1531. Die Städte hatten offensichtlich die Forderung einer Entscheidung in der Religionsfrage bis Michaelis 1531 verknüpft mit der Frage, ob Hildesheim das alte Bündnis mit den evangelisch gewordenen Städten fortsetzen wolle. Der Rat von Hildesheim versuchte anscheinend zu vermeiden, sich den verbündeten Städten gegenüber konfessionell eindeutig festzulegen, und zog sich auf Verzögerungstaktiken zurück. Das Städtebündnis wurde 1534 unverändert verlängert, UB 8, Nr. 836, S. 667 (Regest).

²³⁰ Akten Altst. 132, 16. Die Vertreter der Städte Lübeck, Bremen, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Göttingen und Einbeck schrieben, sie hätten die Nachricht erhalten, daß in Hildesheim das Evangelium ausgebreitet würde, und rieten dem Stadtrat, sich mit der Bitte um Unterstützung an die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes zu wenden. Vgl. Antwort des Rates von Hildesheim, 28. oder 29. 2. 1532, Hs. Altst. 73, fol. 258.

Für die folgenden Jahre bis 1542 lassen sich solche gemeinsamen Vorstöße der verbündeten Städte nicht mehr feststellen²³¹.

Eine andere Art der Einflußnahme war die Fürsprache für ‚wegen der Religion‘ ausgewiesene Bürger. Es sind Briefe an den Hildesheimer Rat mit der Aufforderung, das Ausweisungsurteil zu revidieren, von den Städten Braunschweig, Goslar und Magdeburg, von allen Sächsischen Städten gemeinsam in Verbindung mit den Seestädten Lübeck und Bremen und von den Lüneburger Herzögen Ernst und Franz vorhanden, aber auch Schreiben Herzog Heinrichs d. J. von Wolfenbüttel, in denen er den Rat in seiner Haltung den Ausgewiesenen gegenüber bestärkte und ihm Hilfe zusicherte, falls der Druck der protestantischen Fürsten und Stände zu groß würde²³². Dazu kommen Konzepte und Abschriften einer Reihe von Antwortschreiben des Hildesheimer Rates²³³.

Die wohl auffälligste Form der Einflußnahme war die Entsendung von Prädikanten in die offiziell noch ganz altgläubige Stadt. Die Akten geben Auskunft über zwei solche Aktionen. Im März 1531 schickte Landgraf Philipp von Hessen den Prädikanten Martin Leister²³⁴, und im August 1532 kamen die Braunschweiger Prädikanten M. Johann Lafferdes und Ludolf Petersen mit Zustimmung des Rates von Braunschweig nach Hildesheim²³⁵. Da die Akten außer dem Empfehlungsschreiben Landgraf Philipps auch Briefe von Herzog Ernst dem Bekenner und den Städten Magdeburg und Braunschweig zu der Entsendung Leisters enthalten²³⁶, ist zu vermuten, daß diese Aktion im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes stattfand. Die Briefe sind relativ vorsichtig und allgemein formuliert. Es läßt sich nicht daraus entnehmen, ob diese Entsendung eines Predigers vielleicht auf die Bitte von Hildesheimer Bürgern zurückging. Einige Briefe zur Ausweisung Leisters lassen die unterschiedliche Auffassung von seinem Auftreten in Hildesheim er-

²³¹ Ein Beschluß des Stadtreghiments, 24. 7. o. J. (Abschrift, Akten Altst. 132, 21), der auf ein neues Drängen Braunschweigs schließen läßt, beim Ordnen der Akten als wahrscheinlich ins Jahr 1534 gehörend bezeichnet, stammt m. E. aus dem Jahr 1542. Ein Treffen mit Braunschweiger Vertretern in Peine, auf das sich der Beschluß bezieht, fand im Juli 1542 statt (Akten Altst. 153, 75). Eine direkte Beteiligung am gegenwärtigen (!) Krieg wurde in ihm abgelehnt, aber den Bürgern wurden Proviantlieferungen, die vom Kf. von Sachsen und vom Lgf. von Hessen erbeten worden waren (vgl. Akten Altst. 142, 3; 142, 10–11), freigestellt.

²³² Akten Altst. 132, 15.

²³³ Akten Altst. 132, 15 und Hs. Altst. 73, fol. 245v–246v, 253v–254v, 270v–271r, 272 und 302v.

²³⁴ Akten Altst. 132, 6. Das Empfehlungsschreiben Lgf. Philipps trägt das Datum 17. 2. 1531. Leister kam aber erst im März nach Hildesheim, Brandis II, S. 11.

²³⁵ Akten Altst. 153, 67–68.

²³⁶ Akten Altst. 132, 7–9. Magdeburg, 7. 3. 1531; Hg. Ernst, 8. 3. 1531; Braunschweig, 11. 3. 1531.

kennen²³⁷. Bei der Entsendung der Braunschweiger Prädikanten war – wie die erhaltenen Briefe zeigen – nicht der Braunschweiger Rat von sich aus aktiv geworden, sondern Hildesheimer Bürger hatten die Entsendung dieser Prädikanten erbeten²³⁸. Auf Grund dieser Briefe kann das Gerber- und Schuhmacheramt als Hauptinitiator dieser Aktion angesehen werden²³⁹.

Über die Zahl der offenen oder heimlichen Anhänger Luthers in Hildesheim lassen die Akten keine Schlüsse zu. Eine schriftliche Eingabe von Hildesheimer Bürgern und Bürgerinnen an das Regiment mit der Bitte um Gewährung von Prädikanten²⁴⁰ und ein Bittschreiben Hildesheimer Bürger vom Jahr 1532 für die Ausgewiesenen²⁴¹ enthalten keine Hinweise auf die Zahl derer, die diese Eingaben unterstützten. Auch aus dem Briefwechsel wegen der ausgewiesenen Hildesheimer Bürger, 1531–1534²⁴², läßt sich nicht entnehmen, wie groß ihre Zahl und die Zahl der am Aufruhr 1532 Beteiligten war²⁴³. Die ersten drei Schreiben dieses

²³⁷ Akten Altst. 132, 10 und Hs. Altst. 73, fol. 199r–200r und 203r–205r. Der Rat war der Ansicht, Leister habe zu Meuterei und Aufruhr angestiftet, während Lgf. Philipp, der offensichtlich verärgert war über die Ausweisung des Prädikanten, betonte, Aufruhr entspräche nicht dem Wort Gottes.

²³⁸ Akten Altst. 153, 67, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 60–62, und 153, 68, vgl. Hs. Altst. 73, fol. 272v–273v, 280–281 – drei Schreiben des Rates von Hildesheim an Braunschweig vom 16. 8. und Anf. Sept. 1532. Der Rat von Braunschweig schrieb, die Prädikanten seien mit seiner Zustimmung, aber auf Beschluß der Prädikanten und Kastenherren der einzelnen Kirchen und auf Bitte Hildesheimer Bürger geschickt worden.

²³⁹ Lafferdes und Petersen kamen gut einen Monat vor dem Aufruhr im Sept. 1532, bei dem Prädikanten verlangt wurden, nach Hildesheim. An diesem Aufruhr waren, nach Aussage von Tile Brandis, viele Tuchmacher beteiligt, Brandis II, S. 25.

²⁴⁰ Akten Altst. 132, 20, abgedr. bei Lauenstein, Ki.- und Ref.hist. XI, S. 44–48. Lauenstein und Lüntzel, Annahme, S. 28 f. datierten das Schreiben auf Di. n. Michaelis 1532 (= 1. 10.). Der Brief selbst enthält kein Datum, der Eingangsvermerk weist die Jahreszahl 1532 auf. Vom Inhalt her erscheint eine Datierung des Schreibens nach dem Aufruhr im Sept. als gerechtfertigt (vgl. auch die Betonung des Gehorsams dem Rat gegenüber in der Schlußformel: „J. E. W. gehorsamen burger vnd burgerschen ... tho Hildensem.“).

²⁴¹ Akten Altst. 132, 18, ohne genaueres Datum.

²⁴² Akten Altst. 132, 15.

²⁴³ Erwähnenswert aus diesem Briefwechsel ist die unterschiedliche Auffassung vom Charakter des Aufruhrs. Der Rat behauptete, die Bürger seien wegen Ungehorsams und gewaltsamen Vorgehens gegen den Rat ausgewiesen worden. Die Ausgewiesenen selbst – und mit ihnen ihre Fürsprecher – vertraten die Meinung, sie litten ‚um des Evangeliums willen‘. Während die Bürger, die nach Braunschweig ins Exil gegangen waren, bei dieser Meinung verharrten, gaben die Bürger, die sich nach Goslar gewandt hatten, schon Ende Dez. 1532 zu, daß im Verlauf der Verhandlungen, als diese wieder ohne definitive Zusage, Prädikanten zu berufen, zu enden drohten, ‚eine Türklinke zugefallen‘ sei. Anscheinend erst im Sept. 1534 wandten sich die Ausgewiese-

Faszikels (vom Oktober 1531) müssen sich auf andere Ausweisungen beziehen. Ob sie und die in den Schreiben erwähnten Einlager identisch sind mit denen, die Tile Brandis unter dem Datum 3. 8. 1531 erwähnte²⁴⁴, läßt sich nicht klären, da in den Briefen Namen und Einzelheiten fehlen.

Nur in Einzelfällen geben die Akten Aufschluß über Namen und Stand von Anhängern der lutherischen Lehre in Hildesheim. So wurden 1524 Hermann Rothmann, 1525 der Kanoniker an St. Andreas, Hermann Preyn (oder Preen), wegen lutherisch gefärbter Predigten und am 26. 8. 1529 die drei Bürger Meister Ludolf Kerkmeyer, Hans Bernheit und Ludolf Wynnegud ausgewiesen. Die Verfahren gegen Rothmann und Preyn fanden, wie die Quellen erkennen lassen, in Zusammenarbeit mit dem Domkapitel statt²⁴⁵. Die Gefangenschaft und Ausweisung Rothmanns wird belegt durch seine Schreiben an den Rat mit der Bitte um Freilassung beziehungsweise Gestattung der Rückkehr²⁴⁶. Über die Ausweisung Hermann Preyns gibt ein Protest des Domkapitels vom 3. 12. 1527 gegen die angebliche Gewährung des Geleits für Preyn durch den Rat Auskunft²⁴⁷. Die Quelle für die Ausweisung der drei Hildesheimer Bürger scheint eine offizielle Niederschrift über das Verfahren gegen sie zu sein²⁴⁸. In einem Schreiben über die Abfertigung von Lafferdes und Petersen nach Hildesheim wird ein weiterer Name greifbar: Henning Ampelmann, dessen Schutz ein Braunschweiger Bürger die Prädikanten empfahl²⁴⁹. Zu nennen ist noch das Protokoll eines Zeugenverhörs auf dem Steuerwald (mit Begleitschreiben) von 1532 über einen Streit wegen der lutherischen Lehre in dem Hildesheimer Gasthaus ‚Zum neuen Schaden‘, bei dem es zu einer Messerstecherei gekommen war²⁵⁰. In

nen direkt an Bürgermeister, Rat und Kollegium der 24-Mann, gleichzeitig auch an alle Ämter und Gilden der Stadt, mit der Bitte um Gestattung der Rückkehr. Alle diese Schreiben (gleichlautend) sind erhalten.

²⁴⁴ Brandis II, S. 15, 32 ff. (3 Ausweisungen, viele ‚Einlager‘).

²⁴⁵ Evtl. handelt es sich auch bei Rothmann, wie bei Preyn, um einen Geistlichen.

²⁴⁶ Akten Altst. 88, 16, Bitte um Freilassung, 16. 5. und 25. 6. 1523. Akten Altst. 132, 1, Bitte um Gestattung der Rückkehr, 9. 3. 1525. Rothmann behauptete zwar, keine ‚Martinschen‘ Gedanken vertreten zu haben; die Art der Rechtfertigung spricht jedoch gegen diese Behauptung. Der Rat scheint zu dieser Zeit recht rigoros vorgegangen zu sein. Rothmann schrieb, er habe 9 Wochen und 2 Tage wie ein Verbrecher im Gefängnis gelegen. Eine Antwort des Rates auf das Schreiben von 1525 war in den Briefbüchern nicht zu finden.

²⁴⁷ Akten Altst. 132, 2 (Kopie), Bev. Bibl. Hs. 369, Bl. 303–308 (Kopien), vgl. Brandis I, S. 249.

²⁴⁸ Akten Altst. 132, 4. Erwähnenswert von den Anklagepunkten ist vielleicht: die Angeklagten hätten Bücher aus anderen Städten erhalten, Ostern letzten Jahres (also 1528) hätten sie „eynen grothen tell volkes“ an sich gezogen und mit ihnen auf der Sülte, d. h. außerhalb der Stadt, „de nigen leiben“ gesungen, und sie hätten sich vermessen, ihre Kinder selbst zu taufen.

²⁴⁹ Akten Altst. 153, 68, Schreiben vom 13. 8. 1532; vgl. o. S. 10.

²⁵⁰ Akten Altst. 132, 19.

diesem Zusammenhang muß noch auf die zum Kämmererprozeß von 1531 vorhandenen Akten hingewiesen werden ²⁵¹.

Die wichtige Frage nach der Stärke der Anhängerschaft Luthers in Hildesheim läßt sich also auch mit Hilfe der Akten leider nicht beantworten. Aus den Akten, wie aus den erzählenden Quellen, gewinnt man den Eindruck, daß es nach 1532, nach dem Scheitern des Versuchs, eine Änderung der Religionspolitik des Rates zu erzwingen, in Hildesheim kaum noch Anhänger der lutherischen Lehre gab. Dieser Eindruck kann jedoch nur eine Täuschung sein, da sich am 27. 8. 1542 die Mehrheit der Bürger für die Einführung der Reformation aussprach ²⁵².

c) Die Einführung der Reformation

Neben direkten Zeugnissen für die Ereignisse und Maßnahmen bei Einführung der Reformation, wie Ratserlassen und Inventaren der Kirchenschätze, geben auch Briefe und Kammergerichtsmandate ²⁵³ Aufschluß über die Vorgänge. Die Akten sind zu finden unter den Stichworten ‚Kirchen‘ (88 und 89), ‚Klöster‘ (91) und ‚Reformation‘ (132), einige auch unter ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142), ‚Städte, einzelne‘ (153) und ‚Verordnungen‘ (173).

Die wichtigsten Quellen für die Änderung der Konfessionspolitik Hildesheims, die Protokolle über die Verhandlungen des Rates mit den Bäuerschäften am 27. 8. ²⁵⁴ und am 26. 9. 1542 ²⁵⁵, wurden schon genannt ²⁵⁶. Aus beiden Protokollen wird die zögernde Haltung des Rates deutlich ²⁵⁷.

Einige Ratserlasse dokumentieren die ersten Maßnahmen des Rates nach dem Beschluß der Bürgerschaft, das evangelische Bekenntnis anzunehmen. Noch am 27. 8. erließ der Rat eine Verordnung zum Schutz der Kirchen und der Geistlichen vor Gewalttätigkeiten und Schmähreden, in der auch eine neue Ordnung, die die Zustimmung der Bürger finden

²⁵¹ Akten Altst. 86, 10–11; Hs. Altst. 73, fol. 284v–285r und 271v–272r.

²⁵² Hs. Altst. 184, fol. 5–13, abgedr. bei Lüntzel, Annahme, S. 141–146.

²⁵³ z. B. das Mandat vom 19. 12. 1542, Akten Altst. 132, 31. (19 Namen von ‚Rädelsführern‘, die bis auf einen nicht identisch sind mit den von Tile Brandis mitgeteilten Namen der ausgewiesenen Aufrührer von 1532, Brandis II, S. 25 und 27.)

²⁵⁴ s. o. Anm. 252.

²⁵⁵ Hs. Altst. 184, fol. 14–24 und Akten Altst. 142, 7.

²⁵⁶ s. o. S. 40 f.

²⁵⁷ So hatte der Rat bei der Verhandlung am 27. 8. den Bäuerschäften keine eigenen Vorschläge als Verhandlungsgrundlage vorgelegt, entschloß sich erst auf die deutliche Aufforderung der Bäuerschaftssprecher hin, die Berufung eines Prädikanten an die Andreaskirche vorzuschlagen, und wurde dann von den weitergehenden Forderungen der Bäuerschäften überrannt. Bei den Verhandlungen am 26. 9. setzten die Bäuerschäften gegen die Ansicht des Rates die Annahme der Kirchenordnung ohne Änderungen durch.

werde, angekündigt wurde²⁵⁸. In zwei weiteren Erlassen vom 28. 9. und 17. 11. wurde allen Einwohnern der Stadt bei Strafe von 2 beziehungsweise 20 neuen Pfund und Ausweisung bei Zahlungsverweigerung der Besuch des Domes und der Klosterkirchen, besonders während der Meßfeiern, sowie eine Verachtung der evangelischen Lehre und der Prädikanten verboten²⁵⁹. Der Erlaß vom 17. 11. enthält außerdem ein Verbot, Kinder in andere Lateinschulen als die vom Rat unterhaltene Schule bei der Andreaskirche zu schicken.

Weitere direkte Zeugnisse für Maßnahmen des Rates sind die Register über die Einkünfte der Kirchen, Klöster und Stifte, auch der Bruderschaften an den einzelnen Kirchen, und die Inventare der Kirchenschätze und Urkunden, die von Deputierten aus Stadtreghiment und Bürgerschaft aufgenommen wurden²⁶⁰. Hervorzuheben sind zwei Inventare über die Kleinodien der Stifte und Klöster, von denen eins mit Sicherheit schon im Juli, also noch vor Einführung der Reformation von Ratsverordneten aufgenommen wurde²⁶¹, und ein Register über die Einkünfte, Zinsen und Kleinodien der Pfarrkirchen, Kapellen und Bruderschaften, das „tho behoff der Ordinantien und Religion sacke“ angefertigt wurde²⁶².

²⁵⁸ Akten Altst. 132, 26 (wohl die vorgesehene Kirchenordnung).

²⁵⁹ Akten Altst. 132, 32, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 63 f. Im Erlaß vom 28. 9. hat Kayser die Datierung falsch gelesen (die Umrechnung ist richtig). Kayser: Actum feria V. Michaelis Anno d. 42; richtig: Lectum in via Michaelis Anno etc. 42.

²⁶⁰ Register über die Einkünfte der Bruderschaften, 9. 10. 1542, Akten Altst. 88, 1; Verzeichnis der Vikarien und Kommenden der Kirchen und Kapellen, 21. 12. 1542 (im 1. Teil Angabe der Inhaber der Lehen und Kommenden, der Patrone und der Einkünfte. Im 2. Teil fehlt die Angabe der Einkünfte), Akten Altst. 88, 2; Inventar über die Urkunden des Michaelisklosters, der Karthause und des Magdalenenklosters, 27./28. 8. 1542, Akten Altst. 91, 6.

²⁶¹ Akten Altst. 91, 5, Inventar über die Kleinodien der Klöster (St. Michaelis, Sülte, St. Pauli, Brüder vom gemeinsamen Leben, Magdalenenkloster, St. Godehardi), aufgenommen von Abgeordneten des Stadtreghiments am 24./25. 7. 1542 (2 Exemplare, beiliegend 2 fragmentarische Konzepte. 19 Abgeordnete sind namentlich genannt); Akten Altst. 91, 4, Register über die inventarisierten und ausgelieferten Kleinodien der Klöster (St. Godehardi, St. Pauli, Sülte, St. Michaelis, Magdalenenkloster, Karthause, St. Martini. Namentliche Nennung von 4 abgeordneten Bürgern), 1542, wurde von Bertram, Gesch. des Bt. Hild., 2, S. 118, ebenfalls noch vor dem 27. 8. eingeordnet. Dagegen sprechen jedoch die Bemerkungen, die Dominikaner und die Franziskaner hätten ihre Kleinodien gegen Zusicherung einer lebenslänglichen Rente dem Rat übergeben (mit genauer Wertangabe), und die Kleinodien der Karthause seien vom Rat in Gewahrnam genommen worden.

²⁶² Eine dem Register vorangestellte Bemerkung. Akten Altst. 88, 3 (Reinschrift und Konzept). Erwähnenswert ist ein beiliegender Zettel, nach dem die Andreaskirche zusammen mit der Cyriaci- und der Katharinenkapelle bei einer Gesamteinnahme von ca. 3122 tl. ein jährliches Defizit von etwas mehr als 216 fl. hatte.

Eine wertvolle Quelle sind die Berichte des Domdechanten Ludolf von Veltheim an Bischof Valentin²⁶³. Sie enthalten viele Einzelheiten, die von den bisher genannten Quellen nicht erfaßt werden und nicht erfaßt werden können²⁶⁴, und nähern sich mit ihren detaillierten Schilderungen der Vorgänge schon den erzählenden Quellen. Die Berichte vermitteln den Eindruck größerer ‚Objektivität‘ als die Erzählung derselben Vorgänge bei Oldecop. Ludolf von Veltheim scheint zwar keinerlei Sympathien für die evangelische Lehre gehegt zu haben, jedoch längst nicht so ressentimentgeladen wie Oldecop gewesen zu sein²⁶⁵.

Für äußere Einflüsse, die unzweifelhaft eine Rolle spielten²⁶⁶, gibt es bei den Akten kaum Belege. Das Beglaubigungsschreiben Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen und Landgraf Philipps von Hessen für ihre Gesandten vom 22. 8. 1542 ist inhaltlich völlig nichtssagend²⁶⁷. Das Interesse der befreundeten Städte, Hildesheim konfessionell auf ihre Seite zu bringen, wird erkennbar in der Bereitwilligkeit, mit der sie Prädikanten nach Hildesheim ausliehen²⁶⁸ und sich für eine Aufnahme Hildesheims in

²⁶³ Akten Altst. 132, 24. Leider sind in Hildesheim nur die Berichte aus dem Jahr 1542 vorhanden. Die Berichte des Domdechanten bildeten anscheinend die Grundlage für die Klageschriften B. Valentins und damit auch für die Kammergerichtsmandate. Darauf deuten neben teilweiser inhaltlicher Übereinstimmung die Randbemerkungen, mit denen die Briefe vom Empfänger oder einer beauftragten Person versehen wurden. Über die mögliche Herkunft dieses Faszikels vgl. o. S. 33, Anm. 162.

²⁶⁴ z. B. über die Rolle, die der Sprecher der Großen Bäuerschaft, Christoph von Hagen, spielte. Da L. von Veltheim relativ objektiv berichtet zu haben scheint, müssen diese Äußerungen als wertvoller Beitrag zur Erfassung der Persönlichkeit Chr. von Hagens angesehen werden.

²⁶⁵ z. B. Oldecop, S. 222, 23 ff.: „Und Johannes Pomer, ein doctor und gedofft jode, und Johannes Wynckel, ein ser untuchtig vorlophen monnich, weren der von Hildensem erste predicanten, doch ein geringe tit.“ L. von Veltheim: „Sint ... dre predicanten, mit namen Popenhagen sive Pomeranus genomet, eyn Augustiner monnich gewesen, unde wo de lude darvan seggen eyn gedofft Jode sin schal, Corvinus, eyn monnick to Riddagshusen, unde eyner Winckel genant, eyn monnick to sunte Johann vor Halberstat ordinis canonicorum regularium gewesen ... hier tho Hildesen ingekomen ...“, zit. nach E. Jacobs, H. Winkel, S. 305, vgl. o. S. 7, Anm. 15.

²⁶⁶ vgl. Brandis II, S. 53 und Oldecop, S. 220–222. Teilweise wurde sogar versucht, die Ereignisse so darzustellen, als sei die Reformation in Hildesheim nur durch äußeren Druck eingeführt worden, so von B. Valentin in einer seiner ersten Klageschriften (vom 3. 7. 1543, Akten Altst. 132, 24) und von den Hildesheimern selbst bei den Aussöhnungsverhandlungen 1547/48 nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes (Instruktion des Rates für seine Gesandten nach Augsburg, 20. 10. 1547, Akten Altst. 135, 25).

²⁶⁷ Akten Altst. 142, 5. Die von Gebauer, *Gesch. der Stadt Hild.* Bd. 1, S. 321 f., erwähnte Instruktion der Gesandten und eine Geheiminstruktion für den Fall, daß der Stadt die Mittel zum Unterhalt der Prädikanten fehlten oder Hildesheim der Übertritt zum Luthertum ablehnte, befinden sich nicht im Stadtarch. Hild. Ein Quellennachweis fehlt leider.

²⁶⁸ Akten Altst. 132, 28–30.

den Schmalkaldischen Bund zu einem relativ niedrigen Beitragssatz einsetzen, obwohl der Rat sich anfänglich offenbar nicht besonders eifrig darum bemühte²⁶⁹. Deutlicher ist ein äußerer Einfluß auf die Vorgänge in Hildesheim und das Verhalten des Rates in der folgenden Zeit. Der Briefwechsel des Rates mit Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp²⁷⁰, die Anträge Hildesheims auf den Tagungen der Schmalkalder²⁷¹ und deren Gutachten²⁷² zeigen, daß die Hildesheimer sich häufig Rat von auswärts holten.

Auf Grund der Akten lassen sich keine Aussagen über die Zahl der Altgläubigen in Hildesheim nach Einführung der Reformation machen. Doch scheint es – zumindest in der ersten Zeit – noch eine größere Anzahl Bürger gewesen zu sein, wie der in einer Eingabe des Vertreters Bischof Valentins beim Kammergericht vom 16. 3. 1543 geschilderte Vorfall in der Antoniuskapelle in Hildesheim am 1. 11. 1542 erkennen läßt²⁷³. Daß die Religionspolitik des Rates nicht allgemein Beifall fand und vor den Toren der Stadt gar Widerspruch und Spott hervorrief, zeigt das Protokoll einer Vernehmung vor dem Ratsgericht über eine Auseinandersetzung zwischen Hildesheimer Bürgern und Bauern eines dompropsteilichen Dorfes über die Hildesheimer Prädikanten und die Maßnahmen des Rates in der Dorfschenke von Borsum am 6. 12. 1546²⁷⁴.

d) Prädikanten in Hildesheim

Akten, die über Namen und Wirken von Hildesheimer Prädikanten Auskunft geben, befinden sich unter den Stichworten ‚Reformation‘ (132) und ‚Kirchen‘ (88). Das Material ist jedoch nicht besonders reichhaltig.

²⁶⁹ Akten Altst. 153, 75, vgl. die Urkunde über die Aufnahme Hildesheims in den Schmalkaldischen Bund, 18. 2. 1543 (Beitrag: 1000 fl. pro Doppelmonat), UB 8, Nr. 867, S. 704–706.

²⁷⁰ Teile der Faszikel Akten Altst. 132, 31; 132, 28; 142, 15 und 142, 24.

²⁷¹ Akten Altst. 91, 8; 132, 35; 132, 37; 142, 62; 142, 85.

²⁷² Akten Altst. 132, 50; 142, 12; 142, 13; 142, 16; 142, 61; 142, 82.

²⁷³ Akten Altst. 132, 31. Die dort versammelten Gläubigen seien mit Gewalt aus der Kapelle getrieben worden (Kapelle mit Pfarrechten). In Schreiben von Vertretern der Stadt hieß es 1544, daß es unter Geistlichen und Weltlichen noch viele ‚Papisten‘ gebe, oder daß durch die katholischen Zeremonien die ‚Halsstarrigen‘ in der Stadt gestärkt würden (in demselben Faszikel). Vgl. den Bericht des Domdechanten vom 28. 9. 1542, die altgläubigen Bürger seien auf der Bürgerschaftsversammlung am 26. 9. von den anderen gehindert worden, ihre Meinung zu äußern, Akten Altst. 132, 24.

²⁷⁴ Hs. Altst. 153 b, Aussage des Hildesheimer Bürgers Hermann Wittekop über diesen Streit, veröffentlicht von J. H. Gebauer, Die Stimmung der kath. Bauern im Stift Hild. zur Zeit des Schmalkald. Krieges, Zs. f. Kigesch. 37, 1918, S. 432–438.

Einige Briefe aus den Monaten September und Oktober 1542 zeigen, daß Hildesheim zunächst weitgehend auf das Wohlwollen der Nachbarstädte angewiesen war, die einzelne ihrer Prädikanten für kurze Zeit an Hildesheim ausliehen, so Braunschweig die Prädikanten Heinrich Winkel, Johann Lafferdes und Ludolf Petersen²⁷⁵, Hannover den Prädikanten Johann Cramme²⁷⁶ und Goslar einen Prädikanten von der Stephanskirche mit dem Vornamen Friedrich²⁷⁷. Für Heinrich Winkel machte Braunschweig das Zugeständnis, daß er bis Weihnachten in Hildesheim bleiben dürfe²⁷⁸. Aus einem Schreiben Goslars geht hervor, daß Johannes Bugenhagen die Bitte der Hildesheimer um befristete Ausleihung eines Prädikanten unterstützt hatte²⁷⁹.

Auch Bugenhagen selbst war nur kurze Zeit in Hildesheim tätig²⁸⁰. Aber der Rat blieb mit ihm und Antonius Corvinus in Verbindung. Das zeigen einige Schreiben wegen der Berufung eines Superintendenten²⁸¹ und zwei Gutachten der Wittenberger Theologen zum Verhalten der Stadt den Stiften und Klöstern gegenüber nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes, in denen zu Mäßigung und Gestattung der gottesdienstlichen Übungen, aber zu keinen Zugeständnissen in bezug

²⁷⁵ Akten Altst. 132, 28, abgedr. bei Lauenstein, Ki.- und Ref.hist., XI, S. 73–76 und S. 83, zwei der Briefe abgedr. bei E. Jacobs, H. Winkel, S. 310–311. Bei dem ersten Schreiben des Faszikel, vgl. Lauenstein, XI, S. 74 f., ist offensichtlich das Datum falsch umgerechnet worden. Bei der Datierung „sontages na Augustini“ kann nicht das Fest Augustini am 28. 8. gemeint sein. Es muß hier ausnahmsweise eine Datierung nach der Translation dieses Festes, 11. 10., angenommen werden. Seinem Inhalt nach kann der Brief nicht schon am 3. 9. geschrieben sein. E. Jacobs, a.a.O., S. 311 datiert ihn auch auf den 15. 10.

²⁷⁶ Akten Altst. 132, 29, abgedr. bei Lauenstein, Ki.- und Ref.hist., XI, S. 82 und S. 84–86.

²⁷⁷ Akten Altst. 132, 30, abgedr. bei Lauenstein, Ki.- und Ref.hist., XI, S. 76–78. Interessant ist, daß der Rat von Goslar schrieb, der Prädikant habe sich erst nach längeren Verhandlungen bereit erklärt, für einige Wochen nach Hildesheim zu gehen.

²⁷⁸ Schreiben Braunschweigs vom 10. und 15. 10, Akten Altst. 132, 28. Der Rat von Hildesheim hatte offensichtlich gebeten, Winkel für ein Jahr in Hildesheim zu lassen.

²⁷⁹ Akten Altst. 132, 30, Schreiben vom 18. 9.

²⁸⁰ Akten Altst. 132, 25, Schreiben der Statthalter und Räte von Wolfenbüttel vom 24. 9. 1542, der Rat möge Bugenhagen entlassen.

²⁸¹ Akten Altst. 88, 18, Schreiben des Rates an Bugenhagen, 23. 3. 1546, mit beiliegendem Berufungsschreiben an M. Petrus Arthopaeus, angebl. in Stettin, für den Fall, daß Bugenhagen ihn für geeignet halte (Konzepte); Akten Altst. 132, 58, Schreiben des Antonius Corvinus an den Rat, 5. 2. 1556 (Empfehlung eines geeigneten Superintendenten anstelle des verstorbenen Clemens Ursinus).

auf die Pfarrkirchen geraten wurde²⁸². Zur Tätigkeit von Justus Jonas in Hildesheim sind zwei Briefe erhalten²⁸³.

Als Zeugnisse für die Tätigkeit und den Einfluß der Prädikanten müssen ihre Anträge an den Rat genannt werden²⁸⁴. Sie enthalten vorwiegend Beschwerden über das Verhalten der Stifts- und Klosterangehörigen, teilweise verbunden mit der Forderung nach Abschaffung der beanstandeten ‚Mißbräuche‘ und Änderung der als ungerecht und unhaltbar angesehenen Zustände. Daß diese Anträge Einfluß auf das Verhalten des Rates hatten, zeigt eine Akte über eine Eingabe des Prädikanten Jost Isermann, die auch einen Beschluß des Stadtreghiments zu dieser Eingabe und die Antworten der Stifte und Klöster auf die Beschwerdepunkte enthält. Nur in bezug auf das Domkapitel weicht der Ratsbeschluß von den Anträgen des Prädikanten ab²⁸⁵. Die Akten lassen erkennen, daß der Rat bis zur Niederlage des Schmalkaldischen Bundes weitgehend dieselben Forderungen gegenüber Stiften und Klöstern erhob wie die Prädikanten²⁸⁶, danach aber zurückhaltender war²⁸⁷.

Zwei Schriften Hildesheimer Prädikanten sind noch zu nennen: ein Verteidigungsschreiben gegen die Angriffe Bischof Valentins vom 20. 8.

²⁸² Akten Altst. 132, 49, Gutachten von Joh. Bugenhagen, Ph. Melancthon, Kaspar Kreuziger, Paul Eber, 1547 (zeitgenössische Abschrift); Akten Altst. 132, 56 a, Gutachten von Bugenhagen und Melancthon, 2. 4. 1549 (Abschrift von 1912, Original in Wittenberg), vgl. Akten Altst. 132, 56, Bitte des Rates um ein Gutachten, 26. 3. 1549 (Konzept).

²⁸³ Akten Altst. 88, 19, Jonas' Antwort auf seine Berufung nach Hildesheim 1547 und ein Konzept des Erwidierungsschreibens des Hildesheimer Rates.

²⁸⁴ Akten Altst. 132, 33; 132, 42 (3 Eingaben, 1544); 132, 43 (1545); 132, 48 (1547). Die Anträge wurden meistens zusammen mit den ‚Religionsverordneten der Stadt‘ gestellt. Es ist nicht klar, ob es sich bei diesen ‚Religionsverordneten‘ um einen besonderen Ausschuß oder um die Kastenherren der einzelnen Pfarrkirchen handelte.

²⁸⁵ Akten Altst. 132, 33 (2 Exemplare, das eine ist etwas weniger ausführlich, enthält nicht den Namen des Prädikanten und weist Korrekturen auf). Statt des auf dem Aktendeckel als vermutliche Abfassungszeit angegebenen Jahres 1542 ist eher das Jahr 1543 einzusetzen. Gegen Ende des Schriftstückes wird gesagt, zwei Herren des Andreasstiftes hätten am Do. nach Lätare eine vorläufige Antwort gegeben. Dieses ist die einzige Eingabe dieser Zeit, in der ein Prädikant namentlich genannt wurde. Erst nach 1560 weisen die Gravamina und Bedenken der Prädikanten die Unterschriften aller Prädikanten auf, vgl. Akten Altst. 36, 2.

²⁸⁶ vgl. die Anträge der Hildesheimer auf den Schmalkaldischen Bundestagen, Akten Altst. 132, 35; 132, 37; 132, 45; 91, 8; 142, 85.

²⁸⁷ Akten Altst. 36, 2, Bedenken des Religionsausschusses auf die Artikel der Prädikanten, 1548, und „Articulj Conciniatorum wid. bedencken Hern Johan bruns“, vgl. Akten Altst. 132, 52, Beschluß des Regiments, 9. 11. 1548, und Akten Altst. 132, 56, Schreiben des Rates an Melancthon, 26. 3. 1549. Aus beiden Schriftstücken ist zu entnehmen, daß die Prädikanten forderten, Klöster und Stifte weiterhin zu ihrem Unterhalt heranzuziehen, wogegen der Rat offensichtlich wegen der veränderten Situation Bedenken hatte.

1544, in dem zunächst Fragen der Lehre, der Zeremonien, des Altarsakraments etc. erörtert, dann die Vorwürfe des Bischofs Punkt für Punkt zurückgewiesen werden²⁸⁸, und ein vom Rat erbetenes Gutachten über das Interim²⁸⁹.

Die Persönlichkeiten der Hildesheimer Prädikanten bleiben, da in den Akten selten Namen genannt werden, weitgehend im dunkeln.

e) Das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt

Die meisten der zu diesem Punkt vorhandenen Akten sind unter den Stichworten ‚Bischof‘ (21) und ‚Reformation‘ (132) eingeordnet. Ergänzende Einzelstücke sind unter den Stichworten ‚Domkapitel‘ (43), ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142), ‚Städtebund‘ (152), ‚Städte, einzelne‘ (153) und ‚Reichssachen‘ (135) zu finden. Hinzu kommt noch die Handschrift Nr. 173 aus der Beverinschen Bibliothek.

Die Beziehungen zwischen Bischof und Stadt waren auch vor 1542 nicht ungetrübt. In der Stiftsfehde kämpfte die Stadt zwar entschlossen auf der Seite ihres Bischofs²⁹⁰, aber auch Bischof Johann IV. hatte über Eingriffe der Stadt in bischöfliche Rechte und klösterliches Eigentum zu klagen²⁹¹. Die aus der Zeit Bischof Balthasars Merklin von Waldkirch erhaltenen Schriftstücke sind unwesentlich für das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt²⁹². Vom Tode Bischof Balthasars bis zur Wahl Bischof Valentins, 1531–1537, war das Bistum praktisch verwaist²⁹³. Der Rat konnte also unbeeinträchtigt von der bischöflichen Hoheit seine eigene Politik betreiben. Zu Bischof Valentin von Tetteleben, der im September 1537 gewählt, bald darauf vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt wurde²⁹⁴, scheinen von Anfang an Spannungen bestanden zu haben.

²⁸⁸ Akten Altst. 132, 39. Vermerk auf der Rückseite des Begleitschreibens: „Copey des Radts der Alten Stadt Hyldeshaim schreyben belangend zuschickung ihrer vormeynthen predicanten, Onchristlicher Ordnung.“ Zur Begründung ihres Standpunktes haben die Prädikanten mit lateinischen Zitaten aus der Bibel, von Kirchenvätern u. a. nicht gespart.

²⁸⁹ Akten Altst. 132, 55, 47 Seiten, kleine Schrift. Nach dem Hinweis, Rat und Gemeinde hätten sich zugeschworen, ‚treu beim Evangelium zu bleiben‘, und dem Rat, die Stadt solle sich wegen der Rechtfertigung ihres Verhaltens dem Kaiser gegenüber nach anderen Städten und Ständen richten, wird eine detaillierte theologische Begründung der Ablehnung des Interims gegeben.

²⁹⁰ Ausführliche Schilderung des Verlaufs der Stiftsfehde bei A. Bertram, *Gesch. des Bt. Hildesheim*, Bd. 2.

²⁹¹ Akten Altst. 21, 3; 21, 7; 21, 14. Jurisdiktion, Maßnahmen des Rates gegen Geistliche, Festungsbau auf Klosterbesitz u. a.

²⁹² Akten Altst. 21, 15–17.

²⁹³ Der am 28. 7. 1531 gewählte Gf. Otto von Schaumburg konnte sich weder zur Annahme noch zur Ablehnung der Wahl entschließen. Wahl B. Valentins am 30. 9. 1537, Brandis II, S. 15 und 36.

²⁹⁴ vgl. Brandis II, S. 38.

Bischof Valentin konnte während seines Aufenthaltes in Hildesheim²⁹⁵ offensichtlich nicht erreichen, daß die Stadt ihm huldigte und ihn damit als ihren weltlichen Herrn anerkannte²⁹⁶. Es gibt ein Protokoll über Huldigungsverhandlungen am 16. 7. 1538, zu denen der Bischof persönlich im Rathaus erschienen war, das die zögernde Haltung des Rates erkennen läßt²⁹⁷. Daß tatsächlich keine Huldigung in der üblichen Form durch die gesamte Bürgerschaft stattgefunden hat, zeigt die Erwiderung Bischof Valentins vom 20. 9. 1544²⁹⁸ auf ein Schreiben, in dem der Rat den Vorwurf des Ungehorsams mit dem Argument zurückwies, die Stadt sei dem Bischof keinen Gehorsam schuldig, da sie ihm nicht gehuldigt habe²⁹⁹.

Außerdem sind für die Zeit vor 1542 einige Schreiben Bischof Valentins von 1539 zu nennen, in denen er die Klagen von Abt und Konvent

²⁹⁵ Brandis II, S. 38 (Ankunft: 18. 5. 1538) und S. 43 (Abreise: um den 8. 9. 1539).

²⁹⁶ Es ist nicht klar, ob die Verhandlungen nur infolge einer Verzögerungstaktik des Rates scheiterten oder ob echte Gründe vorlagen. Es könnte sein, daß B. Valentin auf einer Rückgabe des Amtes Peine bestand und der Rat dazu nicht bereit war. Nach 1542 klagte der Bischof beim Reichskammergericht auch auf Rückgabe des Amtes Peine, das die Stadt seiner Ansicht nach widerrechtlich okkupiert hatte. Eine Rückzahlung der Pfandsomme wird nirgends erwähnt, Akten Altst. 132, 24.

²⁹⁷ Akten Altst. 21, 18. Der Faszikel enthält außerdem Abschriften von zwei Bullen Papst Pauls III. zur Bestätigung der Wahl B. Valentins und eines Schreibens B. Valentins an die Braunschweiger Herzöge wegen der Rückgabe des ‚Großen Stifts‘. Der Bischof trug unter Vorlage der Dokumente über seine Wahl, Konfirmation und Belehnung persönlich sein Anliegen vor. Der Rat entschuldigte sich mit augenblicklicher Arbeitsüberlastung (!).

²⁹⁸ Akten Altst. 132, 36. B. Valentin schrieb an Oldermann der Gemeinheit, 4 Ämter und 5 Gilden und die ganze Gemeinheit der Altstadt Hild., der damalige Rat habe ihm eidesstattlich und stellvertretend für die gesamte Bürgerschaft Treue und Gehorsam gelobt „als ob sy vns mit samt der gemeinen Stadt gehuldet hetten“. Er habe sich mit dieser Formel begnügt wegen der Gefahr, die damals bei einer Zusammenkunft des ‚gemeinen Mannes‘ vorhanden gewesen sei. Es ist möglich, daß man sich 1538/39 auf diesen Kompromiß einigte, weil der Rat vielleicht befürchtete, bei einer Versammlung der Bürgerschaft zum Zweck der Huldigung könnte erneut die Forderung nach Prädikanten erhoben werden. Ein anderer Grund für eine Gefahr bei Einberufung der Bürgerschaft ist kaum einsichtig. Das würde aber bedeuten, daß die Ruhe in Hildesheim nach dem Aufruhr im Sept. 1532 nur äußerlich war.

²⁹⁹ Akten Altst. 132, 36. Für die Huldigungsfrage sind zwei Stellen wichtig: „So wissen E. W. das die für einen Bischoff noch Zurtzeit von vns nit angenhomen oder bewilligt, auch das Jhenig so sich von alther geburt nicht gethan oder auch von vns widerumb empfangen ...“ und „Das wir aber auch In E. W. vngehorsam soltenn gefallen sein, dorfft keiner antworthe, dan wir sein euch auß vorertzelten vrsachen, noch keinen gehorsam Zuleisten schuldig ...“

des Klosters Marienrode gegen die Stadt Hildesheim unterstützte³⁰⁰, und zwei Antworten des Rates auf die Proteste des Bischofs gegen die Besteuerung und Heranziehung der Geistlichen zum Grabenbau 1541 und gegen die Religionsklausel im Vertrag über die Erneuerung der ‚Kleinen Konkordie‘ 1542³⁰¹.

Wesentlich zahlreicher sind die Quellen über die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt wegen der Religionsänderung. Es gibt eine große Zahl Kammergerichtsmandate³⁰², einige Kurzprotokolle von Verhandlungen vor dem Reichskammergericht³⁰³, Eingaben der beiderseitigen Vertreter beim Kammergericht³⁰⁴, Korrespondenzen des Rates mit den Führern des Schmalkaldischen Bundes³⁰⁵ und mit seinen Beauftragten am Reichskammergericht³⁰⁶ sowie einige Korrespondenzen Bischof Valentins mit seinem Vertreter am Kammergericht³⁰⁷. Der Gegenstand einiger Verhandlungen vor dem Kammergericht war, wie diese Quellen zeigen, das Amt Peine³⁰⁸. Die Auseinandersetzungen vor Gericht dauerten bis zum Tode Bischof Valentins – mit einer kurzen Unterbrechung, als der Bischof 1547/48 die Aussöhnung der Stadt mit dem Kaiser vermittelte und die Hoffnung auf eine gütliche Einigung und die Erfüllung seiner Ansprüche hatte³⁰⁹.

Außer den Quellen zum Prozeß vor dem Reichskammergericht sind verschiedene Klageschriften Bischof Valentins³¹⁰ und die Konzepte eines ‚wahrhaftigen Gegenberichts‘ des Rates³¹¹ u. a. auf eine vom Bischof auf

³⁰⁰ Akten Altst. 132, 24, Kopien der Klageschriften des Klosters und der Schreiben B. Valentins an den Rat von Hildesheim und eine Antwort des Rates.

³⁰¹ Hs. Altst. 75. Vgl. UB 8, Nr. 862, S. 694–700. In diesem Verlängerungsvertrag war auch ein Angriff wegen der Religion auf eine der verbündeten Städte zum Beistandsfall deklariert worden.

³⁰² Akten Altst. 21, 21; 132, 24; 132, 31.

³⁰³ ebd. (alles Abschriften).

³⁰⁴ ebd.

³⁰⁵ Akten Altst. 132, 31; 132, 38.

³⁰⁶ Die Lizentiaten Johann Helfmann und Amandus Wolf, Akten Altst. 21, 21; 132, 31.

³⁰⁷ Dr. Jacob Huckel, Akten Altst. 132, 24.

³⁰⁸ Nach Ansicht des Rates Pfandbesitz der Stadt, nach Ansicht des Bischofs widerrechtlich von der Stadt okkupiert.

³⁰⁹ Erst 1553 wurde die Klage beim Kammergericht wegen des Amtes Peine zurückgezogen und eine Beilegung der Streitigkeiten mit den Klöstern und Stiften vereinbart. Auch die Klage wegen der Religionsänderung wurde wohl nicht weiter verfolgt, da der Stadt das evangelische Bekenntnis garantiert wurde. Rezeß zwischen den Schleswig-Holsteinischen Gesandten und Vertretern der Stadt, 21. 6. 1553, UB 8, Nr. 896, S. 740–743.

³¹⁰ Akten Altst. 132, 24. Die Klageschriften waren teilweise für den Kaiser, teilweise für die Reichsstände bestimmt.

³¹¹ Akten Altst. 132, 36, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 67–71 (modernisierte Schreibweise), 3 Konzepte o.D., die die Entwicklung des Berichtes

dem Reichstag in Nürnberg den Reichsständen überreichte Klageschrift über das Fastnachtstreiben der Hildesheimer im Jahre 1543³¹² vorhanden.

Dazu kommen einige Mandate des Bischofs und ein Briefwechsel zwischen ihm und dem Rat aus dem Jahr 1544³¹³. Die ausführliche Antwort des Rates³¹⁴ läßt erkennen, wie sehr sich die Haltung der Stadt inzwischen verhärtet hatte, zum Teil sicher infolge der Kammergerichtsmandate, aber auch durch das Verhalten Bischof Valentins wegen des Stiftsgläubigers Jost von Alten³¹⁵. Bezeichnend für die ablehnende Haltung des Rates gegen jeden Versuch des Bischofs, Ansprüche als Landesherr geltend zu machen und die außen- und konfessionspolitischen

erkennen lassen. Kayser setzt den Bericht ohne Begründung 1543 an. Das ist jedoch sicher zu früh. Es ist möglich, daß er 1544 auf der in Verbindung mit dem Reichstag in Speyer abgehaltenen Bundestagung der Schmalkaldener überreicht wurde. Das Konzept eines Rahmenberichts, den Kayser nicht mit abdruckte, deutet auf eine noch spätere Entstehungszeit. Er enthält einen Hinweis auf den Abschluß der Verhandlungen in Speyer. Auch sollten in den Rahmenbericht außer dem ‚wahrhaftigen Gegenbericht‘ ein Kammergerichtsmandat, ein Mandat des Bischofs und die Antwort des Rates vom Sommer 1544 eingeführt werden. Vgl. auch Akten Altst. 132, 38, Artikel der Hildesheimer Gesandten und Schreiben an (Kf. Joh. Friedr. und Lgf. Phil.), Konzepte o.D. Die Bezugnahme auf die laufenden Verhandlungen über die Friedensartikel und deren bevorstehende Verabschiedung und auf den Schmalkaldischen Abschied (1543) in beiden Schriftstücken läßt auf eine Entstehung während des Reichstages in Speyer schließen. In beiden Briefen wird ein Gegenbericht erwähnt, der den Ständen überreicht und zu den Akten gelegt werden solle.

³¹² Akten Altst. 132, 31 (2 Exemplare), abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 65 f. (modernisierte Schreibweise).

³¹³ Akten Altst. 21, 22; 21, 24; 132, 36. Das Schreiben B. Valentins an den Rat vom 31. 7. 1544, Akten Altst. 132, 36, ist abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 71–75.

³¹⁴ Akten Altst. 132, 36, abgedr. bei Kayser, Einf. der Ref., S. 75–85, Antwort mit drei Fortsetzungen: 6./13. 7., 25. 7., 26. 7., 9. 8. 1544, drei Konzepte bzw. Abschriften. Ob das Schreiben in der Form des vollständigsten Exemplares abgeschickt wurde, oder ob es entsprechend den Vorschlägen Kf. Johann Friedr. von Sachsen, Akten Altst. 132, 38, Schreiben vom 30. 7. 1544, abgeändert wurde, ließ sich nicht feststellen. Das 3. Exemplar trägt auf der Rückseite des letzten Zusatzes den Vermerk: „Copey der Anthwort. so der Rath der Althen Stadt Hildeshaim Irem Herren dem Bischoue zw Hildm̄. gethan“, allerdings in einer jüngeren Handschrift.

³¹⁵ B. Valentin wollte, wie er dem Domkapitel am 29. 12. 1542, Akten Altst. 21, 19, und dem Stadtrat am 20. 2. 1543, Akten Altst. 21, 22, ankündigte, Jost von Alten die Bürger der Stadt preisgeben, da der Rat die Erhebung der Landsteuer zur Bezahlung der Stiftsschulden im Amt Peine verhindert habe. B. Valentin scheint tatsächlich in diesem Sinn an Jost von Alten geschrieben zu haben. Im Oktober 1543 wurden 8 Bürger durch ihn überfallen und im Hof des Domscholasters (!) gefangengesetzt, Brandis II, S. 55 f., vgl. Akten Altst. 132, 36, Proteste B. Valentins wegen der Maßnahmen des Rates gegen das Domkapitel infolge dieses Überfalls und Rechtfertigung des Rates.

Maßnahmen des Rates zu beeinflussen, ist der genannte Antwortbrief vom Sommer 1544, dessen Adresse schon so formuliert war, daß Bischof Valentin sie als Beleidigung empfinden mußte ³¹⁶.

Allergisch reagierte der Rat auch, als Bischof Valentin sich bei Vertretern der Sächsischen Städte über das Verhalten der Hildesheimer beklagte ³¹⁷. Häufig begegnet man der Beschwerde des Rates, die Stadt werde zum Schaden ihrer Bürger durch den Bischof in anderen Territorien verunglimpft ³¹⁸. Symptomatisch für das gespannte Verhältnis ist auch die Art, wie der Rat seinen Beitrag zur Türkensteuer 1544 entrichtete ³¹⁹. Wegen ihres Verhältnisses zu Bischof Valentin holte sich die Stadt mehrfach Rat in Braunschweig und bei den Führern des Schmalkaldischen Bundes ³²⁰. Aus der Reihe dieser Briefe muß ein Schreiben Landgraf Philipps zu dem Entwurf der Antwort an Bischof Valentin wegen seiner politisch klug abgewogenen Haltung besonders hervorgehoben werden ³²¹.

Eine Änderung der Beziehungen zwischen Bischof und Stadt schien sich anzubahnen, als Bischof Valentin sich bereit fand, die Vermittlung der Aussöhnung Hildesheims mit dem Kaiser zu übernehmen, obwohl er noch kurz vorher eine strenge Bestrafung seiner Hauptstadt verlangt hatte ³²². Zeugnis von dieser Tätigkeit geben einige Schriftstücke zur Vermittlung des Kontaktes zwischen der Stadt und ihrem Bischof durch drei hohe Hildesheimer Geistliche ³²³, der Briefwechsel des Rates mit

³¹⁶ Akten Altst. 132, 36. Adresse: „Dem Erwürdigen Hern Valentin So ein Bischoff zw Hildesheim genohmet wird, zw eigenen handen.“

³¹⁷ Das wurde als Versuch, das Städtebündnis zu spalten, aufgefaßt. Akten Altst. 43, 26, Schreiben des Rates an Bürgermeister Tile Brandis und Riedemeister Ebbert Winkelmann, 17. 8. 1545: B. Valentin habe sich den Vertretern von Goslar, Braunschweig und Magdeburg gegenüber während des Reichstages in Worms über Hildesheim heftig beklagt; Vorschläge, wie die Städte diese Klagen beantworten sollten.

³¹⁸ Akten Altst. 132, 38 (Korrespondenz mit Kf. Johann Friedr. und Lgf. Philipp).

³¹⁹ Über den Schmalkaldischen Bund statt über den Landesherrn. Akten Altst. 132, 38, Schreiben des Rates an Kf. Johann Friedrich, 18. 7. 1544, und dessen Antwort, 30. 7. 1544; Akten Altst. 164, 3, Quittung der Statthalter und Räte in Wolfenbüttel über den Beitrag zur Türkenhilfe 1544.

³²⁰ Akten Altst. 132, 38; 153, 79 a.

³²¹ Akten Altst. 142, 24, Schreiben vom 21. 8. 1544.

³²² Akten Altst. 132, 24, Abschr. o. D., vermutlich während des Schmalkaldischen Krieges geschrieben; Bev. Bibl. Hs. 173, Bl. 170^v–193, Abschrift.

³²³ Akten Altst. 132, 24, mit zwei Schreiben von Abt Jost von Marienrode, Domdechant Ludolf von Veltheim und Burchard von Oberg, Dechant von St. Andreas und Domherr, an B. Valentin, 19. und 20. 6. 1547; Akten Altst. 21, 25, mit einer Abschrift der Antwort B. Valentins, 17. 7. 1547, dem Memoriale Burchards von Oberg für den Hildesheimer Rat über seine Gesandtschaft an B. Valentin, 16. 9. 1547, einem Schreiben B. Valentins an Burchard von Oberg, 27. 9. 1547, und Konzepten von Schreiben des Rates an B. Valentin nach diesem ersten Kontakt.

seinen Gesandten in Augsburg ³²⁴ und das Tagebuch des Hildesheimer Stadtsyndikus' Johann Bruns über die Verhandlungen in Augsburg ³²⁵.

Aus der folgenden Zeit gibt es außer den Quellen über die Fortsetzung des Prozesses am Kammergericht ³²⁶ Abschriften von zwei Briefen Bischof Valentins an Braunschweig mit neuen Klagen über die Hildesheimer ³²⁷, das Konzept eines Briefes des Rates an den Bischof, in dem der Rat u. a. zur Frage der Wiedergestattung katholischer Gottesdienste Stellung nahm ³²⁸ und einige Quellen, die zeigen, daß einige befreundete Städte versuchten, einen Ausgleich zu vermitteln ³²⁹.

Hervorzuheben ist, daß ein Hauptvorwurf der Hildesheimer gegen ihren Bischof war, er residiere nicht in Hildesheim ³³⁰, während Bischof Valentin anscheinend eine vorherige Bereinigung aller anstehenden Fragen verlangte, um keine neuen Risiken einzugehen.

f) Das Verhältnis zwischen der Stadt und den Klöstern und Stiften ³³¹

Die Spannungen zwischen der Stadt und den geistlichen Instituten sind – vor allem vor 1542 – augenfälliger als die zwischen Bischof und Stadt. Es kommen vor allem Akten unter den Stichworten ‚Klöster und Stifte‘ (91), ‚Domkapitel‘ (43) und ‚Reformation‘ (132) in Frage. Doch müssen auch einzelne Faszikel unter anderen Betreffen berücksichtigt werden. Zu den Zwistigkeiten der Stadt mit dem Godehardikloster muß

³²⁴ Akten Altst. 135, 25. Dabei befinden sich auch Abschriften von einigen zwischen B. Valentin und dem Bischof von Arras ausgetauschten kurzen, in lateinischer Sprache abgefaßten Briefen.

³²⁵ Akten Altst. 135, 24.

³²⁶ Akten Altst. 21, 21; 132, 31.

³²⁷ Akten Altst. 135, 25, Schreiben vom 6. 4. und 21. 5. 1548. Klage, die Hildesheimer hätten ihre ihm in Augsburg gegebenen Zusagen nicht eingehalten. Erwähnenswert aus diesen Briefen ist vielleicht die Drohung B. Valentins, er wolle resignieren und dafür sorgen, daß Hildesheim einen strengeren Bischof bekäme, falls die Stadt sich seinen Wünschen nicht fügen würde.

³²⁸ Akten Altst. 135, 25, Schreiben vom 19. 3. 1548. Es ist im ganzen auf Versöhnung und Dankbarkeit gestimmt. Gegen den sofortigen Wiederbeginn der katholischen Gottesdienste, auf den der Bischof besonderen Wert legte (vgl. sein Schreiben an das Domkapitel, 20. 2. 1548, in dem er die Wiederaufnahme der Gottesdienste mit einem feierlichen ‚Te deum‘ anordnete, ebd.), hatte man jedoch Bedenken, angeblich wegen möglicher Reaktionen der Bürgerschaft.

³²⁹ Akten Altst. 21, 27; 135, 25, Bemühen Braunschweigs, einen Ausgleich, auch zwischen Domkapitel und Stadt, zu vermitteln, Sommer 1548. Akten Altst. 152, 8, Bericht über ein Treffen von Vertretern der Sächsischen Städte, 1.–6. 12. 1548. Vorschlag, Braunschweig, Goslar und Hannover sollten zwischen Bischof und Stadt vermitteln – jedoch zurückgestellt.

³³⁰ Schon 1545 behauptete der Rat, er wolle sich gebührend verhalten, wenn der Bischof nach alter Gewohnheit in der Stadt residieren und sich so verhalten wolle, wie es einem Bischof zukäme, Akten Altst. 43, 26.

auch ein umfangreicher Sammelband in der Beverinschen Bibliothek herangezogen werden ³³².

Viele Maßnahmen der Stadt – einzelne und koordinierte gegen mehrere geistliche Institute gleichzeitig – gegen Klöster und Stifte vor 1542, die aus den Akten erkennbar werden, können mit der Stiftsfehde und ihren Nachwirkungen erklärt werden. Sie waren nach Art und Ausmaß verschieden. Teilweise waren finanzielle Forderungen ihr Anlaß.

Ein Protestschreiben des Magdalenenklosters vom 17. 7. 1523 zeigt, daß der Rat klostereigenes Baumaterial zum Zweck des Festungsbaus beschlagnahmt hatte ³³³. Von einer Einzelmaßnahme gegen das Bartholomäusstift auf der Sülte aus einem relativ geringfügigen Anlaß 1524 ³³⁴ zeugen zwei Eingaben des Konvents und die Quittung über die Begleichung einer Schuld ³³⁵. Zwei Beschwerdebriefe des Domkapitels aus den Jahren 1526/27 wegen Eingriff in die Gerichtsbarkeit und Steuerforderungen an geistliche Institute müssen erwähnt werden ³³⁶. Sonst scheinen die Beziehungen zwischen Domkapitel und Stadt relativ ungestört gewesen zu sein, wie die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung lutherischer Tendenzen zeigt ³³⁷. So wurde auch in einem Ratserlaß vom 10. 1. 1528 mit der Forderung, alle Geistlichen sollten wie die Bürger Schoß zahlen, allein das Domkapitel ausgenommen ³³⁸. Die Forderung an geistliche Institute, bürgerliche Lasten zu übernehmen, wurde allgemein erhoben. Das zeigen ein Erlaß vom 20. 4. 1526, in dem der Rat den Bürgern den Handel und Verkehr mit einigen Klöstern untersagte, um seine finanziellen Forderungen durchzusetzen ³³⁹, und Erlasse, in denen der Rat bekundete, er habe sich mit den Klöstern geeinigt und sie in seinen

³³¹ Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die Arbeit von J. Lindenberg, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim, 1963. Die Zeit nach 1542 wird in einem Ausblick nur in großen Zügen behandelt.

³³² Bev. Bibl. Hs. 313.

³³³ Akten Altst. 91, 244, Schadenersatzforderung. Vgl. ähnliche Entwendung von Baumaterial bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhof durch den Rat 1512, Doeblner, Annalen, S. 138.

³³⁴ Aussperrung aller Konventsangehörigen aus der Stadt wegen einer Geldforderung eines Bürgers an das Kloster.

³³⁵ Akten Altst. 91, 31–33.

³³⁶ Akten Altst. 43, 11, Schreiben vom 27. 6. 1526. Protest in recht scharfer Form, weil der Rat einen Geistlichen durch das weltliche Gericht hatte aburteilen und aus der Stadt weisen lassen. Akten Altst. 43, 12, Schreiben vom 22. 11. 1527. Beschwerde wegen der Forderung der Stadt, das Magdalenenstift im Schlüsselkorbe, der Johannishof und der Alte Konvent im Brühl sollten die für Bürger üblichen Lasten übernehmen. Diese geistlichen Institute lägen innerhalb der Domfreiheit bzw. seien in sie eingeschlossen, und das Domkapitel sei nicht gewillt, Eingriffe in seine Freiheit hinzunehmen.

³³⁷ s. o. S. 45.

³³⁸ UB 8, Nr. 781, S. 622 f.

³³⁹ UB 8, Nr. 746, S. 597 f. Klöster St. Michaelis, St. Godehardi, Bartholomäusstift auf der Sülte, Kongregation im Lüchtenhof.

Schutz genommen³⁴⁰. Die erhaltenen Akten lassen erkennen, daß die Auseinandersetzungen mit den beiden Benediktinerklöstern St. Michaelis und St. Godehardi wesentlich härter waren, als man auf Grund der Ratserlasse annehmen könnte. Beide Klöster klagten 1527 wegen der Maßnahmen und Forderungen des Rates beim Reichskammergericht. Darüber sind zahlreiche Quellen vorhanden³⁴¹. Die Klageschriften zeigen, daß der Rat schon 1525 die Kleinodien der Klöster St. Michaelis und St. Godehardi inventarisieren ließ und den Mönchen eine Fortschaffung oder Veräußerung untersagte. Ein Inventar über die Reliquien des Michaelisklosters vom 3. 5. 1525 ist erhalten³⁴². Zwischen dem Rat und dem Sültekloster gab es 1537 noch einmal Zwistigkeiten, wie die Urkunde über den Vergleich vom 30. 10. 1537 erkennen läßt³⁴³. Aus dem Jahr 1540 ist noch ein Register über die Beiträge der geistlichen Institute zum Stadthaushalt zu nennen³⁴⁴.

Aus der Zeit nach 1542 gibt es mehrere Gruppen von Quellen. An erster Stelle zu nennen sind die Inventare der Kleinodien und Register über die Einkünfte der Geistlichen, die der Rat 1542³⁴⁵ und im Dezember

³⁴⁰ Luchtenhof, 16. 6. (1526), UB 8, Nr. 751, S. 600; Bartholomäusstift, (18. 6. / 6. 7. 1526), UB 8, Nr. 753, S. 600; Michaeliskloster, 16. 11. (1527), UB 8, Nr. 777, S. 619 f.; Godehardikloster, 4. 5. (1527), UB 8, S. 619, Anm. 1. Zu diesen Auseinandersetzungen und den Forderungen des Rates im einzelnen vgl. Doebner, Annalen, S. 140 und 200 f. und Brandis I, S. 256 f.

³⁴¹ Abschriften der dem Kammergericht eingereichten Klageschriften, vom Godehardikloster auch Gravamina aus dem Jahr 1520, Akten Altst. 91, 141; 91, 142; 91, 142 a; 91, 276. Zwei Mandate des Kammergerichts vom 1. und 3. 4. 1528, Akten Altst. 134, 1. Schon vom 7. 11. 1526 gibt es einen Ratsbeschuß wegen einer Zitation vor das Kammergericht, UB 8, Nr. 762, S. 607. Einige Schriftstücke aus dem Briefwechsel des Rates mit seinem Prokurator am Reichskammergericht, Akten Altst. 91, 141; 91, 277; 134, 1. Eine Verteidigungskonzeption des Rates vom Jahr 1530 auf eine Mahnung des Kammergerichts, neue Forderungen an die Klöster und Stifte zu unterlassen, Akten Altst. 132, 5. Erwähnenswert ist die Argumentation des Rates zur Rechtfertigung seiner Forderungen: Abgabefreiheit sei den Geistlichen, Klöstern und Stiften gewährt worden, als sie noch arm gewesen seien; nun, da sie reich seien, sei es nur recht und billig, daß sie die bürgerlichen Lasten mit tragen würden.

³⁴² Akten Altst. 91, 275.

³⁴³ UB 8, Nr. 847, S. 679 f., vgl. Brandis II, S. 37. Grund der Auseinandersetzung: der Rat war mit dem Ergebnis der Wahl eines neuen Paters nicht einverstanden. – Lange Auseinandersetzungen, vor allem wegen Hut und Weide, gab es auch mit dem Zisterzienserkloster Marienrode, wie die im Urkundenbuch abgedruckten Urkunden und Ratserlasse zeigen, vgl. auch Akten Altst. 132, 24 mit einigen Korrespondenzen zu diesen Zwistigkeiten. Doch gehörte Marienrode nicht zum engeren Bereich der Stadt und wurde darum hier ausgeklammert.

³⁴⁴ Akten Altst. 91, 3.

³⁴⁵ Akten Altst. 91, 4; 91, 6; vgl. o. S. 47.

1546 anfertigen ließ oder anforderte ³⁴⁶. Daß der Rat auch vor dem Dom nicht mehr zurückscheute, zeigt ein Register über die Einkünfte der Domvikare vom 19. 12. 1546 ³⁴⁷. Ergänzend müssen ein Vertrag des Rates mit dem Kollegiatstift zum Heiligen Kreuz über die Inventarisierung und Verwahrung der Kleinodien und Urkunden vom 18. 2. 1546 ³⁴⁸ und ein Protest des Kreuzkapitels gegen eine nochmalige Inventarisierung vom 27. 1. 1547 ³⁴⁹ genannt werden. Daß der Rat recht empfindlich reagierte, wenn Klostereigentum außerhalb der Stadt in Sicherheit gebracht wurde, zeigen einige Briefe der Jahre 1544 und 1545 zum Entweichen des Karthäuserpriors aus Hildesheim ³⁵⁰.

Eine zweite Gruppe von Quellen bilden die Anträge der Prädikanten an den Rat ³⁵¹ und die Anträge des Rates auf Bundestagungen der Schmalkaldener 1543–1546 ³⁵², die erkennen lassen, daß der Rat Einfluß sowohl in wirtschaftlicher als auch in konfessioneller Beziehung auf Klöster und Stifte anstrebte. Sie zeigen auch, daß der Rat mehrfach versuchte, die Zustimmung der Schmalkaldischen Stände zur Zerstörung der Karthause und des Sülteklosters zu erhalten ³⁵³ und die Andreasdechanei für die evangelischen Prädikanten freizubekommen ³⁵⁴, wovon auch ein Schreiben Bischof Valentins an den Rat ³⁵⁵ und ein Briefwechsel des Rates mit Burchard von Oberg, Dechant des Andreasstiftes, von 1544 Zeugnis geben ³⁵⁶. Auch das Domstift wurde nicht mehr von Forderungen verschont. Daß man es nicht bei Anträgen bewenden ließ, geht

³⁴⁶ Akten Altst. 89, 428, Inventar über die Meßgewänder, Kleinodien und Urkunden der Johanniskirche, 20. 2. 1546; Akten Altst. 91, 132, Inventar des Johannisstiftes über seine Güter und Einkünfte und Liste der Kanoniker, vom Rat angefordert, 18. 12. 1546; Akten Altst. 91, 180 und 91, 181, zwei Inventare über die Kleinodien des Kreuzstiftes, 19. 2. und 25. 5. 1546; Akten Altst. 91, 475, Einnahmen des Stiftes im Schlüsselkorbe mit Angabe der Kanoniker, vom Rat angefordert, 28. 12. 1546. Diese zweite Registrierungswelle erklärt sich wohl aus der Kriegssituation.

³⁴⁷ Akten Altst. 43, 29.

³⁴⁸ Akten Altst. 91, 182.

³⁴⁹ Akten Altst. 91, 183.

³⁵⁰ Akten Altst. 91, 75. Auch dem Abt von St. Godehardi warf man vor, er habe die Absicht gehabt, Gold und Urkunden aus der Stadt zu bringen, und rechtfertigte damit die Inventarisierungsmaßnahmen, Akten Altst. 91, 146.

³⁵¹ Akten Altst. 132, 33; 132, 42; 132, 43; 132, 48.

³⁵² Akten Altst. 91, 8; 132, 35; 132, 37; 132, 50; 142, 85.

³⁵³ Argument: die Klöster könnten in Kriegszeiten für die Stadt gefährlich werden, weil sie vor den Stadtmauern lagen. Sie sollten in die Stadt verlegt werden.

³⁵⁴ Argument: der Dechant von St. Andreas komme in seiner Eigenschaft als Pfarrer der Andreaskirche nicht seinen Pflichten nach.

³⁵⁵ Akten Altst. 132, 36, Schreiben vom 7. 7. 1544.

³⁵⁶ Akten Altst. 132, 41.

aus den Briefen Bischof Valentins³⁵⁷ und dem Briefwechsel wegen des Versuchs der Schmalkaldischen Stände hervor, 1546 zwischen Domkapitel und Stadt zu vermitteln³⁵⁸. Eng verwandt mit den Anträgen der Prädikanten und des Rates ist ein Katalog von Forderungen vom September 1546, den die Klöster und Stifte beschwören sollten³⁵⁹. Die Antworten waren teilweise ausweichend, teilweise fehlen sie³⁶⁰. Nur vom Karthäuserkloster ist eine ausführliche schriftliche Antwort vorhanden³⁶¹.

Als dritte Quellengruppe sind die Akten zu Prozessen am Reichskammergericht zu nennen. In den Kammergerichtsmandaten, den Klageschriften Bischof Valentins und den Eingaben seines Prokurators beim Kammergericht³⁶² wird auf verschiedene Gewaltmaßnahmen des Rates gegen Klöster und Stifte, teilweise auch gegen Einzelpersonen, Bezug genommen. Außerdem hatte der Abt von St. Godehardi, der die Stadt verlassen hatte, für sich und sein Kloster gesondert Klage beim Kammergericht erhoben. Es sind Kammergerichtsmandate, Kurzprotokolle über Verhandlungen vor dem Kammergericht, Korrespondenzen des Rates wegen dieses Prozesses³⁶³, Korrespondenzen des Abtes mit dem Godehardikloster und mit anderen Geistlichen³⁶⁴, eine lateinische Klageschrift des Abtes³⁶⁵, ein Gegenbericht des Rates³⁶⁶ und einige Schreiben aus

³⁵⁷ Akten Altst. 132, 36, Schreiben vom 7. 7. 1544.

³⁵⁸ Akten Altst. 43, 27. 1545 forderte der Rat sogar vom Domkapitel, zur Verteidigung gegen Hg. Heinrich d. J. einen Monat lang 100 Kriegsknechte zu stellen, Akten Altst. 43, 26.

³⁵⁹ Akten Altst. 91, 9, 4. 9. 1546. Hauptpunkte: die Stadt in der kommenden Notzeit nicht zu verlassen, keine Vermögensgegenstände beiseite zu schaffen, finanziell zur Verteidigung der Stadt beizutragen, die evangelischen Prädikanten zu hören, am Abendmahl nach evangelischer Weise teilzunehmen, etc. – Vgl. dazu einen Briefwechsel mit dem Rat von Magdeburg über das Verhalten den Stiften und Klöstern gegenüber vom Juli 1546, aus dem hervorgeht, daß der Rat von Hildesheim zeitweise sogar erwogen hatte, den altgläubigen Klerus wegen des Krieges auszuweisen, Akten Altst. 153, 487.

³⁶⁰ Akten Altst. 91, 7 (ansch. Protokoll über die nochmals mündlich vorgetragenen Forderungen, Dez. 1546).

³⁶¹ Akten Altst. 91, 77, Eingang: 11. 1. 1547.

³⁶² Akten Altst. 21, 21; 132, 24; 132, 31.

³⁶³ Akten Altst. 91, 146–148; 91, 150; 135, 28.

³⁶⁴ Bev. Bibl. Hs. 313.

³⁶⁵ Akten Altst. 91, 146, o. D. 1552 wurde ein Stillstand zwischen dem Kloster und der Stadt vereinbart, ebd. Vgl. Akten Altst. 91, 10, Vergleich mit den Klöstern und Stiften, 1554, auf der Grundlage des Rezesses zwischen Vertretern der Herzöge von Holstein und der Stadt, 21. 6. 1553, UB 8, Nr. 869, S. 740–743.

³⁶⁶ Akten Altst. 91, 146, o. D. (1543), vgl. Akten Altst. 91, 142, Bericht o. D., in dem die Maßnahmen gegen alle Klöster und Stifte gerechtfertigt werden (bei den Akten zum Godehardikloster eingeordnet).

dem Jahr 1547 zu Vermittlungsversuchen³⁶⁷ vorhanden. Für die Karthause gibt es ein Kammergerichtsmandat vom 20. 5. 1545³⁶⁸.

Über den niederen Klerus geben die Akten kaum Aufschluß. Ein Verzeichnis der Vikarien und Kommenden an den einzelnen Kirchen und Kapellen vom 21. 12. 1542, in dem die Inhaber der Lehen namentlich genannt werden³⁶⁹, ist das einzige Dokument, das nicht den Stifts- und Mönchsklerus betrifft. Es fehlen Quellen darüber, wie sich der niedere Klerus zur Reformation stellte.

g) Hildesheim und der Schmalkaldische Bund

Die Stadt Hildesheim gehörte dem Schmalkaldischen Bund³⁷⁰ und dem Sächsischen Städtebund an³⁷¹. Zeitweise sind diese beiden Bündnisse kaum voneinander zu trennen. Seit dem Beitritt Hildesheims waren alle Städte der alten ‚Konkordie‘ Mitglied des evangelischen Bündnisses. Obwohl man erst 1547/48 eine Erneuerung des alten Städtebündnisses, das 1544 abgelaufen war, anstrebte³⁷², scheinen Zusammenhalt und Zusammenarbeit unter den Partnern der ‚Konkordie‘ auch in der Zwischenzeit sehr eng gewesen zu sein³⁷³.

Diese Schwierigkeit einer klaren Trennung der beiden Bündnisse wird auch deutlich an der archivalischen Einordnung des vorhandenen Materials. Die meisten Akten befinden sich unter dem Stichwort ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142), nicht wenige jedoch auch unter den Stichworten ‚Städtebund‘ (152) und ‚Städte, einzelne‘ (153). Außerdem müssen einzelne Akten unter den Stichworten ‚Bischof‘ (21), ‚Reformation‘ (132) und ‚Reichssachen‘ (135) beachtet werden.

³⁶⁷ Akten Altst. 91, 146. Mittler waren dieselben drei Geistlichen, die 1547 zwischen Bischof Valentin und Hildesheim den Kontakt herstellten, s. o. S. 56 und Anm. 323.

³⁶⁸ Akten Altst. 91, 76. Es wurde vom Prior des Karthäuserklosters in Frankfurt an der Oder und Visitor des Karthäuserordens für die sächsische Provinz wegen der Maßnahmen des Rates gegen das Kloster in Hildesheim erwirkt.

³⁶⁹ Akten Altst. 88, 2.

³⁷⁰ Seit dem 18. 2. 1543, UB 8, Nr. 867, S. 704–706.

³⁷¹ Die ‚Große Konkordie‘ wurde zuletzt am 17. 1. 1534 auf 10 Jahre verlängert, UB 8, Nr. 836, S. 667 (Regest).

³⁷² Akten Altst. 135, 26; 152, 8; 153, 89. Erster Beleg: ein Schreiben Braunschweigs an Hildesheim, 21. 1. 1547.

³⁷³ Dies wird besonders deutlich bei den Beratungen der Städte 1547, auf welchem Weg man die Aussöhnung mit dem Kaiser suchen sollte, Akten Altst. 135, 26; 142, 79; 152, 2; 152, 3; 152, 5; 153, 89, aber auch schon in der Abstimmung der Meinungen vor Tagungen des Schmalkaldischen Bundes, teilweise in der Entsendung gemeinsamer Vertreter zu diesen Tagungen, Akten Altst. 142, 14; 142, 50; 142, 65; 142, 75; 153, 12; 153, 312.

Die Urkunde über die Aufnahme Hildesheims in den Schmalkaldischen Bund wurde im Urkundenbuch der Stadt Hildesheim abgedruckt³⁷⁴. Bei den Akten befindet sich eine Abschrift des Reverses, den der Rat bei der Aufnahme ausstellte³⁷⁵. Die Aktenbestände zum Schmalkaldischen Bund sind besonders umfangreich, ihrem Inhalt nach jedoch teilweise weniger bedeutend³⁷⁶.

Sehr zahlreich sind die Schreiben aus den Jahren 1544³⁷⁷, 1545³⁷⁸ und 1546/47³⁷⁹, in denen Informationen über Kriegsbegebenheiten und Truppenbewegungen ausgetauscht wurden. Besonders intensiv war dieser briefliche Nachrichtenaustausch 1545 und während des Schmalkaldischen Krieges. Als Partner sind die verbündeten Städte, Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen zu nennen³⁸⁰. Nicht ganz klein ist auch die Zahl der Briefe mit der Bitte um militärische Unterstützung unter Berufung auf vertragliche Abmachungen und mit der Bitte um Proviantlieferungen zur Verpflegung größerer Truppenmassen³⁸¹. Daß die Hildesheimer bei diesen Proviantlieferungen offensichtlich auf ihren Vorteil bedacht waren, zeigt eine Beschwerde Landgraf Philipps vom 4. 8. 1542, der Proviant werde zu teuer verkauft³⁸². In einem Teil der Korrespondenzen des

³⁷⁴ UB 8, Nr. 867, S. 704–706. Die in dem Vertrag teilweise enthaltenen Urkunden von 1536 und 1538 wurden nicht mit abgedruckt.

³⁷⁵ Akten Altst. 142, 17.

³⁷⁶ So sind die Beglaubigungsschreiben für verschiedene Gesandtschaften an den Rat von Hildesheim und die Begleitschreiben zur Weiterleitung von Briefen inhaltlich völlig nichtssagend. Derartige Schreiben sind in nicht geringer Zahl vorhanden. Sie sind zum Teil in umfangreicheren Aktenfaszikeln versteckt. Eine genaue Anführung ist wegen der Bedeutungslosigkeit sinnlos.

³⁷⁷ Akten Altst. 142, 26; 142, 28–29.

³⁷⁸ Akten Altst. 142, 32; 142, 38; 142, 48–51.

³⁷⁹ Akten Altst. 142, 68; 142, 78; 142, 80; 142, 84; 142, 89; 142, 91–93; 142, 97; 152, 6; 153, 82–83; 153, 88–89; 153, 197–198.

³⁸⁰ In einem Teil des Briefwechsels mit Hg. Ernst sind die Nachrichten verschlüsselt, Akten Altst. 142, 49.

³⁸¹ So baten um die in den Bündnisverträgen festgelegte militärische Unterstützung: 1540–1542 Goslar und Braunschweig, Hs. Altst. 75 (zahlreiche Briefe des Rates von Hildesheim in dieser Angelegenheit an Goslar und Braunschweig), 1545 Hildesheim selbst, Akten Altst. 142, 46–47, und 1547 Hannover, Akten Altst. 153, 408 a; 153, 409; 153, 413, 1542 Hg. Heinrich d. J. von Wolfenbüttel, Akten Altst. 142, 2, und 1545 Hg. Ernst von Lüneburg, Akten Altst. 142, 49, und Lgf. Philipp von Hessen, Akten Altst. 142, 38. Um Proviantlieferungen baten: 1542 Kf. Johann Friedrich und Lgf. Philipp, Akten Altst. 142, 3; 142, 10–11, 1545 Hg. Heinrich d. J., Akten Altst. 142, 43–44, vgl. Akten Altst. 142, 38 (Befriedigung Lgf. Philipps darüber, daß Hildesheim an Hg. Heinrich keinen Proviant liefern wolle), und nach dessen Gefangennahme wieder die Schmalkaldener, Akten Altst. 142, 38, Schreiben vom 22. 10. 1545.

³⁸² Akten Altst. 142, 11, Schreiben vom 4. 8. 1542.

Jahres 1547 geht es um die ‚Bremer Hilfe‘, das heißt um die Entsetzung der von kaiserlichen Truppen belagerten Stadt Bremen ³⁸³.

Viele der eingegangenen Briefe betreffen die vereinbarten Beitragszahlungen an den Schmalkaldischen Bund ³⁸⁴. Mehrere dieser Schreiben sind Mahnungen ³⁸⁵, die erkennen lassen, daß Hildesheim – wie offensichtlich zum Teil auch die anderen Sächsischen Städte – nicht gerade überpünktlich war in der Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen.

Bei einer weiteren Gruppe von Briefen handelt es sich um Einladungsschreiben zu Bundestagungen der Schmalkaldener ³⁸⁶. Diesen Einladungsschreiben entsprechen einige Instruktionen des Rates für seine Vertreter und seine Anträge wegen des Verhaltens der Geistlichkeit gegenüber ³⁸⁷ sowie mehrere Abschiede solcher Bundestagungen ³⁸⁸. Eine Quellengruppe muß in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben werden. Es sind dies die laufenden Berichte der Hildesheimer Vertreter ³⁸⁹ und die Tagebücher des Stadtsyndikus' Johann Bruns, der meistens als Vertreter der Stadt entsandt wurde, über einige dieser Tagungen ³⁹⁰. Die Tagebücher sind rein sachliche erinnerungsprotokollartige Aufzeichnungen mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und -partner und Inhaltsreferaten der gehaltenen Reden ³⁹¹. Anscheinend führte der Syndikus Tagebuch über die Verhandlungen, zu denen er delegiert wurde, um eine Grundlage für seine Abschlußberichte vor dem Rat zu haben. Die laufenden Berichte gehen weniger ins Detail. Sie geben mehr summa-

³⁸³ Akten Altst. 153, 88–89; 152, 4.

³⁸⁴ Akten Altst. 142, 20; 142, 22; 142, 40; 142, 56; 142, 64; 142, 71; 142, 78; 142, 86; 142, 99; 152, 1; 153, 84–85.

³⁸⁵ Akten Altst. 142, 22; 142, 27; 142, 30; 142, 34; 142, 36; 142, 55; 142, 84; 153, 80; 153, 83.

³⁸⁶ Akten Altst. 142, 40; 142, 54; 142, 87; 132, 38; 142, 15; 142, 18. Sie tragen in der Regel die eigenhändige Unterschrift der beiden Anführer des Bundes und enthalten eine genaue Beschreibung der Haupttagungspunkte.

³⁸⁷ Instruktionen: Akten Altst. 132, 37; 132, 45; 135, 19; 142, 14; 142, 61; 142, 65; 142, 82. Anträge: Akten Altst. 91, 8; 132, 35; 142, 61; 142, 62.

³⁸⁸ Akten Altst. 142, 12 (Schmalkalden 1543); 142, 13 (Frankfurt 1543); 142, 16 (Nürnberg 1543); 135, 20 (Worms 1545); 142, 82 (Ulm 1546).

³⁸⁹ Akten Altst. 135, 13; 135, 18; 135, 21; 135, 23; 135, 19.

³⁹⁰ Akten Altst. 135, 17 (Bundestag der Schmalkaldener in Verbindung mit dem Reichstag in Speyer 1544); 142, 61 (Tagung in Frankfurt 1545/46); 142, 82 (Tagung in Ulm 1546).

³⁹¹ Dieses, sowie die fortlaufende Datierung und die teilweise sehr flüchtige Schrift lassen darauf schließen, daß es sich tatsächlich um Tagebücher handelt. Wegen der flüchtigen Schrift und einer Durchsetzung der in niederdeutscher Mundart gemachten Aufzeichnungen mit lateinischen Ausdrücken, Satzteilen und ganzen Sätzen, gepaart mit zahlreichen Abkürzungen, sind die Tagebücher manchmal nicht leicht zu entziffern.

also wir am andern muthig, dem Bischof zu 10.
Geldern, vor p. f. g. fleis und arbeit erhalten
und mit p. g. wollen, und das so bald und angestanden
hat er mit verstandem oer- vortet vor p. g.
und so zu geldern verachtet und verachtet si
werden, und hat auf ein Brief geschickt, das
mit so vielen Briefen bezeugen. Mit p. g. zu
gut und dort einvernehmlich mal von Bischof
gehen, und mit der das vor sich, p. g.
wells nicht auf sein fides, hier, in
nicht und nicht, so mit so zu. mit
nicht mehr, es werde von uns selbst
unbegreiflich sein. Hatten 2
aus Billigung vunder. In der den
Bischof by in der muthig liegt, und so.

rische Überblicke, enthalten aber im Gegensatz zu den Tagebüchern auch allgemeinere Lageschilderungen und ‚Stimmungsbilder‘³⁹².

Über einige Verhandlungen von Städtevertretern gibt es ähnliche Schriftstücke, von denen zwei offensichtlich Abschlußberichte des Hildesheimer Gesandten sind³⁹³, ein anderes sich mehr einem echten Verhandlungsprotokoll nähert³⁹⁴.

Ein großer Teil des Briefwechsels mit Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, in geringerem Umfang auch mit der Stadt Braunschweig, befaßt sich mit der Einführung der evangelischen Lehre in Hildesheim, mit dem Verhältnis der Stadt zu Klöstern und Stiften und vor allem mit dem Prozeß Bischof Valentins vor dem Reichskammergericht³⁹⁵. Die Briefe lassen erkennen, daß der Rat, trotz seines Rückhalts beim Schmalkaldischen Bund, wegen dieses Prozesses in nicht geringer Sorge war.

h) Die Aussöhnung mit Kaiser Karl V. nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes und das Interim

Die meisten Akten, die über die Aussöhnungsverhandlungen, die Vorverhandlungen und die vorausgegangenen Beratungen der Städte Aufschluß geben, befinden sich unter dem Stichwort ‚Reichssachen‘ (135), einige auch unter den Stichworten ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142), ‚Städtebund‘ (152) und ‚Städte, einzelne‘ (153) und je ein Faszikel unter den Betreffen ‚Bischof‘ (21) und ‚Reformation‘ (132). Zum Interim kommen Akten unter den Stichworten ‚Bischof‘ (21), ‚Reformation‘ (132), ‚Reichssachen‘ (135), ‚Schmalkaldischer Bund‘ (142) und ‚Städtebund‘ (152) in Frage.

Wann die Vorberatungen der Städte über die Frage der Aussöhnung mit dem Kaiser begonnen haben, läßt sich nicht genau feststellen. Ein

³⁹² z. B. in den Berichten aus Frankfurt die Klagen Johann Bruns', daß dort alles so teuer sei, er aber nicht abreisen könne, da sich die Verhandlungen sehr lange hinzögen und die ‚Privatsachen‘ erst zuletzt behandelt würden (daher mehrfach Bitte um Zusendung von Geld), Akten Altst. 135, 19; 135, 23.

³⁹³ a. Akten Altst. 132, 47, Bericht des Hildesheimer Sekretärs Hermann Rickeling über seine mit dem Rat von Lüneburg geführten Verhandlungen, o. D. Wahrscheinlich fand die Verhandlung 1546 statt. Darauf deutet die Formulierung, das Bündnis zwischen beiden Städten sei im ‚vergangenen 45. Jahr‘ abgelaufen gewesen, vgl. UB 8, Nr. 838, S. 667–671, Datum: 30. 3. 1535. Bemerkenswert aus der Instruktion ist die Versicherung des Rates, die Stadt sei wegen der Gegnerschaft von Bischof und Geistlichkeit gegen das evangelische Bekenntnis dem Schmalkaldischen Bund beigetreten, um vor dem Kammergericht unbeschwert zu bleiben.

b. Akten Altst. 152, 8, Bericht über Verhandlungen der Städte in Braunschweig, 1.–6. 12. 1548 (Handschrift des Sekretärs H. Rickeling).

³⁹⁴ Akten Altst. 152, 2, Verhandlung der Städte in Hildesheim, 26. 7. 1547.

³⁹⁵ Akten Altst. 21, 21; 132, 31; 132, 38.

Schreiben Braunschweigs vom 5. 6. 1547 läßt darauf schließen, daß Vertreter der Städte sich zu diesem Zeitpunkt schon einmal zu einer solchen Beratung getroffen hatten³⁹⁶. Korrespondenzen und Aufzeichnungen über einige Verhandlungen von Städtevertretern zeugen von der Fortsetzung der Beratungen, bei denen verschiedene Möglichkeiten, die Aussöhnung aller Sächsischen Städte gemeinsam vermitteln zu lassen, erwogen wurden³⁹⁷. Der Vermittlungsversuch der Städte Lübeck und Lüneburg am 20. 6. 1547 in Halle, über den ein Bericht vorhanden ist³⁹⁸, scheint jedoch der einzige gewesen zu sein, der konkrete Formen annahm. Die Korrespondenzen zeigen, daß Braunschweig – anfänglich auch Magdeburg – zu verhindern suchte, daß die Städte Einzelverhandlungen einleiteten³⁹⁹.

Ebenso wird aus den vorhandenen Akten aber auch deutlich, daß der Rat von Hildesheim schon Mitte Juni solche Einzelverhandlungen durch Kontaktaufnahme zu Bischof Valentin anstrebte, was aus zwei Briefen von drei namhaften Hildesheimer Geistlichen an den Bischof vom 19. und 20. 6. 1547⁴⁰⁰ und dessen Antwort vom 17. 7. 1547⁴⁰¹ hervorgeht. Vom Fortgang dieser Vorverhandlungen zeugen einige Konzepte von Schreiben des Rates an Bischof Valentin und ein Bericht des Dechanten von St. Andreas, Burchard von Oberg, vom 16. 9. 1547 über seine Gesandtschaft an den Bischof⁴⁰². Als Quellen für die Aussöhnungsverhandlungen in Augsburg enthalten die Akten die Zitation Karls V. vom 17. 9. 1547⁴⁰³, das Tagebuch des Stadtsyndikus' Johann Bruns, das die Zeit von der Abreise der Gesandtschaft aus Hildesheim bis zur letzten Audienz bei Bischof Valentin (21. 10. 1547–23. 2. 1548) umfaßt⁴⁰⁴, und die Korrespondenzen zwischen Rat und Gesandten über diese Verhandlungen⁴⁰⁵.

³⁹⁶ Akten Altst. 153, 89, Mahnung, Hildesheim solle sich an den Abschied von Bockenem halten und keine Einzelverhandlungen einleiten. Anscheinend Bezugnahme auf eine vorausgegangene Beratung der Sächsischen Städte in Bockenem.

³⁹⁷ Akten Altst. 21, 25; 152, 3; 152, 5, Brief zu einer Beratung Anfang Juli 1547 in Braunschweig, bei der nur Vertreter von Bremen, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim anwesend waren, vgl. auch Akten Altst. 153, 89.

³⁹⁸ Akten Altst. 135, 26, Instruktionen der Sächsischen Städte für die Vertreter Lübecks und Lüneburgs, o. D., anscheinend erst bei dem Treffen Anfang Juli ausgestellt; Bericht der Lübecker und Lüneburger Gesandten. Dieser erste Vermittlungsversuch wurde von den Vertretern des Kaisers zurückgewiesen, weil die Gesandten Lübecks und Lüneburgs nicht offiziell mit der Vermittlung beauftragt waren. Vgl. Brandis II, S. 66.

³⁹⁹ Akten Altst. 153, 88–89.

⁴⁰⁰ Akten Altst. 132, 24. Vgl. für die Vorverhandlungen und die Verhandlungen in Augsburg Brandis II, S. 67 f.

⁴⁰¹ Akten Altst. 21, 25 (Abschrift des Briefes).

⁴⁰² ebd.

⁴⁰³ Akten Altst. 135, 27.

⁴⁰⁴ Akten Altst. 135, 24.

⁴⁰⁵ Akten Altst. 135, 25.

Neben der Instruktion des Rates für seine Gesandten, einem Ratsbeschuß wegen der Zitation nach Augsburg, beides vom 20. 10. 1547, vor allem den Berichten der Gesandten an den Rat und der erweiterten Vollmacht vom 13. 1. 1548 enthält der Faszikel u. a. mehrere Exemplare der Aussöhnungsartikel in zwei Fassungen und das Konzept der Rede, die Johann Bruns als Sprecher der Hildesheimer Delegation bei der Audienz vor Kaiser Karl V. hielt. Tagebuch und laufende Berichte ergänzen sich. Während im Tagebuch der Verlauf der Einzelverhandlungen recht genau beschrieben ist, lassen die Berichte stärker die mißliche Lage der Hildesheimer Delegation wegen des Ausbleibens einer umfassenderen Vollmacht erkennen ⁴⁰⁶. Von den Kosten der Ausfertigung der Aussöhnungsurkunde zeugen einige Briefe der Goslarer Gesandten ⁴⁰⁷.

Zur Erfüllung der materiellen Forderungen des Friedensschlusses sind verschiedene Akten vorhanden: ein Register über eine Sondersteuer der Bürger zur Bezahlung der in Augsburg vereinbarten Aussöhnungssumme ⁴⁰⁸, Briefe des ‚Kaiserlichen Pfennigmeisters‘ Johannes von Haller und seiner Beauftragten wegen der Ablieferung dieser Geldbeträge ⁴⁰⁹, Listen über Anleihen des Rates, um den verlangten Betrag termingerecht abliefern zu können ⁴¹⁰, mehrere Schreiben Karls V. und seines Beauf-

⁴⁰⁶ Die Vollmacht der Hildesheimer Delegation war von den kaiserlichen Räten als unzureichend zurückgewiesen worden. Auch wurde beanstandet, daß Instruktion und Vollmacht nicht getrennt seien. Da die Gesandten auf ihre Berichte keine Antwort vom Rat erhielten, waren sie schon entschlossen, trotz Verbots von Augsburg nach Hildesheim zu reiten, als sie die Nachricht von der Unterwerfung der Braunschweiger erhielten. Erst am 13. 1. 1548, nach dem ‚Fußfall‘ der Braunschweiger, stellte der Rat von Hildesheim seinen Gesandten die gewünschte umfassendere Vollmacht aus. Es gelang der Hildesheimer Delegation dann, wie aus den Berichten und dem Tagebuch hervorgeht, mit Unterstützung B. Valentins noch vor der Unterwerfung die Aussöhnungssumme von 30 000 auf 26 000 fl. und die Zahl der abzuliefernden Geschütze von 12 auf 10 herabzuhandeln, während sich die Vertreter Goslars und Braunschweigs nach ihrer Unterwerfung vergeblich um Milderung der Bedingungen bemühten.

⁴⁰⁷ Akten Altst. 135, 32; 142, 100: 300 rhein. Gold-fl. und 20 fl. Kanzleikosten. Die Goslarer Gesandten waren wegen des anschließenden Reichstages noch in Augsburg geblieben und von Hildesheim offensichtlich beauftragt, die Urkunde in Empfang zu nehmen.

⁴⁰⁸ Akten Altst. 86, 14.

⁴⁰⁹ Akten Altst. 135, 29.

⁴¹⁰ ebd. Die Quellen lassen vermuten, daß der Stadt Hildesheim die Aufbringung des geforderten Betrages nicht leicht fiel. So zeigte sich offensichtlich beim Nachzählen, daß die Hildesheimer einen zu geringen Betrag abgeliefert hatten (vielleicht teilweise auch Irrtum durch die verschiedenen Münzsarten). Auch zur Aufbringung der Beiträge zu den Kriegskosten 1546/47 mußte das Stadtre Regiment schon eine Sondersteuer von den Bürgern erheben, Akten Altst. 142, 96 a.

trugten Lazarus von Schwendi⁴¹¹ und einige Korrespondenzen des Rates mit den befreundeten Städten aus den Jahren 1548 und 1549 wegen der Ablieferung der Geschütze⁴¹².

Daß der Rat sich wesentlich schwerer zu einer Restitution des Bischofs und des Klerus', einschließlich der vom Bischof geforderten Wiedereinführung der katholischen Gottesdienste, entschließen konnte, zeigen ein Brief Hildesheims an Bischof Valentin vom 19. 3. 1548 und zwei Briefe des Bischofs an Braunschweig vom 6. 4. und 21. 5. 1548⁴¹³. Auch die vollständige Rückgabe der Kirchenschätze an die Klöster, über die einige erzählende Quellen berichten⁴¹⁴, wird durch ein Schreiben Bischof Valentins vom 14. 11. 1548 zweifelhaft⁴¹⁵.

Die Frage, ob das Interim in Hildesheim durchgeführt wurde, läßt sich aus den Akten nicht eindeutig beantworten. Doch hat man den Eindruck, daß der Rat damit so lange zögerte, bis die Angelegenheit sich erübrigte. Unter den Akten befinden sich das kaiserliche Begleitschreiben bei der Übersendung des Interims vom 30. 6. 1548⁴¹⁶, die ausweichende Antwort des Rates vom 22. 8. 1548⁴¹⁷, zwei weitere Anfragen beziehungsweise **Mahnungen des Kaisers** vom 27. 9. und 11. 10. 1548⁴¹⁸, eine Anfrage Karls V. bei Bischof Valentin vom 12. 10. 1548⁴¹⁹ und zwei Schreiben des Bischofs an den Rat vom 14. und 26. 11. 1548⁴²⁰ wegen der Durch-

⁴¹¹ Akten Altst. 135, 30; 135, 34.

⁴¹² Akten Altst. 142, 103 und Hs. Altst. 76. Nach Brandis II, S. 72 wurden die Geschütze am 24. 7. 1549 nach Amsterdam geschickt. Die Verzögerung scheint darauf zurückzuführen sein, daß Hildesheim sich einerseits – wie auch die anderen Städte – nur schweren Herzens zur Ablieferung seiner Geschütze entschließen konnte, andererseits sich um eine gemeinsame Aktion der Sächsischen Städte bei der Ablieferung bemühte, um die Transportkosten bis Amsterdam zu verringern.

⁴¹³ Akten Altst. 135, 25. Argumente des Rates: 1. Die Religionsangelegenheit werde nicht von den Aussöhnungsartikeln betroffen. 2. Bei einer Wiedergestattung der katholischen Gottesdienste seien Unruhen unter den Bürgern zu befürchten; man müsse daher etwas Zeit vergehen lassen.

⁴¹⁴ Doeber, Annalen, S. 138; Hs. Altst. 6 a, Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster; Brandis II, S. 69 – Abberufung der Laienprovisoren und Rückgabe der Verfügungsgewalt über Urkunden und Kleinodien.

⁴¹⁵ Akten Altst. 21, 26. Vermutlich konnte auch manches gar nicht zurückgegeben werden, weil es nicht mehr vorhanden war.

⁴¹⁶ Akten Altst. 135, 31. Eingangsvermerk: venit do post Laurentij XII Augusti Anno etc. 1548. Befehl, diese Ordnung unverzüglich öffentlich verkündigen zu lassen und durchzuführen und innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Antwort darauf zu geben.

⁴¹⁷ Akten Altst. 135, 31 (Konzept). Der Rat meldete Bedenken an, das Interim zu diesem Zeitpunkt verlesen zu lassen; er wolle eine weniger gefährliche Zeit abwarten.

⁴¹⁸ Akten Altst. 135, 31; 135, 33.

⁴¹⁹ Akten Altst. 21, 26 (beglaubigte Abschrift).

⁴²⁰ ebd.

führung des Interims. Dann ist erst wieder eine kaiserliche Anfrage vom 23. 3. 1551 vorhanden ⁴²¹. Ein Exemplar des Interims konnte bei den Akten nicht gefunden werden. Das Gutachten der Hildesheimer Prädikanten zum Interim vom 27. 8. 1548 wurde schon genannt ⁴²². Außerdem enthalten die Akten mehrere Briefe, die zeigen, daß sich das Stadtregiment 1548 wegen der Durchführung des Interims bei verschiedenen Städten, bei Nürnberg ⁴²³, Braunschweig, Goslar, Lübeck, Lüneburg und Hamburg ⁴²⁴, Rat holte. Dazu kommt ein Bericht über Verhandlungen von Vertretern der Sächsischen Städte in Braunschweig, 1.-6. 12. 1548, bei denen auch über die Beantwortung der kaiserlichen Anfrage wegen des Interims beraten wurde ⁴²⁵. Ein Beschluß des Stadtregiments vom 9. 11. 1548 läßt erkennen, daß es zumindest in bezug auf die Gestattung der katholischen Gottesdienste eher zu Zugeständnissen bereit war als die Prädikanten ⁴²⁶.

Nachrichten über Entlassungen von Prädikanten auf Grund des Interims sind aus Hildesheim nicht vorhanden.

2. Gedruckte Quellen

a) Alte Drucke

An erster Stelle ist hier die von Johannes Bugenhagen 1542 ausgearbeitete „Christlike Kerckenordeninge der loeffliken Stadt Hildenssem“ zu nennen ⁴²⁷. Die Kirchenordnung ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt. In drei großen Abschnitten werden 1. die christliche Lehre und die Zeremonien, 2. die Schulen und 3. der ‚gemeine Kasten‘,

⁴²¹ Akten Altst. 135, 35.

⁴²² s. o. S. 52.

⁴²³ Akten Altst. 132, 53, Antwort vom 28. 10. 1548 auf eine Anfrage des Hildesheimer Rates wegen des Fleischessens an Festtagen und in der Fastenzeit, wegen der Beichte, der Feiertage und der Kirchenordnung.

⁴²⁴ Akten Altst. 142, 102.

⁴²⁵ Akten Altst. 152, 8. Es wurde eine Verzögerungstaktik in bezug auf das Interim und eine Beantwortung der kaiserlichen Anfrage – durch jede Stadt einzeln – in Anlehnung an die Antwort der wendischen Städte, außerdem die Einholung eines Gutachtens der Wittenberger Theologen beschlossen.

⁴²⁶ Akten Altst. 132, 52. Berufung darauf, daß die Schmalkaldischen Stände immer zu Mäßigung in bezug auf die altgläubige Geistlichkeit, die Klöster und Stifte und ihre gottesdienstlichen Übungen geraten hätten; Beschluß, die Wittenberger Theologen um ein Gutachten zu bitten.

⁴²⁷ 3 Exemplare des Erstdrucks sind in der Stadtbibl. bzw. im Stadtarch. Hild. vorhanden. Sie sind jeweils mit anderen Schriften verschiedenster Art zusammengebunden. Eins dieser Exemplare stammt mit Sicherheit aus dem Besitz eines Hildesheimer Prädikanten (Johannes Faber), wie eine Notiz auf dem Titelblatt zeigt, vgl. o. S. 23, Anm. 106.

in einer Art Anhang in zwei kürzeren Abschnitten Hospitäler und Ehesachen behandelt. Gedruckt wurde die Kirchenordnung erst 1544⁴²⁸. Für den Druck schrieb Antonius Corvinus eine Vorrede⁴²⁹. A. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs., bringt nur ein Regest der Hildesheimer Kirchenordnung⁴³⁰. Auch wird hier fälschlich angenommen, die Hildesheimer Kirchenordnung sei erst nach der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Kirchenordnung von 1543 abgefaßt worden⁴³¹. In dem umfassenden Quellenwerk E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs.⁴³², ist die Bugenhagensche Kirchenordnung für Hildesheim bisher noch nicht erschienen⁴³³. Eine Besprechung der Kirchenordnung und eine detaillierte Inhaltsübersicht mit einzelnen Direktziten ist in der Arbeit von H. A. Lüntzel über die Reformation in Hildesheim enthalten⁴³⁴. Das Vorwort von Antonius Corvinus ist bei Lüntzel als Inhaltsreferat wiedergegeben⁴³⁵.

In Drucken aus dem 16. Jh. liegen auch die Briefe vor, die Urbanus Rhegius 1531 an Anhänger der evangelischen Lehre in Hildesheim schrieb. Vom „Trostbrief an alle Christen zue Hildeshaim / die vmbß Euangeliums willen yetzt schmach vnd verfolgung leyden“⁴³⁶, dem eine Auslegung des 123. Psalms angefügt ist, gibt es in Hildesheim einen Druck von 1532⁴³⁷. Dieser Trostbrief, ohne die Psalmenauslegung, aber mit genauer Datierung⁴³⁸ befindet sich auch in einem Band deutsch-

⁴²⁸ Bei Henning Ruden in Hannover, 80, o. Pag., Holzschnitt des Hild. Stadtwappens auf der Rückseite des Titelblattes. Unter den Altbeständen der Hild. Stadtbibl. befinden sich mehrere bei Henning Ruden gedruckte Schriften. Einer dieser Bände enthält noch den Namen des ersten Besitzers: „Iustus ferrarius frisius Groningensis“ (= Jost Isermann, Prädikant in Hildesheim, gest. 1551, vgl. Brandis II, S. 76, 13 f.).

⁴²⁹ Datum: Pattensen, Sonntag nach Nativitate Mariae (= 14. 9.) etc. 44.

⁴³⁰ A. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, 1846, 2. Band, S. 79 f.

⁴³¹ Als Grund für diese falsche Datierung ist zweifellos das späte Druckdatum anzusehen.

⁴³² Heute von Institut für evangelisches Kirchenrecht in Göttingen herausgegeben.

⁴³³ Nach freundlicher Auskunft von Frau Dr. A. Spengler-Ruppenthal befindet sie sich zur Zeit in Bearbeitung.

⁴³⁴ H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842, S. 90–98.

⁴³⁵ Lüntzel, Annahme, S. 88–90.

⁴³⁶ Die Anrede des Briefes lautet: „Den außerwelten gelibten Gottes / allen gliedern Christi zu Hildesheym / Seinen lieben Herrn vnd Brüdern / Wünschet Urbanus Rhegius vollkommene erkenntniß vnsers einigen Heylands Jhesu Christi.“

⁴³⁷ Bibl. des Stadtarch. Hild., 80, o. Pag. Nach dem Stempel auf dem Titelblatt eine von der Stuttgarter Bibliothek verkaufte Doublette.

⁴³⁸ Gegeben zu Zell in Sachsen am 15. tag Julii Anno 1531.

sprachiger Schriften des Urbanus Rhegius, die 1562 von seinem Sohn Ernst Rhegius herausgegeben wurden⁴³⁹. Dieser Band enthält ebenfalls Rhegius' „Sendbrief / warumb der yetzige zank im Glauben sey / von zweyerley frömmigkeit / Vom rechten Gottesdienst / Vnd Menschen=satzungen / an einen guten Freundt zu Hildesheim . . . Zu Zell in Saxen / Ultima Januarii. Anno 1531“⁴⁴⁰. Die Belegstellen für die zahlreichen Bibelzitate sind am Rand des Textes angegeben. Diese Ausgabe der deutschsprachigen Schriften von Urbanus Rhegius diente vermutlich J. B. Lauenstein als Vorlage für den Abdruck der beiden Briefe⁴⁴¹. Der Abdruck kann als weitgehend korrekt angesehen werden.

b) Das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim⁴⁴²

Für den hier gefragten Zeitraum kommt nur der 8. Band des Urkundenbuches (1481–1597) in Frage. Neben Urkunden und Urkundenabschriften berücksichtigte R. Doe b n e r bei dieser Edition vor allem Erlasse des Stadtreiments, nahm jedoch auch einige Briefe auf⁴⁴³. Nicht alle Schriftstücke sind wörtlich abgedruckt, zum Beispiel sind häufig Stiftungs-

⁴³⁹ Urbani Regii Weylandt Superintendenten im Fürstenthumb Lüneburg Deutsche Buecher vnnd Schrifftten. In welchen die fürnemsten haupt=stück Christlicher lehre / sampt etlichen buechern der heyligen Schrifft / trewlich vnd reyn erkläeret / vnd viler schedlicher Sec=ten jrthumb widerleget. Gedrueckt zu Nuernberg / durch Johañ von Berg / Vnd Vlrich Newber. M.D.LXII. 3. Teil, Nr. 6, Bl. 40–49. Der Herausgeber wird nur in der Einleitung genannt. Auf der Innenseite des Einbandes findet sich der Vermerk: „M. Justus Druffelius, ad D. Mich. Pastor, Andr. Scholae Bibliothecae dono dedi III. VII^{br} MDCLXIV.“, Altbestände der Stadtbibl. Hildesheim.

⁴⁴⁰ Urbani Regii . . . Deutsche Buecher vnnd Schrifftten, 1562, 4. Teil, Nr. 3, Bl. 23–32. Die Anrede „E. E. Weyßheyt“ könnte es nahelegen, in dem Adressaten ein Mitglied des Stadtreiments oder einen Ratsverwandten zu vermuten – sofern er nicht überhaupt als fiktiv anzusehen ist.

⁴⁴¹ J. B. Lauenstein, Hildesheimer Kirchen- und Reformationshistorie, 12 Teile, 1734–1736, Teil 11, Beilage I und II, S. 120–154 und S. 155–196. Den Trostbrief druckte Lauenstein in der Form ab, in der er in der Ausgabe von 1562 enthalten ist, d. h. mit dem Datum 15. 7. 1531 und ohne die Psalmenauslegung.

⁴⁴² R. Doe b n e r (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 8 Bde., 1881–1901 (9. Band: Glossar).

⁴⁴³ z. B. ein Protestschreiben des Magdalenenklosters an einzelne Ratsherren gegen die Forderung des Rates, das Kloster soll Schoß zahlen und Wachtpflicht übernehmen, 1527, UB 8, Nr. 779, S. 622 (Regest); ein Schreiben eines Lehrers der Andreasschule an den Rat mit der Bitte, ihn bei der Reform der Schule im Dienst zu lassen, Sept. 1542, UB 8, Nr. 864, S. 700 f.; einige Schreiben Kaiser Karls V. an den Rat, 1548–1555, UB 8, Nr. 882, S. 724 f.; Nr. 891, S. 736; Nr. 892, S. 737 f.; Nr. 893, S. 738; Nr. 894, S. 739 f.; Nr. 903, S. 747–749. (Dies sind nur der Form nach Briefe. Der Inhalt hat mandatsähnlichen Charakter. Andere sehr ähnliche Schreiben, 1547–1551, die sich bei den Akten befinden, wurden nicht aufgenommen, Akten Altst. 135, 27–28; 135, 30–32; 135, 34–35.)

urkunden von Altären und Vikarien, teilweise auch die Verträge über eine Erneuerung des Sächsischen Städtebundes als Regest wiedergegeben. Allen anderen Schriftstücken ist ein Kopfregeſt vorangestellt. Jeder Nummer iſt ein Quellennachweis angefügt. Abgesehen von geringfügigen Änderungen in der Schreibweiſe ſind die Texte wortgetreu abgedruckt.

Aus der Reihe der im Urkundenbuch abgedruckten Quellen, die für das Thema dieſer Arbeit intereſſant ſind, wurde auf die Ratſerlaſſe ſchon hingewieſen ⁴⁴⁴.

Einige der Quellen ſind aufſchlußreich für das Verhalten des Rates den geiſtlichen Inſtituten gegenüber. Aus der Zeit vor Einführung der Reformation handelt es ſich vor allem um Vergleiche wegen abgegrabenen Landes oder zerstörter Gebäude und anderer Streitigkeiten ⁴⁴⁵ oder um Verträge, durch die dem Rat Nutzungsrechte an Wieſen, Wäldern, Steinbrüchen u. ä. unter Wahrung des Wiederkaufsrechts überlaſſen wurden ⁴⁴⁶. Aus der Zeit nach Einführung der Reformation ſind erwähnenswert zwei Urkunden des Rates von 1544 über die Auslieferung der Kirchenschatze des Dominikanerkloſters St. Pauli und des Franziskanerkloſters St. Martini zum Nutzen der Stadt gegen Zuiſicherung einer lebenslänglichen Rente für die Konventsangehörigen ⁴⁴⁷ und vier Urkunden dieſer Klöſter aus den Jahren 1547, 1550 und 1556 über die Verwendung ihrer Einkünfte unter Aufſicht des Stadtreſiments und die Übereignung der Kloſtergebäude an den Rat der Altstadt ⁴⁴⁸. Eine der Urkunden des Dominikanerkonvents enthält eine ausführliche Rechtfertigung des Übertritts der Mönche zum evangelischen Bekenntnis ⁴⁴⁹.

Eine andere Gruppe von Urkunden aus der Zeit vor 1542 macht das Beſtreben des Rates deutlich, nach dem Vorbild anderer Städte das Patronat für Stiftungen zu erhalten ⁴⁵⁰. Von 29 Urkunden über Vikarien-, Kommenden- und Altarſtiftungen in dieſem Band ſind bei 16 der Rat und bei weiteren 8 Urkunden die Vorſteher der Kirchen („olderlude“)

⁴⁴⁴ ſ. o. S. 38–40.

⁴⁴⁵ z. B. Nr. 20, S. 11 f.; Nr. 144, S. 147 f.; Nr. 157, S. 155 f.; Nr. 348, S. 294; Nr. 498, S. 438 f.

⁴⁴⁶ z. B. Nr. 84, S. 101 f.; Nr. 413, S. 347–349; Nr. 528, S. 460; Nr. 778, S. 620 f. – Vgl. dazu: J. Lindenberg, Stadt und Kirche im ſpätmittelalterlichen Hildesheim, 1963. – Auf einige Ratſerlaſſe, die zeigen, daß der Rat nicht erſt nach 1542 etwas unſanft mit den Klöſtern und Stiften verfuhr, wurde ſchon hingewieſen, ſ. o. S. 58 f.

⁴⁴⁷ UB 8, Nr. 872, S. 710 und Nr. 873, S. 711 (Regeſt).

⁴⁴⁸ UB 8, Nr. 877, S. 714–716; Nr. 880, S. 717–721; Nr. 889, S. 733–735; Nr. 905, S. 751–753. Ein Schreiben des Dominikanerkonvents vom 13. 2. (1547) läßt jedoch vermuten, daß dieſe Verfügungen nicht ganz freiwillig getroffen wurden, Akten Altſt. 91, 473.

⁴⁴⁹ UB 8, Nr. 880, S. 717–721.

⁴⁵⁰ vgl. J. Lindenberg, Stadt und Kirche, S. 103–112.

für sofort oder später, nach Aussterben der Stifterfamilie, als Patrone genannt⁴⁵¹. Daß der Rat sich später bemühte, auch solche Stiftungen, deren Patronat er noch nicht in Händen hatte, für die Besoldung der Prädikanten heranzuziehen, zeigen einige Verträge des Rates mit den Nachkommen der Stifter über die künftige Verwendung dieser Einkünfte aus den Jahren 1560 bis 1562⁴⁵².

Als Zeugnisse für die Außenpolitik sind neben den Verträgen über die Erneuerung des Sächsischen Städtebundes und Bündnisse mit anderen Städten⁴⁵³ die Schutzverträge und Bündnisse mit Fürsten der umliegenden Territorien zu nennen⁴⁵⁴. Einige dieser Urkunden zeigen deutlich, wie der Stadtrat mit Einführung der Reformation seine gesamte Politik änderte. Dem Schutzvertrag, den Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel am 14. 4. 1533 mit der Stadt unter ausdrücklicher Berufung auf ihre Standhaftigkeit im alten Glauben abschloß⁴⁵⁵, und einigen kaiserlichen Privilegien, die Hildesheim in den Jahren 1528–1530 erlangte⁴⁵⁶, stehen die Urkunde über die Aufnahme Hildesheims in den Schmalkaldischen Bund vom 18. 2. 1543⁴⁵⁷ und der Schutzvertrag mit Landgraf Philipp von Hessen vom 19. 3. 1543 gegenüber⁴⁵⁸. Hinzuweisen ist auf die

⁴⁵¹ Unberücksichtigt sind hier Memorien-, Almosen- und sonstige Stiftungen, bei denen dem Rat oder den Oldermännern das Aufsichtsrecht übertragen wurde.

⁴⁵² 1560 mit Christoph von Hagen, UB 8, Nr. 912, S. 756 f. (Regest); 1561 mit Henning und Jost Meier, S. 757, Anm. 1; 1560 mit der Familie Brandis, Nr. 913, S. 757–759; 1561 mit Hermann Westfal, Nr. 914, S. 759 f.; 1562 mit Peter Nachten, Nr. 918, S. 765–767. Mit nur einer Ausnahme findet sich in diesen Verträgen der Vorbehalt, das Stiftungsvermögen, falls es nicht mehr für den Unterhalt der Prädikanten benötigt werde, armen studierenden Bürgersöhnen oder armen Familienmitgliedern zukommen zu lassen.

⁴⁵³ 1514, 1524, 1534 Bündnisse der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Einbeck jeweils auf 10 Jahre, UB 8, Nr. 531, S. 463–468; Nr. 705, S. 570 (Regest); Nr. 836, S. 667 (Regest); 1535 Bündnis zwischen Lüneburg und Hildesheim auf 10 Jahre, UB 8, Nr. 838, S. 667–671.

⁴⁵⁴ z. B. 1525 mit dem Hg. von Calenberg, Erneuerung des Vertrages nach Unterbrechung durch die Stiftsfehde, UB 8, Nr. 731, S. 587 (Regest); 1525 mit den Herzögen von Lüneburg, UB 8, Nr. 738, S. 589–593.

⁴⁵⁵ UB 8, Nr. 835, S. 662–667. 1538 schloß Hildesheim außerdem ein Bündnis mit Eb. Christoph von Bremen auf 10 Jahre, UB 8, Nr. 848, S. 680 f.

⁴⁵⁶ UB 8, Nr. 783, S. 623–625 (Wappenvermehrung); Nr. 811, S. 645–647 (Befreiung von der Ladung vor das Reichshofgericht in Rottweil, die westfälischen Landgerichte und andere auswärtige Gerichte); Nr. 812, S. 647–649 (Bestätigung aller älteren Privilegien und Freiheiten).

⁴⁵⁷ UB 8, Nr. 867, S. 704–706.

⁴⁵⁸ UB 8, Nr. 870, S. 707–709 (Teilregest). Daß Hildesheim ein Schutzbündnis mit Lgf. Philipp abschloß und nicht frühere Schutzverhältnisse zu Calenberg und Lüneburg erneuerte, verdeutlicht m. E. den Umschwung in der Politik des Rates, obwohl man zugeben muß, daß Hessen vielleicht als die mächtigere Schutzmacht erschien.

Urkunde Kaiser Karls V. vom 18. 2. 1548, in der er bekundete, er habe die Stadt wieder in Gnaden aufgenommen und ihren Ungehorsam verziehen⁴⁵⁹. Von den Städteverträgen muß die Erneuerung der ‚Kleinen Konkordie‘ vom 7. 5. 1542 hervorgehoben werden⁴⁶⁰.

Abschließend muß der Rezeß zwischen den Abgesandten König Christians III. von Dänemark und der Herzöge Johann, Adolf und Friedrich von Holstein und Vertretern des Rates von Hildesheim vom 21. 6. 1553 genannt werden, in dem der Stadt die Beibehaltung des evangelischen Bekenntnisses vertraglich zugesichert wurde⁴⁶¹.

c) Einzelveröffentlichungen von Akten

Die älteste Arbeit mit solchen Veröffentlichungen ist die von J. B. Lauenstein⁴⁶². Den Darstellungen über Gründung und Geschichte der einzelnen Pfarrkirchen in Hildesheim⁴⁶³ sind Urkunden beigelegt⁴⁶⁴ sowie Listen der evangelischen Prädikanten an den einzelnen Kirchen⁴⁶⁵. Im 11. Teil, der sich mit der Einführung der Reformation in Hildesheim befaßt, sind verschiedene Quellen zu diesem Thema – jeweils mit einer knappen Einleitung versehen – abgedruckt. Außer

⁴⁵⁹ UB 8, Nr. 881, S. 721–724.

⁴⁶⁰ UB 8, Nr. 862, S. 694–700. Hildesheim, Göttingen, Hannover, Northeim, Einbeck und Hameln. In dem Vertrag wurde auch ein Angriff auf einen der Partner wegen der Religion als Beistandsfall deklariert, obwohl Hildesheim – als einzige der vertragsschließenden Städte – zu dieser Zeit noch altgläubig war. Diese Bestimmung ist nicht besonders hervorgehoben, sondern wird im Vertragstext nur nebenbei erwähnt.

⁴⁶¹ UB 8, Nr. 896, S. 740–743. Weitere Zugeständnisse des Administrators Friedrich von Holstein: die von B. Valentin beim Reichskammergericht vorgebrachten Klagen wegen des Amtes Peine zurückzuziehen und auf einen Vergleich zwischen der Stadt und den von ihr geschädigten Stiften und Klöstern hinarbeiten zu wollen (von einzelnen Klöstern enthält der Rezeß schon einen Verzicht auf Restitutionsforderungen). Die Stadt versprach dagegen: die Huldigung, die Rückgabe von Haus und Amt Peine, das sie seit der Stiftsfehde in Pfandbesitz hatte, – weitgehend ohne Anspruch auf Rückzahlung der investierten Gelder – und Verzicht auf Maßnahmen gegen die Freiheiten und Rechte der Klöster und Stifte.

⁴⁶² J. B. Lauenstein, Hildesheimer Kirchen- und Reformationshistorie, 12 Teile, 1734–1736.

⁴⁶³ Teile 2–9 (einschließlich der Michaeliskirche, der Kirchen der Bettelorden und der Lambertikirche in der Neustadt). Teil 1 ist Einleitung. Teil 10 befaßt sich mit der Andreasschule. Im 12. Teil wird eine Übersicht über die „Scriptores Rerum Hildesiensium“ gegeben. Die hauptsächlich erzählenden Quellen aus der Reformationszeit, Oldecop und Brandis, fehlen jedoch.

⁴⁶⁴ z. B. die Urkunden B. Bernwards über die Gründung des Michaelisklosters, Teil 3, S. 3–8 und 10–20, und die Urkunde über die Übereignung der Martinikirche und der Gebäude des Franziskanerklosters an die evangelische Gemeinde, 1556, Teil 6, S. 8–12.

⁴⁶⁵ Überschriften: ‚Leben und Schriften der Prediger an...‘ Auch eine Liste der Äbte des Michaelisklosters wird mitgeteilt.

dem Ratserlaß vom 26. 11. 1530⁴⁶⁶ handelt es sich fast ausschließlich um eingegangene Briefe aus den Jahren von 1531 bis 1551, die sämtlich schon bei der Besprechung der ungedruckten Akten erwähnt wurden und darum hier nicht noch einmal aufgezählt zu werden brauchen⁴⁶⁷. Aus späterer Zeit sind noch der Vertrag der Stadt mit Bischof Ernst II. von 1581 über den Konfessionsstand⁴⁶⁸ und der Konfessionsvertrag von 1632 abgedruckt⁴⁶⁹. Unter den Beilagen befindet sich außer den schon genannten Briefen von Urbanus Rhegius⁴⁷⁰ eine Übersetzung des Endurteils Papst Pauls III. in dem Prozeß wegen der Stiftsrestitution vom 17. 11. 1540⁴⁷¹. Abgesehen von einer ‚Modernisierung‘ der Schreibweise sind alle Quellen weitgehend originalgetreu wiedergegeben. Einige Lesefehler, die sich feststellen ließen, können als unwesentlich angesehen werden⁴⁷². Zwei Briefe wurden falsch datiert⁴⁷³.

H. A. Lüntzel veröffentlichte im Anhang zu seiner Arbeit über die Einführung des evangelischen Bekenntnisses in Hildesheim das Protokoll über die Verhandlung des Rates mit den Bäuerschäften am 27. 8. 1542⁴⁷⁴. Außerdem enthält dieser Anhang das Gutachten der Wittenberger Theologen von 1547 zum Verhalten der Stadt Bischof und katholischem Klerus gegenüber⁴⁷⁵. In die Darstellung fügte Lüntzel einige Schriftstücke ein – wörtlich, auszugsweise in enger Anlehnung an den Originaltext oder als Inhaltsreferat, wobei er weitgehend die Ausdrucksweise des 16. Jhs. berücksichtigte⁴⁷⁶.

⁴⁶⁶ Lauenstein, 11, S. 21 f. – Akten Altst. 132, 14, vgl. UB 8, Nr. 815, S. 650 f.

⁴⁶⁷ z. B. die Schreiben zur Entsendung und später zur Ausleihe von Prädikanten. Für die Datierung des Bittschreibens Hildesheimer Bürger wegen der Gewährung von Prädikanten, 1532, Di. n. Michaelis (= 1. 10.), ergibt sich aus der Eingabe allerdings kein Anhaltspunkt, Lauenstein, 11, S. 44–48 – Akten Altst. 132, 20.

⁴⁶⁸ Lauenstein, 11, S. 108 f.

⁴⁶⁹ Lauenstein, 11, S. 111–117.

⁴⁷⁰ s. o. S. 70 f.

⁴⁷¹ Lauenstein, 11, Beilage III, S. 197–208.

⁴⁷² z. B. Lauenstein, 11, S. 38–40 – Akten Altst. 132, 16. Der Titel des Gf. von Nassau wurde falsch gelesen.

⁴⁷³ Lauenstein, 11, S. 73 f. – Akten Altst. 132, 28. Die Briefe Braunschweigs vom 17. 9. und 15. 10. 1542 wurden falsch datiert.

⁴⁷⁴ H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842, S. 141–146 – Hs. Altst. 184, fol. 5–13.

⁴⁷⁵ Lüntzel, Annahme, S. 146–148 – Akten Altst. 132, 49, vgl. Oldecop, S. 265–267. Der Text bei Lüntzel weicht in seiner Schreibweise von der im Stadtarchiv vorhandenen ungefähr zeitgenössischen Abschrift dieses Briefes ab, noch stärker aber von der Fassung bei Oldecop. Vielleicht lag Lüntzel noch das Original des Briefes vor, oder er hat eine andere Abschrift benutzt.

⁴⁷⁶ So das Empfehlungsschreiben Lgf. Philipps von Hessen für den Prädikanten Martin Leister vom 17. 2. 1531, Lüntzel, Annahme, S. 15, die Erwiderung des Rates vom 13. 7. 1544 auf die Anschuldigungen Bischof Valentins (auszugsweises Inhaltsreferat), S. 84–86, die Stellungnahme Lgf. Philipps vom 21. 8.

Einige sehr wichtige Quellen sind im Anhang zu K. Kayser's Arbeit über die Einführung der Reformation in Hildesheim abgedruckt ⁴⁷⁷. Aus der Zeit vor 1542 nahm Kayser einen Ratserlaß gegen die lutherische Lehre von 1530 auf ⁴⁷⁸ und die Schreiben des Rates von Braunschweig und der Prädikanten Lafferdes und Petersen von 1532 wegen ihrer Tätigkeit in Hildesheim und ihrer Ausweisung ⁴⁷⁹. Die Zeit nach Einführung der Reformation ist mit zwei Verordnungen des Rates von 1542 wegen des Kirchenbesuchs ⁴⁸⁰, der Klageschrift Bischof Valentins von 1543 wegen gotteslästerlichen Fastnachtreibens ⁴⁸¹, dem Gegenbericht der Hildesheimer ⁴⁸², einem Schreiben des Bischofs an den Rat vom 31. 7. 1544 ⁴⁸³ und der Antwort des Rates ⁴⁸⁴ vertreten. In der Klageschrift Bischof Valentins von 1543 und im Gegenbericht des Rates wurde versuchsweise die Schreibweise modernisiert. Beim Abdruck der anderen Akten wurde die Schreibweise der Vorlagen beibehalten.

Alle bisher genannten Aktenveröffentlichungen enthalten keine genaue Angabe des Fundortes ⁴⁸⁵.

E. Jacobs druckte im Quellenanhang zu seiner Arbeit über Heinrich Winkel ⁴⁸⁶ auch Auszüge aus zwei Berichten des Domdechanten Ludolf von Veltheim an Bischof Valentin vom 24. und 28. 9. 1542 über die Vorgänge bei Einführung der Reformation in Hildesheim ⁴⁸⁷ und zwei Schreiben Braunschweigs vom 10. und 15. 10. 1542 an Hildesheim wegen einer Verlängerung des Aufenthaltes von Heinrich Winkel in Hildesheim ⁴⁸⁸ ab. Die Schreibweise wurde beim Abdruck etwas geglättet.

1544 zu dieser Antwort, S. 86 f., und das Protokoll über die Beratungen des Rates mit den Bäuerschaften vom 9. 4. 1547, S. 105–107.

⁴⁷⁷ K. Kayser, Die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim und die Feier derselben am Lutherfeste 10. November 1883, 1883.

⁴⁷⁸ Kayser, Einf. der Ref., S. 59 – Akten Altst. 132, 32. Zur Datierung s. o. S. 39, Anm. 201.

⁴⁷⁹ Kayser, Einf. der Ref., S. 60–63 – Akten Altst. 153, 67.

⁴⁸⁰ Kayser, Einf. der Ref., S. 63 f. – Akten Altst. 132, 32, Verordnungen vom 28. 9. und 17. 11. 1542 (kleine Lesefehler bei der Datierung, s. o. S. 47, Anm. 259).

⁴⁸¹ Kayser, Einf. der Ref., S. 65 f. – Akten Altst. 132, 31.

⁴⁸² Kayser, Einf. der Ref., S. 67–71 – Akten Altst. 132, 36. Zur Datierung s. o. S. 54 f., Anm. 311.

⁴⁸³ Kayser, Einf. der Ref., S. 71–75 – Akten Altst. 132, 36.

⁴⁸⁴ Kayser, Einf. der Ref., S. 75–85 – Akten Altst. 132, 36.

⁴⁸⁵ Bei Lauenstein fehlen solche Angaben ganz. Lüntzel und Kayser haben nur Hinweise, daß die Quellen im Stadtarchiv Hildesheim zu finden sind.

⁴⁸⁶ E. Jacobs, Heinrich Winkel und die Einführung der Reformation in den niedersächsischen Städten Halberstadt, Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim, Zs. Hist. Ver. Nieders., 1896, S. 133–314.

⁴⁸⁷ Jacobs, Heinrich Winkel, S. 305–310 – Akten Altst. 132, 24, fol. 146 f. u. 140 f.

⁴⁸⁸ Jacobs, Heinrich Winkel, S. 310–312 – Akten Altst. 132, 28.

K. Graebert veröffentlichte als Anhang zu seinem Aufsatz über Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim⁴⁸⁹ den in lateinischer Sprache geschriebenen Bericht Bugenhagens an den kursächsischen Kanzler Dr. Gregor Brück über diese Predigt und seine Eindrücke von der Lage in Hildesheim⁴⁹⁰. Dieser Brief ist ebenfalls in einem von Ph. Meyer herausgegebenen Quellenheft zur Reformationsgeschichte Niedersachsens enthalten⁴⁹¹.

Von J. H. Gebauer wurde das Protokoll einer Vernehmung vor dem Ratsgericht über eine Auseinandersetzung zwischen zwei Hildesheimer Bürgern und Bauern eines dompropsteilichen Dorfes am 6. 12. 1546 veröffentlicht⁴⁹². Das Protokoll läßt erkennen, daß die Religionspolitik des Rates in den umliegenden Dörfern wenig Widerhall fand.

Ein von W. Hartmann herausgegebenes Quellenheft über Hildesheim in der Reformationszeit⁴⁹³ braucht nur genannt zu werden. Es ist für den Schulgebrauch bestimmt und enthält für den hier gefragten Zeitraum nur Quellen, die schon an anderer Stelle veröffentlicht sind, diese zudem in neuhochdeutscher Übersetzung. Die Zwischentexte sind stark vereinfachend.

IV. Zusammenfassung

Es hat sich gezeigt, daß die Quellenlage für die Vorgänge in Hildesheim während der Reformationszeit im allgemeinen als recht gut anzusehen ist, obwohl sich Lücken in der Überlieferung feststellen lassen. Es sind vier zeitgenössische erzählende Quellen vorhanden, die eine große Zahl von Einzelnachrichten enthalten. Teilweise ließen sich diese Nachrichten aus anderen Quellen bestätigen. Die Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster und die aus dem Lüchtenhof enthalten fast nur Nachrichten aus diesen Klöstern. Im Tagebuch von Tile Brandis überwiegen die Nachrichten aus Stadt und Stift Hildesheim und den umliegenden Städten und Territorien. In Oldecops Chronik nehmen die Nachrichten aus entfernteren Gebieten einen vergleichsweise breiteren Raum ein. Während bei Tile Brandis kein betont konfessioneller – am ehesten noch ein stadthildesheimischer – Standpunkt zum Ausdruck

⁴⁸⁹ K. Graebert, Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim am 1. September 1542, Zs. Hist. Ver. Nieders., 1899, S. 294–298.

⁴⁹⁰ Graebert, Bugenhagen, S. 297 f. Nach dem Original, Weimar. Ges. Arch. Reg. H. Fol 408 N. 152.

⁴⁹¹ Ph. Meyer, Aus der Reformationsgeschichte Niedersachsens, Quellenhefte zur nieders. Gesch. 4/5, 1952, S. 51 f.

⁴⁹² J. H. Gebauer, Die Stimmung der katholischen Bauern im Stift Hildesheim zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, Zs. f. Ki.gesch. 37, 1918, S. 432–438 – Hs. Altst. 153 b.

⁴⁹³ W. Hartmann, Hildesheim im Jahrhundert der Reformation, 1928.

kommt, läßt sich bei der Chronik Oldecops, bei den Aufzeichnungen aus dem Magdalenenkloster und – etwas schwächer – in den Annalen der Brüder vom Gemeinsamen Leben eine antireformatorische Haltung nicht leugnen. Doch müssen gerade die Aufzeichnungen aus dem Lüchtenhof und aus dem Magdalenenkloster – trotz ihrer Subjektivität – als eine wertvolle Bereicherung des Bildes vom Verhalten des Stadtregiments den Klöstern und Stiften gegenüber nach Einführung der Reformation angesehen werden. Die anderen besprochenen erzählenden Quellen erscheinen demgegenüber wegen ihrer zeitlichen oder auch räumlichen Distanz zu den Ereignissen als weniger wichtig, obwohl auch sie teilweise manche ergänzenden Einzelheiten enthalten. In gewisser Weise muß es als Mangel empfunden werden, daß es keine zeitgenössische betont evangelische erzählende Quelle gibt, da außer der Bugenhagenschen Kirchenordnung kaum Belege für die Neuorganisation des Kirchenwesens in Hildesheim und keine Zeugnisse über das religiöse Leben der Einwohner vorhanden sind.

Auch bei den Akten ließen sich Schwerpunkte feststellen. Die meisten Belege gibt es für den Prozeß Bischof Valentins gegen seine Hauptstadt wegen der Religionsänderung vor dem Reichskammergericht, für die Mitgliedschaft der Stadt im Schmalkaldischen Bund⁴⁹⁴ und ihre Beziehungen zu dessen Anführern und für die Aussöhnungsverhandlungen nach der Niederlage der evangelischen Partei im Schmalkaldischen Krieg 1547/48. Viele Quellen gibt es auch für die Maßnahmen des Rates gegen Klöster und Stifte. Ergänzt wird dieses Bild, das die Akten vermitteln, durch die erzählenden Quellen ‚katholischer‘ Provenienz.

Für die Zeit vor Einführung der Reformation ist die Quellenlage etwas schlechter. Zwar gibt es relativ zahlreiche Belege für Maßnahmen des Rates gegen die Ausbreitung der evangelischen Lehre und ihre Anhänger und für äußere Einflüsse auf die Entwicklung in Hildesheim – aber nur bis 1532. Danach klafft eine Lücke bis 1542, die den Eindruck erwecken könnte, als sei die evangelische Bewegung in Hildesheim nach dem Aufruhr im September 1532 eingeschlafen, was aber nicht den Tatsachen entsprechen kann, da sich im August 1542 die Mehrheit der Bürgerschaft für die Einführung der evangelischen Lehre aussprach. Da für die Zeit 1532–1542 auch die erzählenden Quellen schweigen, muß angenommen werden, daß sich die weitere Entwicklung im verborgenen vollzogen hat. Auch für den Umfang der evangelischen Bewegung bis 1532 geben die Akten kaum Anhaltspunkte. Diese Lücke wird nur unvollkommen ausgefüllt durch die Mitteilungen von Tile Brandis über die Ausweisungen infolge des Aufruhrs von 1532 und andere Vorfälle in

⁴⁹⁴ Alle hierzu vorhandenen Quellen wurden herangezogen für die Übersichtsdarstellung von J. H. Gebauer, *Die Stadt Hildesheim als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes*, 1942.

den Jahren 1531/32. Da Tile Brandis eine Reihe von Namen der ausgewiesenen Bürger mitteilte und auch in den ersten Kammergerichtsmandaten mehrere Anführer bei den Vorgängen 1542 namentlich genannt sind, ließe sich vielleicht mit Hilfe der Schoßregister die soziale Stellung der engagierten Anhänger der lutherischen Lehre feststellen.

Ähnlich wie mit der Zahl der Anhänger der evangelischen Lehre vor 1542 verhält es sich mit der Zahl der altgläubigen Bürger nach 1542. Weder die Akten noch die erzählenden Quellen geben Anhaltspunkte dafür, wie viele Bürger – abgesehen von wenigen Einzelpersonen – sich weiterhin zum alten Glauben bekannten. Ebenso fehlen Zeugnisse über die Einstellung des niederen Klerus' zur Reformation, während die Haltung der Klöster und Stifte relativ gut belegt ist. Nachrichten über Mißstände bei der Geistlichkeit gibt es nur wenige – einige Mitteilungen über Einzelfälle bei Brandis und Oldecop und mehr allgemeine Äußerungen über Unzucht und Hurerei der Geistlichen in einem Ratserlaß von 1543 und in einem Antrag der Prädikanten von 1545⁴⁹⁵.

Auch Namen, Herkunft und Persönlichkeit der ersten Hildesheimer Prädikanten bleiben, wenn man von den ausgeliehenen Prädikanten der ersten Monate nach Einführung der Reformation absieht, weitgehend im dunkeln – außer Jost Isermann, dessen Herkunft aus Groningen belegt ist, Justus Jonas, der nur kurze Zeit in Hildesheim wirkte, und einem Heinrich Knochenhauer. Von daher erscheint es als besonders bedauerlich, daß Hermann Hamelmann in seiner ‚series pastorum‘ keine Daten mitteilte, so daß man nicht weiß, in welchen Jahren die von ihm genannten Prädikanten in Hildesheim tätig waren.

Für die Vorgänge in Hildesheim bei Einführung der Reformation sind besonders wertvoll die Berichte des Domdechanten Ludolf von Veltheim. Sie sind wegen ihrer größeren zeitlichen Nähe und einer gewissen ‚Objektivität‘ wertvoller als Oldecops Mitteilungen über dieselben Vorgänge. Leider sind im Stadtarchiv nur Berichte aus den Monaten September bis November 1542 vorhanden, was um so mehr zu bedauern ist, da diese Berichte offensichtlich die Grundlage für die Klageschriften des Bischofs und seine Eingaben beim Reichskammergericht und damit auch für die Kammergerichtsmandate bildeten. Schon zwischen den wenigen im Stadtarchiv vorhandenen Berichten und den entsprechenden Klageschriften, Eingaben und Mandaten sind Abweichungen festzustellen. Für einige Ereignisse sind diese Akten aber die einzige Quelle.

Abschließend läßt sich feststellen, daß zwar das erhaltene Material aus der ersten Hälfte des 16. Jhs. reichhaltig und für verschiedene Gesichtspunkte auch recht ergiebig ist, daß sich aber einige Fragen auf Grund des bisher bearbeiteten Materials nur unzulänglich oder gar nicht beantworten lassen.

⁴⁹⁵ Akten Altst. 173, 1 und 132, 43.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellen

a) Ungedruckte Quellen

Beverinsche Bibliothek Hildesheim (Dombibliothek)

Handschriften Nr. 173, 313, 331 a, 361, 369

Stadtarchiv Hildesheim

Handschriften Altstadt:

Nr. 5, 6, 6 a, 6 b, 9, 11, 32, 56, 56 a, 57, 59, 71-77, 153, 153 a, 153 b, 159, 160, 174 a, 174 b, 184

Akten Altstadt:

Bischof, 21: 3, 7, 10, 14-27

Braunschweig-Calenberg, 24: 17

Consistorialia, 36: 2

Domkapitel, 43: 11-12, 14, 21, 26-27, 29

Kämmerei, A. Akten, 86: 10-12, 14

Kirchen, 88: 1-3, 16, 18-19, 428.

Klöster und Stifte, 91: 1, 3-10, 19, 24, 31-33, 37, 75-77, 132, 141-142, 142 a, 145 b, 146-150, 180-183, 244, 275-276, 290-291, 472-475

Reformation, 132: 1-25, 25 a, 26-56, 56 a, 58, 59 a

Reichskammergericht, 134: 1, 3

Reichssachen, 135: 9-10, 13-21, 23-35, 37

Schmalkaldischer Bund, 142: 1-5, 7-13, 13 a, 14-24, 26-34, 36-38, 40, 43-44, 46-51, 53-56, 59-69, 71, 73-75, 78-82, 84-87, 87 a, 89-96, 96 a, 97-100, 102-103, 104 a, 105

Städtebund, Sächsischer, 152: 1-8

Städte, einzelne, 153: 12, 62, 66-68, 75, 77-79, 79 a, 80, 82-85, 87-90, 93, 197-198, 282, 312, 317, 408 a, 409, 413, 487, 562

Türkensteuer, 164: 3

Verordnungen, 173: 1

b) Zeitgenössische Drucke

(Bugenhausen, Johannes), *Christlike Kerckenordeninge der loeffliken Stadt Hildenssem. Mit einer Voerrede Antonij Corvini. Gedrueckt tho Hannouer dorch Henningk Rudem M.D.XLIIII.*

Hamelmann, Hermann, *Descriptio renati euangelii in ecclesia urbis Saxoniae Hildesii*. In: *Secunda pars Historiae Ecclesiasticae renati Euangelii per inferiorem Saxoniam et Westphalam. In qua describuntur Ecclesiae quae sunt in Ducatu Brunsvicensi et Luneburgensi, Deinde in urbibus Goslaria, Magdeburga, Halberstadio, Brunsviga, Luneburga, Hamburga, Quedlenburgo, Gottinga, Hildesia, Hannovera, Eimbecca, Hamelonia, et Northemia, etc: ubi etjam pauca de Ecclesijs Ducatus Megapolensis ac Holsatiae, et de Urbis Imperialis Lubec Ecclesia recitantur. Auctore Hermanno Hamelmanno sacrae Theologiae Licentiato, et modo Superintendente in comitatu Aldenburgico. Anno Domini M.D.LXXXVII.*

Regius, Urbanus, Trostbrief an alle Christen zue Hildeshaim / die vmbs Euangeliums willen yetzt schmach vnd verfolgung leyden. Mit Außlegung des 123. Psalmen / yetzt zue diser gefaerlichen zeyt fast troestliche / durch Urbanum Regium zue Zell in Sachsen 1532.

Regius, Ernestus (Hrsg.), Urbani Regii Weylandt Superintendenten im Fürstenthumb Lüneburg Deutscher Buecher vnnd Schrifften. In welchen die fürnemsten hauptstück Christlicher lehre / sampt etlichen buechern der heyligen Schrifft / trewlich vnd reyn erkläeret / vnd viler schedlicher Sec=ten jrthumb widerleget, Gedrueckt zu Nuernberg / durch Johaṇ vom Berg / Vnd Vlrich Newber M.D.LXII.

c) Quelleneditionen

Buhlers, M. (Hrsg.), Joachim Brandis' des Jüngerer Diarium ergänzt aus Tilo Brandis' Annalen 1528–1609. Hildesheim 1902. Zitiert als: Brandis II.

Doebner, Richard (Hrsg.), Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom Hist. Ver. für Nieders. Bd. IX, Hann. und Leipzig 1903. Zitiert als: Doebner, Annalen.

– Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 8. Teil 1481–1597. Mit Nachträgen und Berichtigungen zu Teil 1–8 und einer Urkundenbeilage. Hildesheim 1901. Zitiert als: UB 8.

Euling, Karl (Hrsg.), Chronik des Johan Oldecop. Bibl. des Literar. Ver. Stuttg. Bd. CXC, Tübingen 1891. Zitiert als: Oldecop.

Haenselmann, Ludwig (Hrsg.), Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528. 1896. Zitiert als: Brandis I.

Hartmann, Wilhelm (Hrsg.), Hildesheim, im Jahrhundert der Reformation (Quellenheft für den Schulgebrauch). Hildesheim 1928.

Meyer, Philipp (Hrsg.), Aus der Reformationsgeschichte Niedersachsens. Quellenhefte zur nieders. Gesch., hrsg. von Ernst Büttner, 4/5, Hildesheim 1952.

Richter, Aemilius Ludwig (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland. Weimar 1846.

Das Lutherthum der Stadt Hildesheim. Bericht, wie und was Gestalt die Stadt Hildesheim bei Einführung des Lutherthums die katholischen Stiftsklöster und Pfarrkirchen occupirt, theils spoliirt, und was sie weiter dabei verübt haben, oder sonst dabei sich zugetragen hat. Hist.-pol. Bll. für das kath. Deutschland, 9, 1842, S. 316–318, S. 724–728; 10, 1842, S. 15–22.

d) Literatur mit Quellenanhang

Gebauer, Johann Heinrich, Die Stimmung der katholischen Bauern im Stift Hildesheim zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges. Zs. für Kirchengesch. 37, 1918, S. 432–438.

Graebert, Karl, Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim am 1. September 1542. Zs. hist. Ver. Nieders., 1899, S. 294–298.

Jacobs, E., Heinrich Winckel und die Einführung der Reformation in den niedersächsischen Städten Halberstadt, Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim. Zs. Hist. Ver. Nieders., 1896, S. 133–314. Zitiert als: Jacobs, H. Winckel.

Kayser, Karl, Die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim und die Feier derselben am Lutherfeste 10. November 1883. Nebst angehängten

- Aktenstücken aus der Reformationszeit. Hildesheim 1883. Zitiert als: Kayser, Einf. der Ref.
- Lauenstein, Joachim Barward, Hildesheimer Kirchen- und Reformationshistorie. Hildesheim 1734–1736 (12 Teile).
- Lüntzel, Hermann Adolf, Die Annahme des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim. Mit einem bisher ungedruckten Brief Luthers. Hildesheim 1842. Zitiert als: Lüntzel, Annahme.

2. Zitierte Literatur

Die Einleitungen zu den obenangeführten Quelleneditionen von Buhlers, Doeberner und Haenselmann und das Nachwort von Euling zur Ausgabe der Chronik Oldecops.

- Allgemeine Deutsche Biographie, 1875 ff. Abk.: ADB.
- Bertram, Adolf, Geschichte des Bistums Hildesheim. 2. Bd. Hildesheim 1916.
- Boerner, Gustav, Die Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Eine Grundlage der Geschichte der deutschen Brüderhäuser und ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation. Fürstenwalde 1905.
- Gebauer, Johann Heinrich, Geschichte der Stadt Hildesheim. 2 Bde. 1922–1924. – Die Stadt Hildesheim als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes. Hildesheim 1942.
- Grundmann, Herbert (Hrsg.), Valentin von Teteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1530. Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der bayr. Akad. d. Wiss. 4, Göttingen 1958 (Benutzung der Einleitung).
- Haase, Carl / Deeters, Walter, Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs Hannover. Veröff. der nieders. Archivverw., 19, 1965.
- König, Joseph, Quellen zur Geschichte des Hochstifts Hildesheim im Staatsarchiv Wolfenbüttel. Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, Zs. des Ver. für Heimatkunde im Bistum Hild. 37, 1969, S. 1–10.
- Lindenberg, Jürgen, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom Hist. Ver. für Nieders. Bd. 61, Hildesheim 1963.
- Löffler, Klemens (Hrsg.), Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke, Bd. 2. Veröff. der Hist. Kommission für die Prov. Westf. V, 2. Münster 1913 (Benutzung der Einleitung).
- Neue Deutsche Biographie, 1953 ff. Abk.: NDB.
- Rensing, Th., Das Dortmunder Dominikanerkloster. Münster 1936.
- Scholz, Günter, Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johan Oldecop (1493–1574). Reformation und katholische Kirche im Spiegel von Chroniken des 16. Jahrhunderts. Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte (RSt) Heft 103, Münster 1972.
- Ulrich, Theodor, Das Niedersächsische Staatsarchiv in Hannover als Quelle der Geschichte des Hochstifts Hildesheim. Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, Zs. des Ver. für Heimatkunde im Bistum Hild. 28, Heft 2, 1959, S. 47–55.
- Zoder, Rudolf, Das Stadtarchiv Hildesheim. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Alt-Hildesheim, Jb. für Stadt und Stift Hild., hrsg. vom Stadtarch. Hild. 37, Dez. 1966, S. 1–11.